

Cleve-Märkische
Provinzial-Gesetze.

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche in dem
Herzogthum Cleve und in der
Grafschaft Mark
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,
vom
Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preussischen
Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben

von

J. J. Scotti,

königl. preuss. Regierung's-Secretär.

Dritter Theil,

vom Jahr 1761 bis zum Jahr 1775 und von No. 1593 bis incl. No. 2123.

Düsseldorf, 1826.

Gebruckt bei Joseph Wolf.

1593. Cleve den 15. Januar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Steuer-Empfänger werden verpflichtet, das Steuer-Contingent eines jeden Monates bis zum 26. desselben in baarer Bereitschaft, zur Zahlung der etwa ertheilten Assignationen, zu halten, dasselbe aber nach dem 5. des darauf folgenden Monates zur Ober-Steuer-Kasse in guten Münzsorten baar einzusenden, dergestalt, daß sie am 25. desselbigen Monates im Besitze der darüber auszustellen den Quittungen sein können. Verspätungen sollen jedesmal mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

1594. Cleve den 18. Januar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Niemanden, selbst nicht den Besitzern von königl. höchst-eigenhändig unterzeichneten Vorspannpässen darf künftig an denjenigen Orten, wo kein Vorspann gestellt werden kann, Vorschuß zur Annahme von Extrapostpferden geleistet werden, da die in solchen Fällen auf Dienststreifen sich befindenden Personen die Kosten der Extrapostpferde selbst zahlen, und deren Ersatz nachher gehörigen Ortes liquidiren müssen.

1595. Cleve den 25. Januar 1751.

Königl. Regierung.

Die unterm 4. August 1750 für das Herzogthum Schlesien erlassene allgemeine Ordnung, wegen Einrichtung der Land- und Hypotheken-Bücher, soll, zufolge einer zu Berlin am 24. September a. p. ergangenen Circular-Verord-

nung, auch in Cleve und Marl, — jedoch mit Beseitigung ihrer Bestimmungen, rücksichtlich der diesseits nicht existirenden Land-Bücher, und unter Beibehaltung der bei jedem Gerichte bestehenden Grund- und Hypotheken-Bücher —, beachtet werden, und sollen die Gerichte von dieser Ordnung sowohl, als von einem am 22. d. M. in Druck erlassenen Gemeinen-Bescheide —, wodurch mehrere, gegen den Inhalt des Codex Friedericianus eingeschlichene Mängel abgeschafft, und einige Stellen desselben deklarirt werden —, die erforderlichen Exemplare von dem Hofbuchdrucker zu Cleve erwerben und die vorbezeichnete Ordnung, so wie den Gemeinen-Bescheid, welchen 4 Wochen nach Publikation des gegenwärtigen Mandates Gesetzeskraft beizubringen soll, strenge beachten und handhaben, sodann auch dieses Mandat gehörig verkündigen, (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 263 und pag. 315.)

1596. Cleve den 1. Februar 1751.

Königl. Regierung.

Bei der verordneten Umschreibung, in neues berlinisches Courant-Geld, der in abgängigen oder fremden Münzsorten ausgestellten Obligationen, wobei die Schuldner und Gläubiger sich wegen eines billigen Agios vergleichen sollen, werden folgende von Sr. Maj. allerhöchst selbst festgesetzte, auf den innern Gehalt der betreffenden Münzsorten gegründete Ausgleichungsätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämtlichen Justiz-Behörden angewiesen, alle wegen Agio-Vergütung entstehende Streitigkeiten ohne prozessualische Weislaßigkeit darnach zu entscheiden, sodann auch die Summen der Capitalien in den Grund- und Hypotheken-Büchern darnach ex officio zu ändern.

1. Capitalien, welche in groben, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten 4 Stücken zu 16 oder zu 16 $\frac{1}{2}$ Ggr., ausgeliehen sind, erhalten bei der Umschreibung in Berliner Courantgeld Erstere 5 pct. und Letztere 1 $\frac{1}{2}$ pct. Agio vergütet;

2. jene in Louis blancs, erhalten gegen Berliner Courant 1 pct. vergütet;

3. jene in alten 2 Ggr. Stücken, erhalten gegen Berliner Courant eben so, wie

4. jene in wichtigen Dukaten, bei der Umschreibung in Friedrichsd'or, gar kein Agio vergütet; dagegen sollen

5. die in Louisd'or ausgeliehenen Capitalien, bei der Umschreibung in Friedrichsd'or, $\frac{1}{2}$ pct. vergütet.

1597. Cleve den 4. Februar 1751.

Königl. Regierung.

Diejenigen ablichen Güter, welche jetzt schon im Besitze von Personen bürgerlichen Standes sind, sollen zwar darin verbleiben, auch künftig an Bürgerliche wieder verkauft werden können, dagegen dürfen dergleichen Güter, die den cleve-märkischen alten ablichen Familien zuständig sind, ferner nicht ohne ausdrücklichen landesherrlichen Consens verkauft, gerichtlich übertragen, noch auch die neuen Besitztitel in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

Bemerk. Zusage Regier. Verordnung vom 13. Mai 1755, soll die obige Bestimmung auch auf die „bei den ablichen Gütern genützten einzelnen Contributionsfreien Stücke,“ Anwendung finden.

1598. Cleve den 25. Februar 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Lande vorhandenen unvergleiteten Juden sollen binnen 2 Monaten das Land verlassen, hiernach von den Lokalbehörden angewiesen, und künftig nicht mehr geduldet werden.

1599. Cleve den 2. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Vorpann zu Rekruten-Transporten von einem Garnisons-Orte zum andern soll nur in dem Falle gestellt, und von den betreffenden Regimentern vergütet werden, wenn der Commandant der Garnison, wo der Vorpann genommen wird, bescheiniget, daß unter den Rekruten kranke, zum Gehen unfähige, oder solche Individuen sich befinden, die Wei-

ber mit kleinen Kindern bei sich haben. In allen andern Fällen darf weder den Rekruten, noch auch ihrer Eskorte, selbst nicht gegen ordonnanzmäßige Zahlung, Vorspann gestellt werden.

1600. Cleve den 5. März 1751.

Königl. Regierung.

Publication der zu Berlin am 21. Januar c. z. stattgefundenen Erneuerung des seit dem Jahre 1733 bestehenden Cartels mit Braunschweig Wolfenbüttel, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. n. Mpl. Band 1, pag. 11.)

1601. Cleve den 9. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die früher vorgeschriebene Einsendung jährlicher Nachweisen der in jedem Amte u. abgelieferten schädlichen Vögel soll, wegen der dadurch verursachten allzuweitläufigen Schreibung, und weil der Gegenstand der besondern amtlichen Aufsicht der Departements-Steuer-Räthe und Fiscals unterworfen ist, künftig unterbleiben.

1602. Cleve den 11. März 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der jährlichen Vergütung der Vorspannleistungen, sollen die Richter in Cleve und Mark von den Vorspanngeldern eine genaue Nachweise auf dem Erben-Tage vorlegen; nach deren Prüfung durch den Departements-Rath soll ihr Betrag dem Steuer-Ausschlag, unter Beifügung der Nachweise, eingerückt werden.

1603. Cleve den 29. März 1751.

Königl. Regierung.

Die zu Berlin am 30. Januar d. J. publicirte, revidirte allgemeine Wechsel-Ordnung soll von den sämtlichen

Justizbehörden angeschafft und überall genau beachtet, auch deren Erscheinen gehörig bekannt gemacht werden. (Conf. n. Mpl. Band 1, pag. 19.)

1604. Berlin den 7. Mai 1751.

Friedrich, König u.

Die clevische Kriegs- und Domainen-Kammer soll keine Juden, welche nur von gräflich und freiherrlicher und adlicher Obrigkeit und von Magisträten allein angesetzt (vergleitet) sind, dulden, „weil die Ansetzung der Juden ein landesherrliches Regale ist, so sich der Adel und die Unter-Obrigkeit nicht anzumassen haben, auch überdem auf dem Lande an unverschlossenen Orten, zum Nachtheil der Accise, keine Juden zu dulden sind.“ (Conf. n. Mpl. Band 1, pag. 91.)

1605. Cleve den 11. Mai 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der bessern Aufsicht über die Verwaltung der Amts- und Kirchspiels-Güter, wird von den sämtlichen vorhandenen ein genaues Verzeichniß nebst Angabe, wie sie verwaltet, benutzt oder verpachtet werden, wie die Rechnung darüber geführt und abgelegt wird, unter Beifügung der zuletzt abgenommenen Rechnung, eingefordert.

1606. Cleve den 13. Mai 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nur für die auf den Amts- und Erben-Tagen anwesenden Amts-Deputirten dürfen Diäten, welche nur für die persönliche Bewohnung dieser Erbentage bewilligt sind, in den Steuer-Ausschlägen aufgeführt werden. (Conf. n. Mpl. Band 1, pag. 93.)

1607. Cleve den 14. Mai 1751.

Prov. Medizinal-Collegium.

Zufolge höhern Befehles, sollen sämtliche Wundärzte über die ihnen, bei ihrer Kunstausübung vorkommenden, merkwürdigen Fälle eine ausführliche Deutschschrift, mit Angabe der angewendeten Mittel und Handgriffe, an die Akademie der Wissenschaften und an das Ober-Medizinal-Collegium zu Berlin einsenden, um die von ihnen vollbrachte gute Kur den Annalen der Akademie einzurücken, oder aber um sie über etwaige Mißgriffe zu belehren.

Bemerk. Unterm 11. Juli 1774 hat das märkische Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm die sämtlichen Physiker, Aerzte, Wundärzte und Apotheker angewiesen, jährlich wenigstens einen Bericht über einen in ihrer Kunstausübung vorgekommenen wichtigen oder merkwürdigen Fall an das Ober-Colleg. Med. zu Berlin zu erstatten.

1608. Cleve den 17. Mai 1751.

Königl. Regierung.

Nachdem die sowohl in Unserm Land-Recht, als hiesigen Landes Unter-Richts-Instruction §. 34. No. I. gemachte Verfügung, wie bei dem Absterben eines Ehegenossen der überbleibende Theil ein Inventarium des Nachlasses verfertigen und ediren müsse, in Ansehung der Kaufmannschaft das Bedenken gefunden, daß durch diese Edition, und die darauf erfolgende Gerichtliche Erb-Theilung der Credit, worinnen die Seele der Handlung steckt, sehr geschwächt und verringert wird; Und Wir daher in Gnaden bewogen worden, zum Besten der Kaufmannschaft, Anfangs besagte Verfügung bereits in Ansehung des Herzogthums Schleßen dahin zu ändern, daß eine Kaufmanns-Frau, die nach ihres Mannes Tode mit einem Handlungs-Socio die Handlung continuiert, zu Verfertigung eines Inventarii nicht gehalten werden solle:

So haben Wir sub dato Berlin den 6. Decembr. 1750. nicht allein solches auf alle Unsere übrige Landen zu extendiren nöthig gefunden, sondern verordnen auch hiedurch noch ferner allergnädigst: 1) Daß dergleichen Kaufmanns-Frauen, wenn sie auch allein ohne Handlungs-Socio

nach ihres Mannes Tode, den Handel fortsetzen, dennoch so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, von Verfertigung des Inventarii oder einer Specification befreiet seyn sollen, wann ihre verstorbene Ehe-Männer es entweder in ihren Testament also angeordnet, oder diewegen mit denen Frauen einen schriftlichen Contract errichtet, oder aber mit denselben Communionem bonorum überhaupt oder nur ins besonder wegen der Handlung pacisciret haben, und 2) daß es auch mit der Erb-Theilung zwischen Kauffleuthen bergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene Ehegatte in seinem letzten Willen verordnet, oder cum superante schriftlich verabredet hat.

Damit nun ein jeder von dieser Unserer nähern Edictal-Verordnung Wissenschaft haben, und sich darnach allgehorfamst achten könne, so soll dieses überall gewöhnlicher Massen publiciret und affigiret werden. (Conf. n. Mhl. B. I, pag. 71.)

1609. Cleve den 4. Juni 1751.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird ein Personalverzeichnis (Stedtbrieff) über 51 gefährliche Räuber und Diebe mitgetheilt, deren Bande die cleve- und märkischen, so wie die angrenzenden Lande unsicher macht.

1610. Cleve den 10. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Debit der Gifte darf künftig nicht mehr durch Materialisten und Gewürzkrämer geschehen, sondern muß den Apothekern ausschließlich überlassen werden. Ertere sind auf den Inhalt des Medizinal-Edictes vom 27. Sept. 1725, welches den Materialisten verbietet, giftige Simplicia oder Composita zu verschicken oder zu verkaufen, zu verweisen, und Letztere anzuweisen, auf etwaige Contraventionen dieser, strenge zu handhabenden, Bestimmungen zu wachen. (Conf. n. Mhl. B. I, pag. 91.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 2. März 1752 die vorstehende Bestimmung dahin erläutert, daß den

Materialisten und Gewürzkräutern nur der Detailhandel mit folgenden 4 Sorten Gift verboten ist, nämlich: Arsenicum, Cobaltum, Mercurius sublimatus und Mercurius praecipitatus ruber; Quantitäten von 10 R. von diesen 4 Giften, so wie alle übrige Gattungen, dürfen sie im Großen, unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, verkaufen. f. l. c. p. 281.

1611. Cleve den 11. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuerempfänger müssen ihre Remissions-Quittungen unfehlbar im letzten Quartal, und die General-Vorspann-Tabellen im April jedes Jahres an die Ober-Steuer-Casse, zur Erlangung ihrer Vergütung, einsenden.

1612. Cleve den 15. Juni 1751.

Königl. Regierung.

Die Bruchstrafen sollen, zur Verhütung fernerer Unordnungen, nicht mehr in Goldgulden, sondern in Reichsthaler bestimmt werden.

Bemerk. Unterm 5. Juli o. j. a. ist festgesetzt worden, daß, anstatt der frühern Sätze, künftig für jeden Goldgulden 1 1/2 Rthlr., mithin etwas mehr, angesetzt, und von jedem Rthlr. 1 Stüber, zu Gunsten der Orts-Armen, von den Straffälligen erhoben werden soll.

1613. Cleve den 23. Juni 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer königl. Verordnung, soll künftig das Vermögen der Deserteure jederzeit von Seiten des Regiments ausgemittelt werden; die Verabschiedung der sich etablirenden Enrollirten soll künftig nicht mehr auf das bloße Zeugniß des Richters, sondern auf das Attest der Kriegs- und Domainen-Kammer geschehen; Letztere sind unentgeltlich zu erteilen, und muß hiernächst nachgesehen werden, ob solche entlassene Enrollirte sich auch wirklich etablirt ha-

ben, da sie bis dahin den Regimentern obligat bleiben. (Conf. n. Myl. B. I, p. 101.)

1614. Cleve den 3. Juli 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem Bestande königl. Lotterien, wird das Spielen in fremden Lotterien, und das Collectiren für dieselben, wiederholt streng verboten. (Conf. n. Myl. B. I, pag. 101.)

1615. Cleve den 15. Juli 1751.

Königl. Regierung.

Zur Handhabung des Verbotes, daß Landeskinder auf ausländischen Universitäten studieren, wird näher bestimmt, daß jene, welche nicht die ganze Zeit ihrer Studien, sondern nur, wie es seither geschehen ist, etwa das letzte halbe Jahr auf inländischen Universitäten zugebracht haben, zur Erlangung eines Amtes oder einer Würde in den königl. Landen für unqualificirt erachtet werden sollen.

1616. Berlin den 28. Juli 1751.

Friedrich, König etc.

Die clevische Kriegs- und Domainen-Kammer soll jetzt von allen seit Anfang dieses Jahres von ihr erlassenen, und künftig vierteljährig, von allen ferner ergehenden Edikten und Patenten ein Exemplar an die Akademie der Wissenschaften zu Berlin einsenden, um sie in die von Letzterer herausgegeben werdende Edikten-Sammlung mit aufnehmen zu lassen. (Conf. n. Myl. B. I, p. 113.)

1617. Cleve den 14. September 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch; mit Bezug auf das am 14.

Juli 1750 ergangene, seit dem 1. Juni d. J. in Kraft getretene allgemeine Münz-Edikt, diejenigen fremden Münzen bezeichnet werden, welche sowohl bei den königl. Kassen, als überhaupt, al pari mit dem neuen preussischen Courant-Gelde, empfangen und ausgegeben werden sollen, sodann auch jene Münzsorten benannt werden, die nur im Handel und Wandel ferner coursiren dürfen, und endlich diejenigen Geldsorten aufgezählt werden, die, zum Theil gleich, zum Theil nach einer bestimmten Frist, ganz verrufen sein sollen. (Conf. n. Mhl. Bd. 1, pag. 127.)

Bemerk. Dieses allegirte Münz-Edikt hat für die cleves-märkischen Provinzen erst am 1. Juni 1752 vim legis erhalten, conf. die Verordnung vom 6. Januar 1752 in d. S.

1618. Cleve den 21. September 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Juni o. a. erlassenen Edictes, daß Landesfinder künftig nur auf inländischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studieren, und solches bei Nachsuchung einer Anstellung bescheinigen sollen, daß sie aber, wenn sie ausländische Akademien, auch nur auf ein Vierteljahr, besuchen, von allen civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regiments-Quartiermeister- und Auditeur-Stellen ausgeschlossen bleiben sollen, daß überdies aber gegen Aldliche, zufolge des Edictes vom 16. Jan. 1748 (Rro. 1513 d. S.), mit der Confiskation ihres Vermögens verfahren werden soll. (Conf. n. Mhl. B. I, pag. 97.)

Bemerk. Unterm 10. Dezbr. 1764 ist das obige Edikt mit besonderer Beziehung auf das Gymnasium zu Dortmund wiederholt verkündigt worden.

1619. Cleve den 7. October 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der in der Grafschaft Mark häufig stattfindenden Desertion ohne erfolgende Wiederverhaftung der Deserteure, wird die jetzt, und künftig vierteljährig, zu erneuernde Pub-

likation von den Ranzeln des in obiger Beziehung verfügbaren Edictes vom 4. October 1749 (Rro. 1556 d. S.), befohlen.

Erneuert am 4. November 1755.

1620. Cleve den 15. October 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 18. v. M. ratificirten Cartels mit des Churfürsten zu Köln Durchl. wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure während der nächsten vier Jahre. (Conf. n. Mhl. Bd. 1, pag. 139.)

1621. Cleve den 2. November 1751.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. October o. a. erlassenen Rescriptes folgenden wörtlichen Inhaltes, nebst Weisung an die sämtlichen Justizbehörden: dessen Vertündigung zu veranlassen, dessen Erfüllung zu bewirken und überall nach seinem Inhalte zu urtheilen.

Friedrich, König rc.

Nachdem nunmehr die von Uns zu Cleve etablirte Münze in dem Stand ist, daß selbige Unsere dortige Provinzen überall und ganz zureichend mit denen erforderlichen nach Unsern approbirten Münz-Fuß geprägten guten Münz-Sorten versehen kan, und dahero allergnädigst wollen, daß nunmehr sowohl im Clevischen und Gelderschen als übrigen benachbarten Provinzen, die von Uns approbirte neue Wechsel-Ordnung, und zwar auf gleichen Fuß und in gleicher Maasse, wie sie publicirt und in Obervang gebracht, auch vom 1. Januar. 1752. an vim legis haben solle rc. So habt Ihr diesswegen das Benöthigte zu verfügen, zugleich aber auch dieses Rescript durch den Druck bekannt zu machen.

So viel die Annnehmung der Wechsel-Zahlung im holländischen Geld betrifft, wollen Wir es lediglich bey dem S.

27. erneueter erneuerten Wechsel-Ordnung (daß nemlich die Wechsel-Zahlungen der Orten nicht in Holländischen Geld geleistet werden sollen, wann auch der Wechsel schon in solcher Münze ausgestellt, und an einen Holländer bezahlt werden müßte) lassen, und stricte darauf gehalten wissen.

Wann aber die Frage bey Baaren-Bezahlungen, worüber NB. keine Wechsel traciret worden, entsteht; So kan die Zahlung auch in andern Münz-Sorten bestehen, und nach Holland remittiret werden.

Im Fall aber die Holländer in Wechsel-Zahlung mit Unserm in Eleve ausgeprägten Gelde nicht zurecht zu kommen vermeinen, so soll ihren Commissarien frey stehen, Holländische oder andere Münz-Sorten dafür auszuwechseln.

Wegen der Königl. Rhein- und Maas-Zölle bleibt es, noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung, auf dem vorigen Fuß, daß nemlich das Holländische Geld nach wie vor angenommen werden solle.

Im übrigen muß nun auch die Umschreibung der Contracte nach Anleitung des Edicts vom 14. July 1750. (Nro. 1629 b. C.) mit Ablauf dieses Jahres veranlaßt werden.

Weil auch noch einiger Zweifel daher entstanden, daß, sowohl in dem Edict vom 14. July. 1750. als auch in der Wechsel-Ordnung §. 27. festgesetzt worden, daß bloß Preussisches courant Geld in Kauff- und Mieths-Contracten, in Wechsel-Zahlung und dergleichen, angenommen werden sollen, dahingegen in dem letztern Edict vom 9. Augusti (Nro. 1617 b. C.) der Reichthaler, Zwey Drittheil Stücken, Ducaten und dergleichen Meldung geschehen, daß nemlich solche eben die Auswürkungs-Kraft wie das Preussische courant Geld haben sollen:

So ist solches nicht dahin zu verstehen, daß es auch praecise in dergleichen Geld bezahlt werden solle, sondern es muß dem Inhaber des Wechsels (bey welchen sich der Fall am ersten begeben kan,) gleich seyn, wann er auch nur Preussisch courant Geld (inclusive der Zwey Groschen) und zwar ohne Erstattung einiges Agio bekommt: Insonderheit da das Edict vom 14. July 1750. der Orten, wo die Umschreibung der Contracten noch nicht erfolgt, allen Interessenten noch frey läßt, die Umschreibung gegen ein zu entrichtendes Agio bis zu Ablauf dieses Jahres zu bewerkstelligen, oder sein Capital in natura zu empfangen.

Wann also jemand nach Ablauf dieses Jahres sein Capital einlagte, muß er zufrieden seyn, wenn er Preussisch courant Geld bekommt, und darf der Debitor kein Agio bezahlen, wann auch schon das Capital in Zwey Drittheil oder in ganz geringer Münze ausgestellt worden.

Es ist also in dem letzten Edict nichts weiter nachgelassen, als nur, daß die daselbst aufgeführte Geld-Sorten mit den Preussischen courant Geld al pari und ohne Agio bey denen hinführo auszustellenden Wechsel angenommen und ausgegeben werden, mithin wie vorhin gemeldet, es dem Inhaber gleich viel seyn muß, ob er die Valuta in Preussischen courant Geld oder zum wenigsten in Zwey Drittheil Stücken bekommt, bey denen bereits ausgestellten Wechseln, Kauff- und Mieths-Contracten aber, kan dergleichen Agio noch bis zum Umschreiben, das ist, bis zum Ende dieses Jahres noch gefordert werden.

Da auch ferner in besagtem Edict vom 9. Augusti Num. 6. und 7. rations der Braunschweigischen Carl'dor (ausgenommen von 1747. und 1748.) wie auch derer Ducaten festgesetzt worden,

Daß „die Carl'dor nur im Cours-5. Rthlr. gelten, und von denen Ducaten nur diejenige vollwichtige, welche „von denen Kaysern, Churfürst- Fürsten u. geschlagen worden, zugelassen, die Holländische aber aus denen in gedachtem Edict No. 7. angeführten Ursachen gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.“

So folget von selbst, daß der Orten, wo Wir, wie zum Exempel in Minden geschehen, die Carl'dor auch bey denen Cassen expresso vor voll und vor 5. Rthlr. anzu nehmen befohlen haben, die vorhin angeführte Regul einen Abfall leide.

1622. Eleve den 30. November 1751.

Königl. Regierung.

Kein in fremden Kriegsdiensten stehender Offizier darf von einem Geistlichen der christlichen Confessionen, vor Production einer, durch das geistliche Departement einzuholenden Königl. Entschließung, proklamirt und getrauet werden. (Conf. n. Mpl. Bd. I, pag. 175, und Bd. III, pag. 1309.)

1623. Berlin den 18. Dezember 1751.

Friedrich, König u.

Als Maßregel gegen die seitherigen im Herzogth. Cleve und Fürstenth. Neurs stattgefundenen Salzdefraudationen; zur Verhütung fernerer Ausfälle bei den desfallsigen etatsmäßigen Revenüen, und zur Erleichterung der Salz-Consumenten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Salzproberegister vom Jahr 1751 sollen den Lokalbehörden zur Untersuchung und Berichtigung des darin aufgeführten Personen- und Vieh-Sandes zugesendet werden.

2) Für jede Person, über neunjähriges Alter, sollen 5 Mezen und für jedes milchgebende Stück Vieh 2 Mezen Salz als jährlicher Bedarf zur Consumtion, zum Einschlagen und pro Extraordinario angesetzt werden.

3) Jeder Hauswirth ist verpflichtet, auf Anweisung der Ortsbehörde die Zahl der Personen und des Viehes, welche seinen Haushalt ausmachen, genau anzugeben, für jede verschwiegene Person oder verheimlichtes Stück Vieh zahlt er einen Reichsthaler Strafe, wovon $\frac{1}{4}$ dem Denuncianten, $\frac{1}{4}$ der Lokalbehörde und $\frac{1}{2}$ der königl. Kasse zufließt.

4) Das hiernach festgestellte Salzquantum jeder Haushaltung muß jährlich am 1. Juni von der Lokalbehörde in die, von den Consumenten sich selbst anzuschaffenden, Salzbücher eingeschrieben, und soll von Letztern dafür 2 Stüber entrichtet werden.

5) Derjenige, welcher vor dem letzten Tage des Etatsjahres durch sein Salzbuch nicht beweisen kann, daß er sein Consumtions-Quantum abgeholt hat, zahlt den Preis des Fehlenden an die königl. Casse und außerdem 2 Str. per Meze an die Lokalbehörde als Strafe.

6) Zur Verhütung fernerer, unter dem Vorwande des Verlustes der Salzbücher, versteckter Contraventionen, soll derjenige, welcher am 15. Mai jedes Jahres, mittelst Vorzeigung seines Salzbuches, die Abholung seines jährlichen Quantum nicht beweisen kann, dessen völligen Preis als Strafe entrichten; wirkliches unvorhergesehenes Abhandkommen eines Salzbuches muß unverzüglich angezeigt werden, damit das nach diesem Zeitpunkte abgeholte Salz in ein neues Salzbuch notirt und der Consument gegen die Erlegung des Preises des ganzen Jahresquantums geschützt werde.

7) Die vorbezeichneten Strafgebelber sind zwangsweise beizutreiben, die durch diese Maßregeln über das Etatsquantum abgesetzten jährlichen Salzquantitäten, sollen von den Lokalbehörden den geringern Leuten an ihrem Consumtionsbedarf validirt und abgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. 1, pag. 237.)

Publicirt zu Cleve am 24. Januar 1752.

1624. Cleve den 23. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 3. Dezember d. J. erlassenen Edictes, wodurch die frühern Bestimmungen, wegen Verrufung und Wegschaffung der fremden schlechten Münzen und sämtlicher ausländischer Scheidemünzen unter 2 gGr., erneuert werden. (Conf. n. Myl. Bd. 1, pag. 233.)

1625. Cleve den 30. Dezember 1751.

Königl. Regierung.

In Folge höherer Bestimmung werden alle wegen Bestrafung des Selbstmordes in frühern Zeiten ergangene Edikte aboliret, und verordnet, daß künftig, bei dergleichen unglücklichen Fällen, die Körper der Selbstmörder nicht mehr durch den Schinder weggeschafft und auf den Schindanger verscharrt, sondern heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art, begraben werden sollen. Die Sache selbst soll aber so stille wie möglich gehalten, und den Hinterbleibenden außer der Erlegung der Begräbniskosten durchaus keine andre Ausgäbe deshalb zugemuthet werden. (Conf. n. Myl. Bd. III, pag. 1203.)

1626. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr, nach Dero Landes-Väterlichen Sorgfalt unter andern höchst immediats allergnädigst befohlen: auf Mittel und Wege zu denken und solide Vorschlä-

ge zu thun, wie in den Städten der Grafschaft Marck, fürnehmlich Hamm und Soest, die Commercica und das Fabriquen Wesen richtig hergestellt, verbessert und in immer mehreren Flor gebracht werden könnten; Und dann bey dieser heilsamen Untersuchung auch vorgekommen: daß die ebedem sub dato Berlin den 10. Decembr. 1718 (Nro. 821 d. S.) allergnädigst emanirte Legge- und Bleich-Ordnung in der Grafschaft Marck und besonders der Stadt Hamm, zu den dazumahlen intendirten Zweck, den zerfallenen Leinwands-Handel baselbst zu retabliren und den auswärtigen Debit zu befördern, von guter Würdung gewesen, jezo aber nachdem die Exemplaria sothaner gedruckten Ordnungen vergriffen worden, derselben zum grossen Schaden des gedachten Commercii nicht überall gebührend nachgelebet werde:

So haben höchst gedachte Sr. Königlich Majestät, auf dieserhalb geschehenen allerunterthänigsten Vortrag ferner in höchsten Gnaden verordnet, und vermittelst eines allergnädigsten Rescripti do dato Berlin den 7. m. c. Dero hiesigen Kriegs- und Domainen Cammer aufgegeben, sothanes revidirte und in wenigen Puncten geänderte Reglement für die Stadt Hamm, und in so weit es thunlich, auch für die übrige Städte der Grafschaft Marck, fürnehmlich Soest, Unna, Camen, und Lühnen, worüber die Commissarii locorum und Magisträte mit ihren Erinnerungen noch gehöret werden sollen, aufs neue abdrucken, und in Dero höchsten Namen publiciren und divulgiren zu lassen. Wie nun solches hieburch allergehorsamst geschieht: Als wird

I. Allen Bürgern und Einwohnern der Stadt Hamm wie bisher zugelassen und gestattet, so wohl von ihren eigenen in ihren Haushaltungen gesponnen, als auch dazu erkauften Garn, Leinwand weben und würcken zu lassen.

II. Damit nun alles redlich und ohne Betrug einher gehe, und der ausländische Debit nach Eöln, Aachen, Maastricht, Lüttich und ganz Brabant befördert werde, ist jedes Stück Leinwand oder Drell, so in der Stadt und dem Amte Hamm, auch in dem angränzenden Münsterischen, woselbst die Leinwand von denen Königlich Preussischen Unterthanen, gesucht wird, nach gebührender Breite und Güte a Fünft Viertel und ein Sechzehnden Theil Berlinische Maass, so nach Eöllnischer Elle Sechs Viertel austragen, und die Länge ein und dreissig und eine halbe Elle Berlinisch, welche sechs und dreissig Ellen Eöllnisch, und dreissig Ellen Brabandisch ausmachen, zu verfertigen, das Rinnen aber, so Sechs Vier-

tel Elle Eöllnisch breit seyn soll und muß, wann es netto solche Breite nicht hätte, soll mit keinem Legge- Zeichen versehen werden, sondern dem Einhaber vorerst Anzeige geschehen, hinführo innerhalb Monats Frist die völlige Länge und Breite wie vorstehet zu geben, oder bey dessen Ermangelung zu gewärtigen, daß jeder Stroh breit, so daran fehlet, mit Drey Stüber zum Behuff der Legge-Casse bestrafet und zurück gegeben, und von niemanden als Kauffmanns Guth in der Stadt Hamm angehandelt werden solle.

III. Denen Bauern, Wirthen und Einliegern im Amte und auf dem Lande, wird hieburch ernstlich und zwar bey Confiscation angedeutet, den bis hiehin gepflogenen Leinwands-Handel gänzlich abzustellen, weniger soll nach diesem gestattet seyn, Factoreyen auf dem Lande aufzurichten, sondern es soll der Stadt Hamm solcher allein und vor der Hand, bis daß bey den übrigen Städten, Soest, Unna, Camen, und Lühnen gleiche Einrichtung veranlaßt seyn wird, überlassen werden; Jedoch bleibet denen Einwohnern des platten Landes unbenommen, ihre Leinwand bey denen noch geduldeten Land-Webern machen, und ungebleicht zur Stadt zum Verkauf oder zur Bleiche zu bringen.

IV. Zu Jedermanns Versicherung soll alles rohe, greiffe Leinen und Drell, es sey grob oder fein, breit oder schmal, auf die Legge, auf bestimmte Tage gebracht, alda gezeichnet und gemessen werden, im Anfange aber sollen die zwey Legge-Bediente, als der Legge Meister und Schreiber täglich an den benannten Ort gegenwärtig seyn, damit die Aus- und Einheimische nicht aufgehalten, sondern sofort befördert werden können, bis dannächst gewisse Tage, als des Montags, Mittwochs, Samstages, oder Sonnabends, in der Wochen dazu bestimmt und festgesetzt worden.

V. Weil es aber bis hiehin die übele Gewohnheit gewesen, daß auswärtige Weber aus der Nachbarschaft, wie auch Bauern vom Lande ihre Leinwand des Sonntages zum feilen Kauff nach der Stadt Hamm gebracht, Seine Königl. Majestät die Enttheiligung des Sabbatages nach denen vielfältig publicirten Edictis, weiterhin nicht gestattet wissen wollen, so soll zwar und vor der Hand, dem Commercio keinen Stoß zu geben, dieses Ein a Zwey Monathe lang zugelassen seyn, nach der Zeit aber werden sich hoffentlich die ausländische Untersassen hiernach bequemen und Gott die Ehre geben und nach seinem Wort diesen Tag heiligen, und in solchen Tagen ihre feil habende Waaren zur Stadt bringen,

die zum zeitlichen Gewerbe und Nahrung unter Christen üb- und gebräuchlich sind, mittlerweile soll in der gesetzten Frist, zwar der einländische Kaufmann das zum selten Verkauf bringende Linnen an sich nehmen, und dem Fremden etwas auf die Hand darauf geben, jedoch ihn erinnern, auf einen andern ordentlichen Tag wieder zur Stadt zu kommen, und die verkaufte Waaren zur Legge zu befördern, und die volle Zahlung zu gewärtigen.

VI. Wann nun das Linnen oder Drell zur Stadt gebracht wird, sollen die Bediente dasselbe auf der dazu angetrachten Tafel, die nach der Ellen Maas, sowohl nach der Länge als Breite des Linnens eingetheilt seyn soll, vermessen, und wann das Linnen durchgehends tüchtig von Länge und Breite wie §. 2 erwähnt, befunden wird, soll dasselbe mit dem Stadt Stempel, um den Credit der Stadt Hamm zu vermehren, an beyden Enden gestempelt werden; Der einheimische Kaufmann aber soll keinesweges den fremden Weber das Legge-Geld aufbürden, sondern nach geschlossenem Kauff dem Verkäufer solches sofort reichen, und siehet den fremden und einheimischen Webern frey ihre Waare ungehindert in der Stadt Hamm, an wen es gefällig seyn möchte, zu verkaufen, jedoch, wie vor gemeldet vor verfügbarer Bezahlung die Legge und Zeichnung zu suchen.

VII. Da auch auf der Legge bey einigen Stücken über die gesetzte Ellen Maas a 36 Ellen kölnisch eine Über-Maas auch nur von Ein Viertel gefunden werden sollte, soll es auf Begehren des Eigenthümers oder Verkäufers abgeschnitten und ihm wieder zugestellt werden.

VIII. Wann ein Bürger oder Einwohner in der Stadt Hamm Leinwand und Drell zu seiner eigenen Haushaltung und Behuff verfertigen liesse, oder in der Stadt von den Webern ankaupte, soll solches ehe dasselbe in die Bleiche gebracht wird, bey der Legge, zu Verhütung aller Unterschleiffe, angegeben, in ein besondrer Register getragen, und von der Zahl und Länge der Stücke ihm ein Schein unentgeltlich ertheilet, welcher samt den Linnen-Geräthe dem Bleicher überliefert werden, der ohne solchen nichts annehmen muß, damit bey geschעהner Visitation der Bleichen geurtheilet werden könne, wem das Stück zugehörig, und ob es zum Handel oder zum eigenen Gebrauch gewidmet ist.

IX. Die Bleicher aber müssen bey Straffe von 5 Goldgulden, und endlich bey Verlust der Bleich-Gerechtig-

keit, sich aller Unterschleiffe enthalten, und nicht fremdes oder zum Verkauf sich angeschafftes Gut zu eigenem Behuff angeben. Jedoch steht einem jeden frey, wann er nach der Bleiche seines zum eigenen Behuff sich zugelegte Leinwand oder Drell, zu verkaufen Sinnes worden, solches zu verlassen, nur daß bey Straffe der Confiscation und andern Einsehens solches vorher zur Legge gebracht, alda gemessen und gestempelt werde.

X. Mit dem Linnen und Drell so Adelige und Unadeliche von auswärtigen Orten zur Bleiche nach der Stadt Hamm senden, soll es auf gleiche Weise gehalten, und vom Bleicher bey der Legge angegeben werden, jedoch daß ein jeder seinen Nahmen mit den Vor-Buchstaben am Ende desselben einnähen lasse, welches die Einheimische in Hamm auch thun lassen müssen, darauf der Passir-Zettel bey der Legge gereicht werden soll.

XI. Denen Einwohnern der Stadt soll bey Confiscation des Linnen-Geräths verbotnen seyn, mit solchen keine fremde als bey der Stadt Hamm befindliche Bleichen zu besuchen, worauf die Thor-Schreiber fleißige Acht haben sollen, es müssen aber die Bleichere sich äußerst angelegen seyn lassen, das ihnen übergebene Linnen unsträflich, thätig und weiß zu liefern, daß darüber keine Klagen verursacht werden. Wie dann

XII. Kein greiß Linnen oder Drell auf die Bleiche gebracht, oder greiß verhandelt und ausgefahren werden soll, es sey dann zupörderst auf der Legge gewesen und gezeichnet worden, und soll es mit denen Einwohnern des platten Landes wie oben §. 8, 9 und 10 disponirt worden, gehalten werden, also daß der Land Mann die zu seines Hauses Behuff verfertigte Leinwand oder Drell, ehe selbige zur Bleiche gebracht wird bey der Legge angeben und vorweisen, ihm aber der Schein darüber unentgeltlich ertheilet werden muß. Wodurch die bisherige Gewohnheit, da die Leinwand nur angegeben nicht aber vorgepriesen werden, zur Vermeidung aller Unterschleiffe gänzlich verboten wird. Weshalb

XIII. Denen bestaltten Legge-Bedienten und Visitationen ernstlich hiedurch eingebunden wird, die Bleichen oft zu besuchen, Visitationen darinnen anzustellen, und wann sie einig Linnen-Geräthe, so nicht mit dem Legge-Stempel bemerkt, oder darüber die Bleicher sich mit einem Schein

nicht qualificiren könnte, antreffen möchte, ist dasselbe so gleich zu confisciren, und der Legge-Cassa einzuliefern.

XIV. So sollen auch die Legge-Bedienten befugt seyn, der Rauff-Leute Häuser und der Fremden Logementen, oder wo sie ihr gekauftes Linnen-Geräthe einpacken, wann Unterschleiffe zu vermuthen, zu visitiren, die Kässer, Kisten und Päckel sich öffnen zu lassen, und wann dergleichen Linnen und Drell, so nicht Legge-mäßig noch gezeichnet wäre, angetroffen würde, hinweg zu nehmen, und zur Legge-Cassa bis zur näheren Untersuchung einzuliefern.

XV. Wann auch öfters geschieht, daß ein Stück so nicht dichte gewebet ist, zur Färbung gewidmet, oder von Fremden dahin gebracht wird; So soll der Einheimische nur die halbe der Ausländische aber die ganze Legge-Gebühr darvon bezahlen, jedoch soll,

XVI. Dem Färber in der Stadt zugelassen seyn, wann ein Bürger und Einwohner auch einer von dem Lande Enden Feinwand von 2, 3 bis 5 Ellen ihm zu färben bringet, solche ohne dieselbe auf der Legge anzugeben, zu färben, wann aber die Ellen-Zahl sich höher belauft, muß solche bey der Legge angezeigt, und darüber ein Schein gefordert werden, in welchem die Zahl der Stücke und Ellen Schmale und Breite, auch wem es gehörig benannt werden müssen, da dann der Fremde vor jedes Stück Greiß Vier Stüber erlegt und dem Färber darab einen Schein von der Legge-Cassa einreichen muß, der Bürger und Einwohner aber soll vor jedes Farbe-Stück Linnen, auch was er von geblaueten und weißen Garn gestreift, oder doppelsteine eingekauft, oder selbst machen läßt 1 $\frac{1}{2}$ Stüber, weil er sonst das Linnen zu eigenem Behuff frey hat, zu entrichten verbunden seyn.

XVII. So soll auch kein ungezeichnetes und bey der Legge nicht angegebene Drell oder Feinwand so wenig von Ein- als Ausheimischen bey Straffe der Confiscation ohne Passir-Zettel gekauft und aus der Stadt weggebracht werden; Wiewohl

XVIII. Einem Bürger zwar frey stehen soll, fremdes Feinwand, so nicht im Münsterschen gearbeitet und nicht Legge-mäßig seyn möchte, greiß oder weiß und schmal einkommen zu lassen, vor dem Abladen die Zahl der Stücke, Breite und Länge angeben, und in Gegenwart des Visitoris auspacken, der dieselbe nachzählen und anzeichnen muß, und wenn dieselben wieder weggehandt werden sollen, in seiner Praesentz

verpacken, und darüber einen Passir-Zettel, vor welchen er nichts giebet, bey der Legge-Cassa nehmen, wodurch verhindert wird, daß nicht dieses Guth zum Betrug des Commercii und disrenomms der Hämmschen Legge-Cammer unter das gelegte Guth verstoßen werde.

XIX. Wann aber Drell und Feinwand von Ausheimischen aus fremden Orthen, es sey in Kässern, Päckeln und Kisten oder sonst in die Stadt gebracht und abgeladen wird, muß von jedem Faß, Päckel oder Kiste und nach advinant vor dem Passir-Zettel bey der Legge-Cassa 4 Stüber erlegt werden, damit auch

XX. Ein jeder wissen möge was er vor Gebühren bey der Legge-Cassa zu entrichten habe: So soll

Vor ein Stück Sechs Viertel breit fein Drell nach dem Maas wie Num. 2 erwähnt worden	3	Stbr.
Vor ein Stück dito 5 Viertel breit	1 $\frac{1}{2}$	—
Vor ein Stück Feinwand von gefester Breite §. 2. 2 $\frac{1}{4}$	—	—
Vor ein Stück schmal und Heiden-Linnen	1	—
Von einem Stück Linnen von Wahrenborffer Art 55 Ellen Bölnisch: oder 48 Ellen Berlinische Länge	4	—
Vor einen Stumen-Stück aneinander gefest von 31 $\frac{1}{2}$ Ellen lang Berlinische Maas	1	—
Vor ein Halb Stück dito	6	Pf.

erlegt werden.

XXI. Die Linnen-Weber in dem Amte Hamm, als in der Stadt selbst, sind von dem Richter und Magistrat nach Publicirung dieses, dahin anzuweisen, daß sie ihre Weber-Kämme und Lauen nach der Breite des Linnen und Drells, wie dieselbe vermöge des 2. §. gewebet werden sollen, einzurichten. Weil aber

XXII. Am meisten mit daran gelegen, daß auch gute Ordnung wegen des Garn-Rauffs eingeführet, Auf- und Verkauferey überakt samt der Ausfuhr desselben so viel möglich abgestellt und verhütet, und einländische Weber bey ihrer Arbeit stets gehalten werden mögen, so wird ernstlich verordnet, daß so wenig Christen als Juden vor die Thüre lauffen, und das zur Stadt zum Verkauf bringende Garn aufklauffen, bey Straffe des erstenmahls von einem Goldgülden, das zweytemahl bey Confiscation des Garns und gedoppelte Brüche, als worauf die Thor-Schreiber bey der Acciso fleißige Aufsicht haben, denen der 4te Theil von der

Geld-Straffe zu fallen, der Ueberrest aber der Legge-Cassa nebst dem Garn zugeeignet werden soll. So soll auch

XXIII. Keinem Einwohner der Stadt Hamm, und Bauren in dem Amte, vielweniger Fremden oder andern Leuten, Juden oder Christen, desgleichen Soldaten oder deren Weiber, oder wer er sonst seyn mag, gestattet seyn im Lande herum zu ziehen, das Garn oder die greise Leinwand aufzukauffen und ausserhalb Landes zu führen; Gestalten es hierunter bey denen der Auf- und Vorkauffereyen und des Hausirons halber ergangenen verschiedenen Edictis lediglich verbleibet; auch dato eine geschärfte Verordnung so hier hinten angebrucht wird, ergangen, sondern es soll Jedermann bey Nahmhafter Straffe gehalten seyn, sein gesponnen Garn zum feilen Kauff nach der Stadt Hamm zu bringen. Wann aber ein Einwohner von der Stadt aus selbiger sein Garn ansenden wolte, soll er vor dem Einpacken, den Visitator zu sich fordern und in dessen Gegenwart die Packung verrichten, welcher die Anzahl der Stücke anzeichnen muß, die der Einwohner nach dem Werth bey der Legge angeben, und vom Thaler 3 Stüber entrichten soll: Sollte einer oder der andere hierwieder handeln, ist das Garn zu confisciren, und denen Garn-Webern um ein billiges doch Marktgängigen Preis zu verkaufen, und das Geld der Legge-Cassa zu berechnen, wovon jedoch der Denunciant den Vierten-Theil zu genießten haben soll. Damit aber

XXIV. Der Auswärtige als Einheimische Unterthan, desto gewisser versichert werde, sein feilhabendes Garn in der Stadt verkaufen zu können, und ihn nicht von Buchersüchtigen Leuten dasselbe um ein spott Geld abgezwacket werde, so soll zu seiner Bequemlichkeit bey der Legge-Cassa solche Anstalt gemacht werden, daß er daselbst sein Garn nach Recht und Billigkeit bezahlet erhalte, welches sodann um den Marktgängigen Preis denen armen Webern, die oft keinen Vorschuß haben, um sie bey stätiger Arbeit zu erhalten, wieder überlassen werden muß. Wogegen aber

XXV. Der Legge-Meister und denen die Aufsicht und Direction über die Legge anvertrauet ist, dahin zu sehen haben, daß das Garn in seiner gehörigen Länge, wie von Alters gebräuchlich gewesen, eine Elle lang oder einfach gemessen 2 Ellen halte, wie nicht weniger die Haspel in der Runde begreiffe, so daß jedes Stück von 20 Bindt und jedes Bindt netto von 50. Faden sey; Und sollte etwan dasselbe betrüglisch kürzer gefaselt seyn, und kleinere Fäden

in sich begreifen und eingebunden seyn, soll dasselbe der bisherigen Gewohnheit nach zerschnitten und dem Verkäufer wieder zurückgegeben werden. Ubrigens und schließlich wird

XXVI. Denen Beamten, Bedienten, Magisträten, Ausreutern, Frohnen und Stadts Dienern hiemit ernstlich und bey Königl. Magnade, fest und steif eingebunden, über diese Ordnung unverbrüchlich zu halten, und die Königl. heilsame Intention nach ihren Pflichten befördern zu helfen, absonderlich sollen die Accise-Thorschreiber alles zur Stadt kommende Linnen Geräthe und Garn observiren, welches bey der Legge gestempelt und angegeben, darüber allda ein Schein genommen werden soll, die Thorschreiber bey dem Ausgang von dem Verkäufer oder Einbringer der Leinwand abzufordern und bey der Legge-Cammer wieder einzuliefern haben, damit man um so viel gewisser sey, daß darunter keine Unterschleiffe geheget werden. (Conf. n. Wyl. Bd. I, pag. 969.)

1627. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die allgemeinen Edikte gegen das Auf- und Vorkaufen, so wie gegen den Hausirhandel, wird das in der heute publicirten erneuerten Linnen-Legge- und Bleich-Ordnung für die Grafschaft Mark enthaltene spezielle Verbot des Auf- und Vorkaufens des rohen Garnes und der ungebleichten Leinwand, desgleichen des Hausirens mit diesen Gegenständen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dessen strenge Handhabung befohlen.

1628. Cleve den 31. Dezember 1751.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der fortdauernden Vieh-Seuche, sollen die Prediger und deren Kirchenbedienten auf den Dörfern angewiesen und verpflichtet werden, die Mitaufsicht darüber zu führen, daß kein von inficirten Orten kommendes Vieh durchgelassen und keine Vorsichtsmaßregel vernachlässigt werde; sodann auch, daß die wegen der Vieh-Seuche emanirten Vorordnungen überall strenge beachtet werden. (Conf. n. Wyl. Bd. I, pag. 227.)

1629. Cleve den 6. Januar 1752.

Königl. Regierung.

Nachdem Unsre in dieser Provinz bereits ausgelassene allergnädigste Münz-Edikten sich auf ein Haupt-Edikt vom 14. Juli 1750 beziehen, und Wir daher allergnädigst gutgefunten, dieses gleichfalls, und waren dergestalt, daß es nach Ablauf Mai, folglich mit dem 1ten Juni 1752 erst *vina legis* haben sollte, publiciren zu lassen; als empfanget Ihr davon die nöthige Exemplaria hierneben mit allergnädigsten Befehl, solches auf vorgemeldte Weise samt dieser Verordnung gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen.

Circularo

An alle Beamten wegen des Münz-
Edicts vom 14. Juli 1750.

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir höchstmißfällig bemerken müssen, daß die vielfältigen von Uns und Unsern Glorwürdigsten Vorfahren, ergangene Münz-Berordnungen, zum höchsten Nachtheil Unserer getreuesten Unterthanen, nicht befolget worden, dieselben auch zum Theil nicht haben in Gang gebracht werden können, wodurch denn die größte Verwirrung, und ein unersehlicher Schaden, nicht nur in Unseren Königl. Staaten und Ländern, sondern auch im ganzen Römischen Reich erwachsen, und überhand genommen hat, sich auch noch ferner, um so gewisser darinn ausbreiten muß, als der in den heilsamsten Absichten, von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren und andern hohen Mitständen des Römischen Reichs, im Jahre 1690 errichtete, und seit dem Jahre 1737 vom ganzen Römischen Reich angenommene Leipziger- und Reichs-Münz-Fuß selbst zu einer beklagenswürdigen Quelle dieses großen Uebels worden ist, massen derselbe unumwiderprechlich Anlaß gegeben hat, theils, daß die nach dem Leipziger- und Reichs-Fusse, im zu niedrigen Silber-Preise ausgemünzte gute Silber-Münzen, gegen ein immer höhersteigendes Agio aufgewechselt, aus dem Lande geschleppt, eingeschmolzen, oder doch auf eine höchst-straßbare Weise dergestalt beschnitten und ausgeknippt worden, daß die noch vorhandene wenige gute Zweydrittel Stücke um 6 bis 8 pro Cent zu leicht befunden werden, worgegen Unsere Königl. Lande, so, wie ganz Teutschland, mit sehr geringhaltiger Scheide-Münze über-

schwemmet worden, theils aber zur Gelegenheit gebietet hat, daß ausländische, in ihrem eigenen Vaterlande, längstverruffene, und darin nicht coursirende, größtentheils beschnitte, und ausgeknippte Gold- und Silber-Münzen, zu einem sehr hohen Werth, in unsere Königl. Staaten, so, wie im ganzen Römischen Reich, eingeführt worden, und beynähe, zum einzigen Maassstab der Wohlfahrt von ganz Teutschland, und anderer angränkender Länder, mit der schädlichsten Wirkung angenommen sind; Theils auch zu besorgen stehet, daß aus eben dieser Ursache, auch in Zukunft diese und andre dergleichen fremde und ausländische Gold- und Silber-Münzen, noch weiter eindringen und über ihren wahren innerlichen Werth angenommen werden dürften, alles dieses aber Unsere Königl. Einnahme und Gefälle, so wie das Eigenthum Unserer getreuen Unterthanen schmälert, oder doch unsicher und ungewiß macht, in allen Ständen, insonderheit aber bey der von Uns werthgeachteten Kaufmannschaft, dem Commercio, denen Manufacturen und Fabriken des Landes, die größte Verwirrung anrichtet, am meisten aber den mühseligen Arbeitsmann und Tagelöhner drücken, und deren sauer erworbenen Lohn, um ein großes verkürzen muß, verfolgich Unsere, auf das Wohl der Unterthanen sich stützende höchsteigene Wohlfahrt, dem größten Verlust unterworfen ist;

So haben Wir Uns nicht weiter entbrechen können, zu Abschaffung dieses allgemeinen Unwesens, und zur Wiederherstellung, Erhaltung und Vermehrung der Wohlfahrt, aller von Gott Uns anvertrauten Staaten und Länder, das bisher sehr verfallene Münz-Wesen, in gute Ordnung zu bringen, welchemnach Wir allergnädigst befohlen haben, daß von Unsern Königl. Münz-Städten in Zukunft doppelte, ganze und halbe Friederichsd'or, im Werthe zu 10. 5. und 2½ Rthlr. respective, dann auch in Silber

ganze Reichsthaler im Werthe zu	24. Gr.
Halbe	12. "
Viertel	6. "
Sechstheil	4. "
Zwölftheil	2. "

alle und insgesamt, unter der Benennung von Königl. Preußl. Courant-Gelde, endlich aber auch verschiedene Arten von Scheide-Münzen, nach dem darauf angezeigten Werthe ausgemünzt werden sollen, wie bereits seither der Anfang damit gemacht worden.

Wie nun in allen diesen vorbenannten Gold- und Silber-Münzen, eine billigmäßige Gleichheit, zwischen Gold und Silber bestimmt und festgesetzt, auch dieses unser Königl. Courant-Geld, zu Bezahlung grosser und kleiner Summen, auf das bequemste eingerichtet, überdem, zu Verhütung des strafbaren Beschneidens, diese Münze mit einem geferbten Rande versehen worden sind, überhaupt aber, dieses unser Königl. neue Courant-Geld auch, am innerlichen Werth, einen grossen Vorzug vor denen seither Cours habenden Gold- und Silber-Münzen behaupten kan; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hiermit und kragt dieses, allergnädigst und ernstlich, daß

1. Die vorhin unter der Benennung des Königl. Preussischen Courant-Geldes beschriebene Gold- und Silber-Münzen, in allen unsern Königl. Staaten und Landen, in Handel und Wandel eingeführt werden, und zum allgemeinen Maassstoch dienen sollen. Wie Wir denn hiernächst und

2. Nach Inhalt der unterm 4. Mai a. c. an unser General-Directorium ergangenen Verordnung wollen, daß dieses unser neues Courant-Geld, bey allen Königl. Cassen, Einnahmen und Gefällen angenommen werden, nicht weniger auch

3. Rünftighin alle Salaria, Besoldungen, Pensiones und alle andere Auszahlungen, die allen unsern Bedienten, in militair, civil, und geistlichen Stande, von unsern Königl. Cassen gereicht werden, in vorbesagten unsern neuen Courant-Gelde bestehen sollen. Weiter und

4. Sollen auch alle so wohl gerichtliche, als außer gerichtliche Kauff-Contracte, es sey über beweg- oder unbewegliche Güter, alle Verschreibungen, Obligationes und Wechsel-Briefe, in keinem andern, als in diesem neuen Courant-Gelde, geschlossen werden, widrigenfalls alle dergleichen Contracte und Obligationes, von keiner Gültig- und Verbindlichkeit seyn, noch von unsern Gerichten darauf gesprochen werden soll. Was hiernächst

5. die vorhin contrahirte Buch- und Wechsel-Schulden, nicht weniger gerichtliche und andere Verschreibungen und Contracte betrifft, welche in Ducaten, französischen Louisd'or oder Courant-Geld gestellet sind, solche sollen entweder in natura abgetragen, oder demnächst in unsern Königl. neuen Courant-Gelde, und zwar die Verschreibun-

gen, so auf goldene Münzen gestellet seynd, in unsern Friderichsd'or, die aber so auf Silber-Münzen lauten, in unserm silbernen Courant-Gelde, wieder bezahlet werden. Damit auch

6. Keine Irrungen über Verschreibungen, Darlehne, Wechsel-Briefe und alle andere Contracte, welche in Zwey-drittel-Stücken, Louis blanc, oder andern abgängigen Münz-Sorten, gestellet und geschlossen sind, entstehen mögen, so sollen alle solche Contrahenten hiermit allergnädigst dahin angewiesen seyn, daß sie binnen der hiernächst zu präfigirenden Zeit, sich wegen der Erfüllung solcher Pactorum, es sey in natura, und eben den versprochenen Münz-Sorten, oder nach einem billigmäßigen Agio, verstehen und vergleichen, dieselennach aber solche Contracte, in unser neues Courant-Geld stellen und unterschreiben lassen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß dergleichen Verschreibungen, Wechselbriefe oder Contracte, nichts anders, als in unserm Courant-Gelde bezahlet und erfüllt werden mögen. Als auch

7. Unsere allerhöchste Landes väterliche Intention dahin gerichtet ist, alle unsere Staaten und Länder, mit einer hinlänglichen Quantität, dieses unsers guten neuen Courant-Geldes zu versehen, dagegen aber unsere Unterthanen, von ausländischen, schlechten und geringhaltigen Gold- und Silber- auch Scheide-Münzen zu befreien; So wollen Wir zwar deren Cours, in unsern Landen annoch dulden, auch unsern Cassen gestatten, solche den vorhin emanirten Verordnungen gemäß, zu dem gesetzten Werthe anzunehmen, bis nechstens unsere Königl. Verordnung in mehrern anweisen wird, was vor gute Teutsche Gold- und Silber-Münzen in unsern Landen beybehalten und angenommen werden sollen. Zu welchem Ende dann

8. Insonderheit die Banquiers, Kauffleute, Negotianten, und alle andere, welche baares Geld außer Landes zu versenden gehalten seynd, vornemlich die Judenschaft, hiermit ernstlich dahin angewiesen wird, daß sie sich möglichst angelegen seyn lassen, Unser neues gute Courant-Geld im Lande zu lassen, wenigstens keine beträchtliche Summen davon außer Landes zu schicken, vielmehr aber zu veranstalten, daß die an auswärtige Dörter zu machende Remisen, vorzüglich in fremden Gold- und Silber-Münzen oder dergleichen Courant-Geld geschehen mögen, widrigenfalls Wir genöthiget seyn dürfften, wieder die Ausführung Unsers guten

neuen Courant-Geldes geschärfte Verordnungen ergehen zu lassen. Wann auch

9. Unsere Absicht dahin gerichtet ist, daß die Handlung in allen Unsern Staaten erleichtert, befördert und vermehrt werden möge; dieselbe aber dadurch nicht wenig bisher gehindert worden, daß die von auswärtigen Orten, auf Unsere Wechsel- und Handels-Plätze, trassirte Wechsel-Briefe, in allerley, theils ausländischen, theils abgängigen Münz-Sorten, gestellet worden; so wollen Wir hiermit, daß solche trassirte Wechsel-Briefe, in keinem andern, als diesem Unserm neuen Courant-Gelde, wovon zwey drittheil, oder drei viertheil in Friderichsd'or und ein drittheil, oder ein viertheil in Silber-Münze, vom Thaler bis 2 Gr. Stücken bestehen mögen, bezahlt werden sollen; Und zwar so, daß denen Banquiers, Kauffleuten, Negotianten, auch allen andern Commerciirenden vorerst noch freistehen solle, die in andern Geld-Sorten trassirte Wechsel in der angezeigten Art zu bezahlen, oder davon Unser Courant-Geld zu substituiren. Wie dann künftigh die Wechsel-Cours-Zettel desfalls geändert und auf Königl. Preussl. Courant-Geld reduciret, gedrucket werden sollen. Wie aber

10. In allen Unsern Staaten und Ländern überhaupt einerley gute Münze, nemlich Unser neues Courant-Geld eingeführet werden und coursiren soll, also wollen Wir auch, daß durchgehends in allen Unsern Landen, auf einerley Art Buch und Rechnung geführt werden solle, nemlich in Reichsthalern, Groschen und Pfennigen, den Reichsthaler zu 24. Groschen, und den Groschen zu 12. Pfennige gerechnet. Diesemnach wird so wohl in Unserm Königreich Preussen, als denen Herzogthümern Schlesien und Cleve, und deren incorporirten Landen, eine eigene Verordnung, das nähere und eigentliche darin vorschreiben. Wann auch

11. In diesem Couranten Gelde eine völlige Gleichheit getroffen worden, so sollen alle und jede Kauff- und Handels-Leute, insonderheit die Juden, hiermit ernstlich erinnert seyn, dasselbe wie ohne Agio zu empfangen, also auch dasselbe ohne Agio wieder auszugeben, mithin unter den Gold- und Silber-Münzen dieses Courant-Geldes keinen Unterschied zu machen noch einzuführen. Damit aber

12. Zu Befolgung aller in dieser Verordnung vorgeschriebenen Puncte, es an keinem Stücke fehlen, insonderheit aber genugsamer und hinlänglicher Vorrath des neuen

Courant-Geldes in Unsern Landen vorhanden seyn thüne, Wir auch zu diesem Ende bey Unsern Münzen die Verfügung bereits gemacht haben, oder doch noch machen wollen, daß eine hinlängliche Quantität von diesem Courant-Gelde, an Gold- und Silber-Münze, geschlagen werden solle, und Wir dann versichert sind, daß im bevorstehenden 1751ten Jahre, ein genugsamer Vorrath davon vorhanden seyn werde und solle; So wollen Wir hiermit, daß dieser Unserer Verordnung auf den 1. Juny des 1751ten Jahres, in allen Stücken, Particula und Puncten nachgelebet und von diesem Tage an beständig in allen Unsern Landen, auf das genaueste in Uebung gebracht und darauf gehalten werden solle. Hiernächst, und

13. Machen Wir auch, und damit ein jeder, der von diesem neuen Courant-Geld etwas zu empfangen hat, des Gewichts wegen gesichert sey, auch das höchststrafbare Beschneiden dieses guten Geldes möglichst vermieden werden möge, hiermit bekannt, daß nicht allein das accurate Gewicht von den doppelten, ganzen und halben Friderichsd'or bey Unsern Münzen anzutreffen seyn soll, sondern auch, daß von den Friderichsd'or 35. Stück eine Mark Söllnischen Gewichts wägen müssen. In Ansehung der Silber-Münzen aber, daß ein Beutel

von 100 Stück ganzen Rthlr.	} 9 Mark à 9 à 10 Loth	
200 Stück halben		
400 Stück viertheil		
100 Stück 4 Gr. Stücken		, , , ,
100 Stück 2 Gr. Stücken		, , , ,

alles inclusive des Beutels wägen müsse.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So haben Wir solche zum Druck befördern lassen, und Unserm General-Directorio aufgegeben, dieselbe in allen Unsern Landen publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen. Urkundlich ic.

Gegeben, Berlin den 14. July 1750.

1630. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
„Da wegen der bei den künftlichen Städten vorhin
„gewesenen alten Maße verschiedene Disputes vorgekommen,

„und dabey jederzeit eine Ungewissheit verblieben, wie sich dergleichen Maaße gegen den berlinischen Scheffel verhält; so werden sämtliche Magistrate in Cleve, Mors und Mart angewiesen, sofort einen der alten geeichten Scheffel mit der berliner Kanne nachzumessen und das gefundene Verhältniß, — unter Angabe des Rahmens des alten Gemäses und mit der Bemerkung, ob Letzteres noch im Gebrauch ist —, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

1631. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der in Constantinopel und an andern Orten der Türkei ausgebrochenen Pest, sollen Garn, Leder und wollene Waaren nicht ohne glaubwürdige Gesundheits-Atteste ins Land gelassen werden.

Bemerk. Unterm 14. Febr. ej. a. sind, wegen der mehr und mehr auch in der Levante sich ausbreitenden Pestseuche, noch schärfere Vorsichtsmaßregeln befohlen und empfohlen worden.

1632. Cleve den 10. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, um den inländischen Fabrikanten den Ankauf der Wolle aus der ersten Hand zu sichern, und um tüchtiges Gespinnst zu erhalten, allen Juden, bei Verlust ihres Schutzprivilegiums, verboten wird, Wollspinnereien zu pachten, oder für eigene Rechnung zu betreiben, inländische Wolle und Wollengarn aufzukaufen und Handel damit zu treiben, dagegen ihnen aber der Handel ins Ausland mit fremder Wolle ferner gestattet bleibt. (Conf. n. Nyl. Bd. I, p. 269.)

1633. Cleve den 24. Januar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Deklaration des §. 5 des Vieh-Licent-Reglements vom 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.) wird be-

stimmt, daß, anstatt des 50ten Pfennings vom Werthe des im Clevischen fett geweideten oder fett gemachten und ausgehenden, mithin an Fremde, außerhalb des Clevischen wohnende, verlobet oder verkauften, als auch vom durchgehenden fetten Horn-Vieh, welches in auswärtigen Gebieten geweidet hat, der Licent künftig nach der hier folgenden Liste entrichtet werden soll, nämlich:

im Clevischen westlich des Rheines

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Vor einen einländischen 3 à 4jährigen Stier à 50. Rthlr. durchgehends | 1 Rthlr. — sgr. |
| 2) Vor einen Dänischen, Mecklenburgischen u. Ostfriesischen Ochsen à 40. Rthlr. | — „ 48 „ |
| 3) Vor eine grosse fette Kuh à 35. Rthlr. | — „ 42 „ |
| 4) Vor einen einländischen 2 à 3 jährigen Stier à 25. Rthlr. | — „ 30 „ |
| 5) Vor einen Taugler, Braunschweigischen und Bätt-Ochsen, à 20. Rthlr. | — „ 24 „ |
| 6) Vor ein Stück einländisch klein Vieh, Knäpsen genannt à 15½ Rthlr. | — „ 18 „ |
| 7) Vor ein Stück Chwinters und dergleichen Vieh à 12½ Rthlr. | — „ 15 „ |

Ostseite Rheins aber vorerst ein Drittheil geringer.

1634. Cleve den 3. Februar 1752.

Königl. Regierung.

Der Betrag der zu erlegenden Succumbenzgelber, — wenn bei der Regierung Revisio gesucht wird, und keine Summa revisibilis nach dem königl. Tribunal vorhanden ist, und für den Fall, daß drei gleichförmige Urtheile erfolgt sind —, wird für die cleve-märkischen Provinzen inclusive der Stadt Soest auf 20 Rthlr. festgesetzt. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 977.)

1635. Cleve den 11. Februar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für Cleve und Mors, rücksichtlich des Salz-Besens in dem königl. Edikte vom 18. Dezember v. J. Nro. 1623

d. S.), enthaltenen Bestimmungen sollen auch in der Grafschaft Mark zur Anwendung kommen, und werden die Beamten zur Verwirklichung jener Vorschriften ausführlich instruiert.

Bemerk. Die promptere und richtigere Vollziehung des vorbezeichneten Reglements ist am 8. Juli 1754 wiederholt befohlen worden.

1636. Cleve den 14. Februar 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung von Accise-Unterschleifen werden die Beamten angewiesen, bei den Mühlen-Visitationen genau darauf zu sehen, daß die Säcke der Stadt- und jene der Land-Bewohner abgesondert von einander gestellt, und daß die Namen der Letztern ausführlich auf die Säcke, mit schwarzen Buchstaben, gezeichnet seien. Jede Unterlassung dieser Bezeichnung ist mit 1 Rthlr. Brüche zu bestrafen.

1637. Cleve den 11. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung von Unterschleifen bei der Entziehung der am 15. November 1750 (Nro. 1589 d. S.) in der Grafschaft Mark eingeführten Ausführ-Accise von Landproducten, wird es den Steuerpflichtigen, unter Androhung der, auf Defraudationen dieser Abgabe haftenden, Confiscations-Strafe der Transportmittel und empfindlicher Leibes-Strafe, zur strengsten Pflicht gemacht, keine Schleich- und Nebenwege, sondern die öffentlichen Landstraßen zu gebrauchen, und die gelöseten Ausgangs-Zettel an den darin benannten Grenzorten, an eben dem Orte, wo sie sie noch füglich berühren können, abzugeben. Die sämtlichen Beamten werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und wird dem Denuncianten einer Contravention der vierte Theil der darauf haftenden Strafe verbleiben.

1638. Cleve den 17. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das seither, mit Vorbehalt des Eigenthums, geschehene Ueberlassen oder Abandonniren von Gütern und Höfen an die Aemter, für die darauf haftenden Steuern, und der den Eigenthümern, ohne Erstattung von Schaden und Kosten, freistehende Wiederantritt solcher Güter, darf künftig nicht mehr stattfinden. Jede fernere gleichartige Uebergabe solcher Güter muß mit völliger Verzichtleistung auf das Eigenthum geschehen, oder aber müssen, bei künftiger Retraction desselben, dem Amte alle dabei erlittene Schaden und verwendete Kosten völlig ersetzt werden.

Den Eigenthümern der früherhin den Aemtern überlassenen Höfe und Güter wird eine sechswochenliche Frist zu deren, wie bisher üblichen, freien Rück-Übernahme gestattet; nach der fruchtlosen Endigung dieser Frist sollen die für die Zukunft gegebenen Bestimmungen auch auf die früherhin abandonnirten Güter strenge angewendet werden.

1639. Cleve den 21. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das zum Ruin der kleinen Jagd gereichende Ziehen von Feder-Reinen und das Lauer-Sitzen auf Hasen wird bei willkürlicher Strafe verboten.

1640. Cleve den 26. März 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der stattgefundenen Anstellung von Landrätthen zur Betreibung der seither von den Richtern respicirten Verwaltungs-Angelegenheiten, werden Letztere aufgefordert, die Eingekessenen ihrer Bezirke anzuweisen, sich in allen Steuer-, Marsch-, Einquartierungs-, Werbungs-, Salz-, Polizei- und Vorspanns-Angelegenheiten an den Landrath zu wenden und dessen Befehle zu erfüllen, desgleichen auch die ihnen durch die Steuer-Empfänger ferner zugehenden landrätthlichen Vorschriften, wegen Bau-Diensten zu Domänengebäuden, so wie wegen Vorspanns- und Salz-Sachen, — deren

Betrieb einstreifen noch mit dem Steuerempfang vereinigt bleibt —, zu beachten und auszuführen.

1641. Cleve den 25. April 1752.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 2. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es den evangelisch-lutherischen Studiosen der Theologie erlaubt wird, ausser auf den Universitäten Halle und Königsberg, auch auf jener zu Frankfurt a. d. Oder zu studiren. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 382.)

1642. Cleve den 26. April 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 28. März c. a. erlassenen allgemeinen Münz-Ediktes, wodurch die frühern am 14. Juli und 25. Nov. 1750 (Nro. 1629 d. S. und Nyl. Cont. IV, p. 351), so wie die am 9. August und 3. Dezember 1751 (Nro. 1617 und 1624 d. S.) ergangenen Bestimmungen erklärt, vermehrt und bestätigt werden, und zugleich die zwei, anderthalb und einfachen Stücker, desgleichen die Fests-männchen, Fuchse und Deute, als allein gültige Provinzial-Scheide-Münze für Cleve, Meurs, Markt und Geldern, bezeichnet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 289.)

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der Königl. Regierung vom 16. October 1752 ist verfügt worden, daß das vorbezeichnete Königl. Edikt von allen Kanzeln, wie gewöhnlich, abgelesen werden soll.

1643. Cleve den 2. Mai 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr sub dato Berlin den 7. Marty a. c. allergnädigst gutgefunten und verordnet haben, daß gleich wie bey denen Steuer-Ausschlägen geschieht, die Departements-Räthe jährlich zu der Zeit, wann die Steuer-Aus-

schläge gehalten werden, in jeder Schau einen Etat von Einnahme und Ausgabe, so im folgenden Jahr nöthig, von denen Schauen formiren lassen, und die vorjährige Schau-Rechnungen sodann allezeit abnehmen sollen, wozu Endes der Terminus des Jahres bey besagten Schauen auch von Trinitatis zu Trinitatis (oder welches einerley ist, vom 1. Juny bis ult. May) festzusetzen, und also gesamte Schau-Rechnungen auf einen Fuß zu tractiren wären, bey welcher Rechnungs-Abnahme dann auch die Schau-Gravamina und Necessaria reguliret und alles in Ordnung gehalten werden sollte, welchemnachst ferner von dem bei dem Schau-Erben-Lage formirten Etat und allem demjenigen, was dabey vorgekommen, ein ordentliches Protocoll angefertigt, und jährlich eingesandt werden solle.

Als wird sämtlichen Deichschauern diese Königl. allergnädigste Willens-Meynung hierdurch befannt gemacht, mit dem Befehl, alles zu Anfertigung eines Etats von denen im folgenden 17^{ten} Jahre auszuschlagen nöthigen Erben und Morgen-Geldern, Erforderliche, dergestalt in Zeiten zu praepariren, daß es bey Gelegenheit derer disjährigen Amts-Erben-Lage oder Steuer-Ausschläge, wozu der Departements-Rath den Terminum näher bestimmen wird, mitvorgonnen, und der Königl. allergnädigsten Vorschrift gemäß, so wohl vor diesesmal pro Trinitatis 17^{ten} als auch forthin jährlich zu Stande gebracht werden könne.

Wobey ferner zur Nachricht gereicht, daß die Schau-Ausschlags-Protocolla ingefolge Schau-Reglements de dato Berlin den 12. July 1725. (Nro. 992 d. S.) eingerichtet werden müssen, dergestalt, daß

Capit. Imo Daß Quantum derer zu Deichen, Schläusen, Wasserleitungen oder Kribs-Werden nöthigen Gelder, nach denen davon gemachten Besteckern und Anschlägen mit allem was dazu an Materialien, Arbeits-Lohn und sonst nöthig;

Cap. Ido Aber die Interessen von denen etwa zur Last der Schau stehenden Capitalien auch die zu Ablegung solcher Capitalien auszuschlagende Gelder;

Cap. III. Die Diasten bey denen Schau-Erbe-Lagen und Rechnungs-Abnahmen;

Cap. IV. Die extraordinaire unvermeidliche Ausgaben, welche alle so viel thunlich zu benennen; Und endlich

Cap. V. Die Gehälter der Reichgräfen und übrigen Schau-Bedienten nebst denen accordirten Receptur-Geldern aufgeführt, das Protocoll auf halb gebrochenen Bögen geschrieben, jedes Capital gehörig aufsummiert und am Ende von sämtlichen Capitibus eine Recapitulation beygefüget werde, wobey sodann zu notiren, wie viel holländische Morgen Land unter dem Schau-District sortiren, und wie viel per Morgen an Erben-Geldern zu bezahlen sey, welches Protocoll demnächst in triplo nebst einem besondern Extract dessen, was die Königl. Domainen in denen ausgeschlagenen Erben- und Morgen-Geldern zu bezahlen haben, zur Krieger- und Domainen-Kammer eingesandt werden muß, damit ein Exemplar ad ratificandum beföhleren lassen nach Hofe eingesandt, das andere mit denen darauf ertheilten Resolutionibus der Schau remittiret, und das 3te hieselbst ad Acta behalten werden könne.

1644. Cleve den 4. Mai 1752.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. März d. J. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Erneuerung und Ausdehnung der frühern Vorschriften, verboten wird, daß die Mitglieder der Krieger- und Domainen-Kammern und der Justiz-Collegien, so wie alle mit der Verwaltung der Justiz beauftragte Beamten, weder von ihren Subalternen und von Beamten, Stadtkämmerern und Rentanten königl. oder öffentlicher Kassen, noch auch von Kaufleuten und Juden Geld, weder auf Wechsel, noch auch auf Obligation oder Schein leihen sollen. Fernere Contraventionen sollen sowohl an dem Darleiher, als an dem Empfänger mit harter Strafe geahndet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. 1, pag. 285.)

1645. Cleve den 16. Mai 1752.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Die Abnahme der Steuer-Rechnungen auf den Amts- und Erben-Tagen darf künftig nur dann geschehen, wenn die Empfänger, den bestehenden Vorschriften gemäß, die General-Quittungen des Ober-Steuer-Receptors über die

Berichtigung des jährlichen Steuer-Contingentes) vorlegen. (Conf. n. Nyl. Bd. 1, pag. 331.)

1646. Cleve den 29. Mai 1752.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden mehrere von ausländischen Behörden communicirte Personal-Beschreibungen gefährlicher Diebe und Räuber mitgetheilt, um davon bei vorkommenden Inquisitionen Gebrauch zu machen.

1647. Cleve den 21. Juni 1752.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Die seitherigen, auf bloße Atteste der Prediger, von den Beerbten ertheilten Steuer-Nachlässe und Freiheiten in solchen Fällen, die im Steuer-Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen nur dann künftig noch Statt finden, wenn vorher dergleichen Nachlassmotive, als: Neubauten von Häusern, Scheunen und Ställen, oder Hagelschlag und Mißwachs, genau untersucht sind, und darüber gutachtlicher Bericht erstattet worden ist.

1648. Cleve den 6. Juli 1752.

Königl. Regierung.

Die bevorstehende Ankunft eines zur Visitation des Justiz-Wesens abgeordneten königl. Commissars wird, mit dem Bedenken, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder, welcher mit Recht über die Justizpflege zu klagen hat, sich bei demselben anmelden könne, daß aber auch jede ungegründete Behelligung des Commissars, mit Verhaftung des Quäculanten und des Concipienten der Klageschrift bestraft werden soll.

1649. Cleve den 24. Juli 1752.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Die, unter dem Vorwande: daß nicht hinlängliche edelmüthige Münzsorten vorhanden seien (deren doch große Sum-

men bereits ausgemünzt worden und womit, in Beziehung auf die Scheidemünzen, noch fortgefahren wird), fortbauern den Contraventionen gegen die Münz-Edikte werden überhaupt, und ins Besondere das wucherliche Agiotiren mit den guten ediktmäßigen, und die Verbreitung der verurtheilten Geldsorten, bei den früher festgesetzten Geld- und Leibesstrafen, aufs strengste verboten; zugleich wird auch den Kaufleuten nachgelassen, für ihre im Auslande abgesetzten Waaren, dort gültige, im Inlande außer Cours gesetzte, Münzsorten zu empfangen, Letztere aber, bei Vermeidung ediktmäßiger Strafe, im Inlande nicht in Circulation zu setzen. (Conf. n. Mhl. Bd. 1, pag. 345.)

1650. Cleve den 12. August 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Verhütung des fortbauerns der Juden und des Umherschweifens der Pack- und Betteljuden, sollen Letztere von den Grenz-Zoll-Beamten zurückgewiesen, auch überall, wo sie im Lande betroffen werden, verhaftet und entweder zur Bestrafung angezeigt, oder über die Grenze gebracht werden. (Conf. n. Mhl. Bd. 1, pag. 349.)

1651. Cleve den 4. September 1752.

Königl. Regierung.

Die enröhrten und noch nicht wirklich einrangirten, oder unter dem Gewehr stehenden Unterthanen, welche bei den Bauern auf dem Lande dienen, gehören zur Militär-Gerichtsbarkeit; den Soldaten-Weibern, die in den Städten, oder auf dem Lande wohnen, und ihren Männern niemals zum Regimente folgen, wird hingegen ihr Gerichtsstand, bei Vergehen gegen die Landesgesetze, bei den Civilbehörden angewiesen. (Conf. n. Mhl. Bd. 1, pag. 349.)

1652. Cleve den 5. September 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Zoll- und Wehr-Zoll-Comptoirs, Justiz-Beamte und Magistrate werden angewiesen alle Pack- und Bettel-

juden, starke Bettler u. a. Bagabunden auf den Grenzen abzuweisen, resp. die im Lande betroffen werdenden anzuhalten, zu examiniren und entweder des Landes zu verweisen, oder, dem Befinden nach, den Gerichten zur Bestrafung zu übergeben; zugleich sollen die Behörden darauf wachen, daß die Hansr-Edikte vom 17. Novb. 1747 und 5. Novb. 1749 (f. Mhl. und Nro. 1558 d. S.) so wie jenes wegen der muthwilligen Bettler vom 28. April 1748 (Nro. 991 d. S.) überall streng gehandhabt, und, zufolge der Circular-Berordnung vom 12. August c. a., vierteljährig wiederholt publicirt werden. (Conf. n. Mhl. Bd. 1, pag. 359.)

1653. Cleve den 5. September 1752.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark an einigen Orten noch übliche Feier der Apostel-Tage an besondern Tagen darf ferner nicht stattfinden, und sollen diese, so wie die Marien-Feste, an den nächsten Sonn- oder Fest-Tagen mitgefeiert werden.

1654. Cleve den 7. September 1752.

Königl. Regierung.

Bei wichtigen Inquisitionen, wo es auf eine Todes- oder vieljährige Zucht- und Festungs-Strafe ankommt, müssen den Inquisiten, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung Cap. V, §. 7, die Beweis-Artikel ad dandum interrogatoria mitgetheilt werden, welches jedoch bei den minder wichtigen Inquisitionen, wovon das Edikt vom Jahre 1736 (Nro. 1231 d. S.) handelt, nicht nöthig ist.

1655. Cleve den 19. September 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Vorspann-Tabellen müssen die Distanzen, für welche der Vorspann gestellt worden, nicht nach Stationen sondern nach Stunden, und für jede Stunde und jedes Pferd 74 Stüber Weisengeld, berechnet werden.

1656. Cleve den 22. September 1752.

Königl. Regierung.

Gegen das wiedereröffnende Messerziehen bei Schlägereien sollen die früher erlassenen Strafbefehle strenger, wie bisher, gehandhabt, und fernere Contraventionen auf das genaueste untersucht und, zur Verhängung der Strafe, der königl. Regierung angezeigt werden.

1657. Cleve den 3. October 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß hin- und wieder einige Aemter, Jurisdictiones, Dorff- und Bauerschafften sich unterstanden, nach eigenem Gefallen, und ohne Unserer Krieger- und Domainen-Kammer Vorbewußt, und darüber zuvörderst gesuchten Consens, Capitalia, zu Processen und sonstigem theils unnötigem Behuff, zu negotiiren, dadurch aber, und wegen derer deshalb aufzubringenden Zinsen, die Untertanen nothwendig zu Grunde gehen müssen;

Als haben Wir sub dato Berlin den 25. January a. c. allergnädigst resolviret, darunter fürs künftige Maasß und Ziel zu setzen, wollen derohalben, und befehlen hiermit jedermänniglich, daß hinführo sich Niemand unterstehen solle, einem Amte, oder Jurisdiction, noch denen Kirchspielen, Dorff- und Bauerschafften, einige Gelder, ohne zuvor besagter Unserer Krieger- und Domainen-Kammer schriftlichen Consens darüber gesucht und erhalten zu haben, zu leihen, wibrigensfalls derjenige, so dennoch dieses gethan, sothaner Gelder verlustig seyn, und die Aemter, Jurisdictiones, Kirchspiele, Dörffer, und Bauerschafften, so wenig wegen Bezahlung des Capitals als derer Zinsen, von keinem Gerichte condemniret, oder mit Execution belegt werden sollen.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung, als ein beständiges Gesetz nicht nur durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, sondern auch von denen Canteln abgelesen und an behörige Orter affigiret werden. (Conf. n. Mpl. Bd. 1, pag. 383.)

Bemerk. Die wiederholte Publikation der vorstehenden

Verordnung ist von der königl. Regierung am 29. März 1766 verfügt worden.

1658. Cleve den 9. October 1752.

Königl. Regierung.

Auf die von den Landständen gemachte Bemerkung daß, — weil in Cleve und vorzüglich in der Mark die erste Instanz bei den Untergerichten sey —, die meisten und wichtigsten Sachen, nach dem Codex Fridericianus, auch in dritter Instanz von den Provinzial-Gerichten abgemtheilt werden müßten, — wogegen aber in andern königl. Provinzen, bei den in dritter Instanz revisionsfähigen Gegenständen, die Provocationen an das königl. Tribunal gerichtet werden können —, wird bestimmt: daß es den cleve-märkischen Untertanen künftig frei stehen soll, in denjenigen Sachen, welche bei den Untergerichten anfangen und einen Kapital-Werth von 600 Goldg. haben, die Revision in dritter Instanz entweder bei der königl. Regierung zu Cleve (beim 2. Senate) oder bei dem königl. Tribunal zu Berlin einzuführen. (Conf. n. Mpl. Bd. II, pag. 503.)

1659. Cleve den 12. October 1752.

Königl. Regierung.

Brüchtnstrafen dürfen nicht in contumaciam, wenn der Beschuldigte auf die erste mündliche Citation ausbleibt, verhängt werden, sondern muß derselbe im letztern Falle schriftlich mit Anführung des Verbrechens, nach Anleitung des Codex Fridericianus, verabladet werden, und derselbe hiefür die tarmäßige Gebühr entrichten.

1660. Cleve den 6. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bessere Erfüllung des am 25. Juli 1730 (Nro. 1098 d. S.), wegen Reparatur der Wege erlassenen Edictes, und ins Besondere die, an manchen Orten bisher unterlassene, Eintheilung der Wege in gewisse Schläge und

Blöde, wird den Beamten zur strengsten Pflicht gemacht. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 391.)

1661. Cleve den 9. November 1752.

Königl. Regierung.

Die für die schlesischen Lande am 24. Aug. 1750 publicirte, revidirte Depositat-Ordnung soll bei den Untergerichten in Cleve und Mark, mit Ausnahme mehrerer für letztere Provinzen unanwendbaren, bezeichneten Verfügungen, und mit Aufrechterhaltung der in der Untergerichts-Instruktion vom 23. Aug. 1749 (Nro. 1550 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, (§. 9. und 10. wegen Annahme und Aufbeahrung der gerichtlichen Depositen und wegen gegenseitiger jährlicher Revision der Depositen-Kassen durch die benachbarten Richter), binnen 4 Wochen eingeführt werden, und soll die cleve-märkische Regierung die Obliegenheiten der schlesischen Obergerichts-Regierungen wahrnehmen, sodann soll es auch, rücksichtlich der zu den königl. Kassen fließenden Competenzgelder, in Cleve und Mark bei den frühern Einrichtungen sein Bewenden behalten.

1662. Cleve den 21. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Edictes, wodurch das Verbot der Einfuhr und des Gebrauchs der fremden Rattune und Zige wiederholt, und dieses Verbot auf die ausländisch fabrizirten baumwollenen Hals- und Schnupftücher, bei einer Bruchtenstrafe von 200 Rthlr. für jede Elle solcher fremden Fabrikate, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nebst Confiskation und Verbrennung der confiscirten Waaren, ausgedehnt wird. Die Verkündigung dieses Edictes soll vierteljährig erneuert werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, p. 387.)

1663. Cleve den 27. November 1752.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die rückständigen Brandschaden-Affekuranz-Beiträge von verkauft werdenden Häusern müssen jederzeit liquidirt, und

aus dem Kauffchilling bezahlt, bei desfalligen Versäumnissen aber von den Magistraten aus eigenen Mitteln ersetzt werden. Künftig dürfen gar keine Rückstände gestattet, sondern müssen die ausgeschriebenen Affekuranz-Gelder prompt beigetrieben werden.

1664. Cleve den 18. Dezember 1752.

Königl. Regierung.

Diejenigen Enrollirten, welche bereits wirklich bei den Regimentern in Reih' und Glied einrangirt, oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen sind, daß sie auf dem Punkte stehen, bei den Regimentern eingestellt zu werden, stehen und bleiben unter der letztern Jurisdiction; alle andre Enrollirte bleiben dagegen unter der Gerichtsbarkeit ihrer gewöhnlichen Obrigkeiten.

Bemerk. Vorstehende Bestimmung ist am 19. Febr. 1753 gleichlautend von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer an sämtliche Richter und Magistrate mitgetheilt worden.

1665. Cleve den 15. Januar 1753.

Königl. Regierung.

Die sub dato Berlin den 13. Dezember v. J. für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg erlassene Pupillen-Ordnung soll, mit Ausschluß des, Sect. I., aufgeführten Inhaltes, auch in Cleve und Mark eingeführt, und in judicando gehörig beachtet werden. In dem Falle, wo Jemand von einer Sentenz des Untergerichtes, durch welche er zum Vormund ernannt worden ist, appellirt, soll es bei den gewöhnlichen Fatalien und Formalien der Appellationen verbleiben, jedoch dergestalt, daß nur ad justificationem, ohne Eröffnung weitem Verfahrens, confirmatorie oder reformatorie erkannt werde; während diesen Fristen soll nur dann, wenn es von der Obrigkeit für nöthig erachtet wird, ein interimistischer Curator angeordnet werden, wie es in dem, rücksichtlich der Vormundschafts-Sachen pro lege introductirten, Projecte des Corporis juris Fridericiani Part. I, Lib. III, Tit. XI, §. 11. deutlich vorgeschrieben ist. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 405.)

1666. Cleve den 25. Januar 1753.

Königl. Regierung.

Bei allen freiwilligen gerichtlichen Veräußerungen soll es bei der, früherhin gebräuchlichen, Fristbestimmung von 3 Monaten belassen werden.

1667. Cleve den 12. Februar 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die besondern Dorfs- (Gemeinde-) Lasten, zu deren Tragung das ganze Kirchspiel, oder die ganze Jurisdiktion, nicht verpflichtet ist, dürfen ferner nicht, bei den Steuer-Ausschlägen, unter die Amtsbedürfnisse begriffen, und auf den ganzen Amtsbezirk repartirt werden; vielmehr müssen solche besondere Dorfslasten, nach Abzug der jedem Dorfe eigenthümlichen Einkünfte, welche beide speciell zu verzeichnen sind, ausgemittelt, sodann derjenigen Quote, die das Dorf zur Totalität des Ausschlags beizutragen hat, zugesetzt, und hiernach der specielle Hebezettel eingerichtet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 429.)

1668. Cleve den 26. Februar 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der bevorstehenden Anordnung von Land-Räthen, welchen der Betrieb aller von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ressortirenden, seither von den Richtern verwalteten Angelegenheiten zu überweisen ist, werden die sämtlichen cleve-märkischen Richter angewiesen: 1) schon vorläufig in ihren Registraturen alle von ihnen abzugebende Verhandlungen über Marsch-, Polizei-, Steuer-, Werbungs- und Wegebau-Angelegenheiten, desgleichen über Landescultur-, Marken- und Gemeinheits-Sachen abzusondern und ein Inventarium darüber einzusenden; 2) auch eine Nachweise der in jeder Bauerschaft, Behufs der Domaniäl-Bauten, vorhandenen Hand- und Spanndienstpflichtigen einzureichen; 3) gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen in jedem Amte erforderlich sind; 4) eine Nachweise der Richter-Dienstgelder, und 5) eine Tabelle über die Hühner u. a. (Empfangs-) Posten,

nach einem beigelegten Muster einzusenden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 437.)

1669. Cleve den 1. März 1753.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen der zu Berlin unterm 6. Febr. c. a. erlassenen Deklaration, über die Beweisraft der Handelsbücher der dortigen Kaufmannschaft und der der Letztern zustehenden Eides-Dilation, welche, zufolge höherer Vorschrift, auch in Cleve und Mark pro lege et norma gehalten werden sollen, werden den Justizbehörden zur Publication und Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 429.)

1670. Cleve den 15. März 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die cleve-märkischen Jurisdiktions-Richter werden benachrichtigt, zu welchem der angeordneten sieben landrätlichen Kreise jeder Jurisdiktions-Bezirk künftig gehört. Bei der an die Landräthe geschehenen Ueberweisung aller von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer ressortirenden Verwaltungs-Sachen, müssen auch die Steuerangelegenheiten in den Jurisdiktionen von denselben betrieben werden, jedoch bleiben den ablichen Jurisdiktionsrichtern ihre bisherigen Diäten und sonstigen Einkünfte aus den Steuerausschlägen, so wie das Recht, auf den Erbtagen mit zu erscheinen, vorbehalten. Die von den Gerichtschreibern seither von jedem Steuerpflichtigen bezogenen 2 Stüber, für die Eintragung des Steuerquantums in das Steuerbuch des Contribuenten, gehen auf die Kreis-Cassulatoren über, welchen dieses Geschäft künftig obliegt. (Conf. n. Nyl. Bd. I, p. 439.)

1671. Cleve den 22. März 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Benachrichtigung der Steuer-Empfänger, zu welchem der neu gebildeten landrätlichen Kreise jeder Steuer-Empfangs-Bezirk gehört, werden Erstere bei Cassations-Strafe verpflichtet, a) den vorgesetzten Landrath in allen

Städten auf dessen Verlangen zu assistiren und seinen Befehlen nachzukommen; b) die gehörige Aufbietung und Stel lung des Vorspanns zu besorgen, — wozu gleichzeitig noch besondere Anweisung ertheilt wird —, und c) dem Land rath, sowohl bei den jährlichen Aufnahmen der Salzprobe-Register, als bei allen Polizei, Marsch-, Einquartierungs- und Wegebau-Sachen zu Dienste zu sein. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 441.)

Bemerk. Unterm 26. ej. m. sind die cleve-märkischen Richter, wegen des Ueberganges ihrer seitherigen Ver waltungs-Geschäfte an die Landräthe, mit Anweisung versehen worden. f. l. c. pag. 445.

1672. Cleve den 30. April 1753.

Königl. Regierung.

Rückständige Brandschaden-Assuranz-Beiträge müssen, bei stattfindenden Liquidations-Prozessen, wie andre Onora-
realia classificirt werden.

1673. Cleve den 1. Mai 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Kaufleuten und Heyde-Weistern in der Grafschaft Mark wird es, bei Vermeidung ediktmäßiger Strafe, und bei Verlust ihres Heydungs-Rechtes, aufs strengste verboten, fer-
nerhin verurtheilte Münzen ins Land zu ziehen und diese, oder auch die ediktmäßigen Geldsorten mit einem wucherli-
schen Agio, den Fabrik- u. a. Arbeitern aufzubringen; den-
selben darf eben wenig 56 Stüber, anstatt 60 für einen
Reichsthaler gerechnet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 451.)

1674. Cleve den 1. Mai 1753.

Königl. Regierung.

An denjenigen Orten der Grafschaft Mark, wo bei den
evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten die Erndte-
oder Hagel-Feyer üblich ist, soll dieselbe gleichförmig, an
den drei auf die Pfingstwoche folgenden Freitagen, mittelst

einer Predigt stattfinden, ohne daß dadurch irgend jemand
gehindert werde, seine gewöhnliche Arbeit zu verrichten; auch
soll diese Vorschrift auf diejenigen Orte, wo solche Feyer
nicht hergebracht ist, nicht ausgedehnt werden.

1675. Cleve den 28. Mai 1753.

Königl. Regierung.

Bei den von den Landräthen in den Aemtern ihrer Kreise
(zufolge der ihnen ertheilten Instruktion) vorzunehmenden
Visitationen zur Auffindung der Bagabunden, müssen die
Landgerichte, auf desfallsige Requisition, in ihren Amtsbe-
zirken prompte und uneingeschränkte Mitwirkung leisten; da-
gegen sollen aber die Landräthe auch den Landgerichten gleich-
mäßige Assistenz gewähren, wenn Letztere solche Visitationen
für nöthig erachten. Die durch die landrätthlichen Visitatio-
nen ertappt werdenben Landstreicher sind von den Landge-
richten zu übernehmen. Die von den Landräthen, instruc-
tionsmäßig, verhängt werdenben Polizei-Brüchten müssen zur
Brüchten-Casse fließen, und von den Richtern oder Landge-
richten auf die ihnen von den Landräthen monatlich mitzu-
theilenden Brüchten-Tabellen erhoben, und in den gewöhnli-
chen Brüchten-Rechnungen verrechnet werden; in Letztern sol-
len auch die etwaigen Verpflegungskosten-Vorschüsse für die
Detinirten zur Ausgabe gestellt werden.

1676. Cleve den 13. Juni 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichtsschreibern in den Jurisdictionen frü-
her bezogenen Gebühren, für die Einschreibung der Steuer-
quoten in die Steuerbücher der Contribuenten, müssen den
mit diesen Einrichtungen jetzt beauftragten Kreis-Cassulato-
ren zugewendet werden. Die Jurisdiktions-Inhaber sind hier-
nach und, mit Bezug auf das Edikt vom 28. Januar 1736
(Nro. 1233 d. S.), ein vor allemal zu bescheiden. (Conf.
n. Nyl. Bd. I, pag. 485.)

1677. Cleve den 10. Juli 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Debauschiren der königl. Unterthanen zur Auswanderung in die englischen Colonien in Amerika, so wie der Durchzug dergleichen Auswanderer, soll von den Beamten nicht ferner gestattet, und Letztere sofort zurückgewiesen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 535.)

1678. Cleve den 16. Juli 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Hinweisung auf die ediktmäßigen Verbote des Aus- und Vorkaufs, so wie der Ausfuhr der inländischen Wolle, wird die frühere Bestimmung erneuert, daß dieselbe nur auf den zu Ranten, Dröy, Grefeld, Cleve, Goch, Gemen, Emmerich, Nees, Wesel, Unna, Herbride, Hattingen, Hagen und Plettenberg im Jahre 1746 angeordneten, und jährlich vom 1. Juni bis zum 1. September an allen Sonnabenden gehalten werdenden, Wollmärkten feilgeboten und von den dazu Berechtigten erhandelt werden darf. Diese von den Unterthanen und Beamten genau zu beachtende Vorschrift soll jährlich Anfangs Juni wiederholt verkündet werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, pag. 535.)

1679. Cleve den 4. September 1753.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. Juni d. J. erlassenen Edictes, wodurch die Befugniß der geistlichen und weltlichen Personen, Vermächtnisse zu Gunsten der geistlichen Stifter, Kirchen und pia Corpora zu errichten, oder denselben andre Zuwendungen zu machen, beschränkt, und u. a. bestimmt wird, daß alle Testamente, Codicille und Donationen, wodurch den Pils corporibus etwas zugewendet wird, den königl. Regierungen zur Einsicht und Bestätigung eingesendet werden müssen. (Conf. n. Nyl. Cont. I, pag. 505, und die Deklaration des obigen Edictes vom 12. März 1754 f. l. c. p. 647.)

1680. Cleve den 4. September 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Magistraten erstattet werdenden Berichte an die Lokal-Commissarien und an die Kriegs- und Domainen-Kammer müssen künftig von allen Mitgliedern des Magistrates unterschrieben, und bei etwaiger Krankheit oder Abwesenheit einzelner Mitglieder desselben, dieses vom Secretair beigesetzt werden; Unterlassungen dieser Vorschriften sollen mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. I, p. 567.)

1681. Cleve den 23. September 1753.

Königl. Regierung.

Publication der zu Berlin am 23. September c. a. verlassenen königl. Diktroy, für die daselbst zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque, nebst der in dieser Beziehung erlassenen Deklaration des 27. Artikels der bestehenden Wechsel-Ordnung. (Conf. n. Nyl. Band III, pag. 1203.)

Bemerk. Das Diktroy führt im Original den obigen Datum.

1682. Berlin den 3. October 1753.

Friedrich, König etc.

Fügen hienit mündlich zu wissen; Nachdem Wir allbereits vor Drey Jahren in Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark die neue Justitz-Einrichtung nach Unserm Plan durch Unsern Groß-Sangler Freyherrn von Cocceji introduciren und zum Stande bringen lassen, dabey aber wegen der vielen bey denen Unter-Gerichten bemerkten Unordnungen Uns vorbehalten, dieselwegen annoch einige mehrere Veränderungen zu machen;

So haben Wir auf abgestatteten Bericht Unseres Groß-Sanglers, Freyherrn von Cocceji nöthig, und für Unsere Cleve- und Märkische Provinzien nützlich gefunden, das Wohl und Weh Unserer Unterthanen, so viel möglich, nicht mehr eines einigen Richters Willkühr zu überlassen, sondern, in so weit es wegen der Lage der Dertter möglich zu machen

gewesen, Unsere bisher von einem einzigen Richter verwaltete Unter-Gerichte zu combiniren, und daraus Land-Gerichte zu formiren, jedes derselben aber mit einem Land-Richter, zwey Land-Gerichts-Assessoren und eilichen Gerichtschreibern zu besetzen.

§. I. Wir etabliren demnach hiemit in Unsern Cleve- und Märkischen Provinzien folgende Zehn Land-Gerichte, und zwar Vier in dem Herzogthum Cleve, und Sechs in der Grafschaft Mark, und bestellen dazu die bey einem jeden benannte Land-Richter, Assessoren und Gerichtschreiber.

(Bemerk. Die Namen der Ernannten sind hier weggelassen und nur die Zahl der Richter, Assessoren und Gerichtschreiber aufgeführt.)

Im Herzogthum Cleve.

1. Das Landgericht zu Cleve; worinnen combiniret werden die Gerichte Cleve, Eleverhamm, Udem, Cranenburg, Düsseldorf, Alten-Gascar, Grieth, Boch, Afferden und Gennep, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren und zwei Landgerichtschreibern.

2. Das Land-Gericht zu Xanten; worinnen combiniret werden, die Gerichte Xanten und Winmenthal, Väderich und Wallach, Gonsbed, Kervendonck und Winneckenbond, nebst der Jurisdiction des Magistrats zu Xanten, bestehend aus einem Landrichter und zwei Assessoren, wovon der jüngste zugleich die Functionen eines Actuarii versteht.

3. Das Land-Gericht zu Wesel; worinnen combiniret werden, die Gerichte Wesel, Bisslich, Brünen, und die Jurisdiction des Magistrats zu Wesel, welches so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

4. Das Land-Gericht zu Dinslaken; worinnen combiniret werden, die Gerichte Dinslaken, Beed und Ruhrort, Speiken und Götterswiderhamm, Holten und Drifoy, welches ebenfalls, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

In der Grafschaft Mark.

1. Das Land-Gericht zu Unna; worinnen combiniret werden, die Gerichte Unna, Schwerte, Camen, Horde und Löhnen, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, einem Gerichtschreiber und einem Copisten.

2. Das Land-Gericht zu Hagen; worinnen combiniret werden die Gerichte Hagen und Wetter, welches eben so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

3. Das Land-Gericht zu Altena; worinnen combiniret werden, die Gerichte Altena, Neuenrade, Iserlohe, und die Jurisdiction des Magistrats zu Altena, gleichfalls besetzt wie jenes zu Xanten.

4. Das Land-Gericht zu Lüdenscheid; worinnen combiniret werden, die Gerichte Lüdenscheid, Hülscheid, Breckersfelde, Meinerzhagen, Balbert, Königsb., Halver und Aierscheid, wie auch die Jurisdiction des Magistrats zu Lüdenscheid, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren und einem Gerichtschreiber.

5. Das Land-Gericht zu Bochum; womit combiniret wird, das Gericht zu Hattingen und Blandensstein, bestehend aus einem Landrichter, zwei Assessoren, wovon der jüngste zugleich das Actuarien-Amt versehen muß, und aus einem Copisten.

6. Das Land-Gericht zu Hamm; worinnen combiniret wird das Gericht zu Hamm, und die Jurisdiction des Magistrats daselbst, und welches so, wie jenes zu Xanten, besetzt ist.

§. II. Die übrigen Gerichte, so wegen ihrer Lage theils nicht combiniret, wegen ihrer kleinen Etendue in Land-Gerichte nicht verändert, noch weniger mit Assessoren versehen werden können, sondern auf dem vorigen Fuß bleiben, sind folgende.

Im Herzogthum Cleve.

1. Das Gericht zu Huissen, Sevenaer und Eymerö, bestehend aus einem Richter und zwei Gerichtschreibern, wovon einer zu Sevenaer und der andere zu Huissen.

2. Das Gericht zu Embrich und Lobith, bestehend aus einem Richter und einem Gerichtschreiber, welches auch bei den folgenden Gerichten stattfindet.

3. Das Gericht zu Rees, Hetter, Grieterbusch und Isselburg.

4. Das Gericht zu Schermbeck.

5. Das Gericht zu Duisburg.

In der Graffschafft Mark.

1. Das Gericht zu Schmeln.
2. Das Gericht zu Plettenberg.

§. III. Allen diesen hierzu bestellten Bedienten haben Wir in dem von Uns allerhöchst vollzogenen Etat hinreichende Besoldungen jedoch mit folgendem Unterscheid angewiesen:

Diejenigen Gerichte, so in Land-Gerichte nicht formiret werden können, behalten die in dem Etat ihnen angewiesene Fixa und die sämtlichen bey ihnen einkommende Sportula, weil die Einrichtung einer Sportul-Casse bey diesen bloß aus einem Richter und Gerichts-Schreiber bestehenden Gerichten unmöglich ist.

Die bey denen Land-Gerichten bestellte Bedienten hingegen erhalten nach dem Etat das festgesetzte Quantum ihrer Besoldung so wohl aus Unsern Cassen als denen Sportula, zu diesem Ende muß bey Unser Clevischen Regierung eine General-Sportul-Casse vor die Land-Gerichte etablirt werden, (deren Rendant zugleich ernannt wird.)

Zu Curatoribus Cassae aber sollen jedes Jahr zwey Regierungs-Räthe nach der Ordnung bestellet werden, welche nicht allein die Aufsicht über die Cassa haben, sondern auch jährlich die Rechnungen davon abnehmen, und dem Collegio davon referiren müssen;

In diese General-Sportul-Casse muß auf Quittung oder Assignation des Rendanten alles dasjenige gezahlet und praestiret werden, was Wir in dem Etat zu Besoldung dieser Land-Gerichte verwilliget; Die Land-Gerichte aber müssen die ihnen in dem Etat angeworfene Quanta hieraus haar- oder durch Assignation erhalten;

Da nun die sämtlichen Sportula der Land-Gerichte gleichfalls zu Bestreitung ihrer Besoldungen in diese General-Sportul-Casse fließen, so muß jedes Land-Gericht bey sich eine Sportul-Casse errichten, und darinn alles legen, was bey ihnen an Sportula einkommt.

Es muß dannenhero bey Straffe der Cassation kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor, oder Land-Gerichts-Schreiber sich unterstehen, das geringste an Gebühren oder Sportula außer den Copialien, so denen Land-Gerichts-Schreibern allein verbleiben, für sich zu nehmen.

Es werden auch die Commissions-Gebühren, in Sachen, so vor das Land-Gericht gehören, hiervon nicht ausgeschlossen, und müssen diese Commissions-Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse geleget werden;

Der Land-Gerichts-Schreiber, oder der Assessor, der die Vices Actuarii versiehet, und welcher hiezu besonders zu verpflichten, muß von dieser Sportul-Casse ordentliche und accurate Rechnung führen, und muß alle viertel Jahr die Rechnung von dem ganzen Land-Gericht abgenommen werden;

Wann mehr einkommen, als zu Bestreitung der Besoldungen des Land-Gerichts nach der Assignation der General-Sportul-Casse auf diese Sportula erforderlich ist; so muß quartaliter der Uberschuß an die General-Sportul-Casse eingesandt werden;

Wann weniger vorhanden ist, muß quartaliter solches an die General-Sportul-Casse gemeldet, und das fehlende am Ende des Jahrs aus solcher supplirt werden;

Bey der jährlichen Visitation der Land-Gerichte muß hauptsächlich ihre Sportul-Casse visitiret, und die Sportul-Rechnung a Commissario revidiret werden;

§. IV. Gleichwie Wir bey dieser neuen Einrichtung aus besonderer Königl. Gnade hauptsächlich auf die Beybehaltung der bisherigen Bedienten bedacht gewesen, und zu ihnen das Zutrauen haben, daß sie sich besser als bisher anlegen seyn lassen werden, Unsere Gnädigste Intention in prompter und gewissenhafter Administration der Justitz zu erfüllen: So sollen künftig nach Abgang der Zeitigen, kein Land-Richter, Land-Gerichts-Assessor oder Richter angenommen werden, welcher nicht zwey Tage hinter einander bey Unserer Clevischen Regierung, so wohl in der Theorie als über den Codicem Fridericianum publice examiniret worden, und hinlängliche Proben seiner Wissenschaft gegeben;

Bey denen nicht combinirten Gerichten muß nicht allein der Richter, sondern auch der Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und diesem Examine sich unterwerffen;

Bey denen Land-Gerichten hingegen müssen zwar der Land-Richter und die Assessores nebst dem Gerichts-Schreiber die Jura verstehen, und daraus examiniret werden: Weil Wir wollen, daß wenn ein Land-Gerichts-Assessor, wegen Commissionen, Krankheit, oder sonst verhindert

wird, der Gerichts-Schreiber an dessen Statt sein Votum geben soll;

Der Land-Richter sowohl als die Land-Gerichts-Assessores, nicht weniger die Richter und Gerichts-Schreiber, müssen sämtlich an dem Ort des Gerichts wohnen, auch ohne Permission der Regierung nicht außerhalb denen Grängen ihrer Jurisdiction verreisen;

Wenn sich junge Leute finden, so bey denen Land-Gerichten so wohl als denen Gerichten als Auscultatores oder Referendarii die Praxin erlernen wollen, sollen sie praevio examine bey der Regierung, wenn sie tüchtig dazu befunden, admittirt werden;

§. V. Wegen der Gerichts-Diener und Boten werden Wir Uns besonders erklären, und bis dahin bleibt es in Statu quo.

§. VI. Die Land-Gerichte exerciren die Jurisdiction in denen combinirten Gerichten, wie hithero diese combinirte Gerichte solche exerciret, und die auf dem vorigen Fuß bleibende einzelne Gerichte solche auch noch künftig exerciren; Mit denen zu der Cammer-Ressort gehörigen Sachen aber, haben die Land-Gerichte nichts zu thun, und müssen darunter das Justiz-Reglement de Anno 1749. in so fern solches auf die dortige Landes-Versaffung applicable, gehorsamt und eigentl. beobachten.

§. VII. Da es auch denen Unterthanen schwer gefallen, in Ehe- und Matrimonial-Sachen in prima Instantia so gleich zur Clevvischen Regierung zu gehen; So wollen Wir, daß die Ehe- und Matrimonial-Sachen in Ansehung dererjenigen Personen, welche in personalibus ihr forum nicht immediato bey der Regierung haben, bey denen Land-Gerichten und Gerichten in prima Instantia tractirt werden sollen, jedoch daß dem Kläger erlaubt bleibet, ob er sofort die Klage an die Regierung bringen wolle; Dahingegen sollen alle Conours-Processo über dererjenigen Vermögen, so ihr Forum in personalibus bey der Regierung haben, allein bey der Regierung tractirt werden, weil bey denen Unter-Gerichten nicht genug Advocaten, so denen oft verschiedene Jura habenden Partheyen bedient seyn können.

§. VIII. Die Land-Gerichte sowohl als die Gerichte müssen sich in Ansehung des Modi procedendi nach der publicirten Unter-Gerichts- und Sportul-Ordnung, denen

hiernächst publicirten Gemeinen Bescheiden und Verordnungen, der Hypothequen-Ordnung und Depositional-Ordnung auf das allergnädigste achten.

§. IX. Ob Wir nun wohl des allergnädigsten Vertrauens leben, daß dieselben hierunter Unsern allergnädigsten Willen zu erfüllen sich bemühen werden, so soll die Regierung, welcher die besondere Aufsicht darüber aufgetragen, berechtigt seyn, diejenigen so dagegen handeln, dem Befinden nach mit 2, bis 5 Rthlr. zur Sportul-Casse, oder mit 10, bis 50 Rthlr. Strafe in usum Fisci zu bestrafen, allenfalls, wann keine Besserung zu hoffen, an Unser Justiz-Departement zu berichten.

§. X. Bey jedem der neu etablirten Gerichten sollen nicht mehr als 3, bis höchstens 4 Advocaten, bey denen auf den alten Fuß bleibenden Gerichten aber nicht mehr als 2 Advocaten zugelassen werden;

Diese müssen sich nach der Instruction für die Unter-Gerichts-Advocaten und denen übrigen generalen Verordnungen achten, auch keine ins künftige dazu angenommen werden, welche nicht praevio Examine bey der Regierung dazu tüchtig gefunden werden;

Denen Justiz-Bürgermeistern und Justiz-Secretariis in denen Städten, auch denen Justitiariis derer von Adel stehet zwar frey, außerhalb ihrer Jurisdiction Schriften zu verfertigen, es müssen aber solche von einem der recipirten Advocaten unterschrieben werden, welcher vor den Inhalt derselben stehen muß.

Dahingegen denenselben nicht frey stehet zu proponiren, oder in ihren Rahmen Schriften zu übergeben.

§. XI. Wann denen Land-Gerichten oder einem oder dem andern Membro derselben von der Regierung Commissionen, auch etwa Administratio vel Cura bonorum in Concurren aufgetragen werden, in Sachen, so ordentlicher Weise nicht zu ihrem Foro gehören, so müssen sie, wie andere Commissarii, was ihnen aufgetragen wird, prompt und nach der Fürschrift expediren;

Die Commissions-Gebühren, so ihnen in solchen Fällen zukommen, behalten sie über ihre Besoldung, ohne solche in die Sportul-Casse legen zu dürfen.

Es ist aber solches nicht davon zu verstehen, wenn ein bey der Regierung gesprochenes Urtheil an sie als das Forum

ordinarium vel rei sitae ad exequendum remittitur, als in welchem Fall die Gebühren gleichfalls in die Sportul-Casse fließen müssen.

§. XII. Damit Wir nun desto gewisser und sicherer von der Unterhaltung der guten Ordnung versichert seyn mögen; So sollen diese unsere Land-Gerichte jährlich, entweder durch den Praesidenten oder einen Rath Unserer Glevischen Regierung, welchen Wir dazu freyen Vorspann bewilligen, in denen Oster-, Pfingst-, oder Erndte-Ferien visitiret, und der Tag, wann der Commissarius ankommen wird, von denen Ganckeln bekannt gemacht werden, damit ein jeder seine Beschwerden anbringen könne;

Der Commissarius muß untersuchen:

1. Wie die bey denen Land-Gerichten und Gerichten bestellte Bediente und Advocaten sich verhalten, ob sie beständig in Loco wohnen, oder öfters weggehen, auch die Gerichts-Tage fleißig besuchen.

2. Ob der Modus procedendi nach dem Codico und der Instruction beobachtet werde?

3. Wie viel alte und neue Processus vorhanden, und woran sich die alten accochiren.

4. Er muß die bey ihm einlaufende Klagen examiniren, Acta conferiren, wann dieselbe gegründet sind, remodiren, und wann sie ungegründet sind, die unruhigen Kläger bestrafen;

5. Die Sportul-Casse visitiren, und die Rechnungen revidiren.

6. Die Depositum-Casse nach denen Rechnungen und Büchern untersuchen;

7. Die Vormundschafts-Acta, und wie dabey verfahren, nebst denen Tabellen examiniren;

8. Die Hypothequen-Bücher, ob sie in Ordnung gehalten werden, nachsehen.

9. Die Straf-Bücher einsehen, und

10. Besonders beobachten, ob die Criminalia nach der Ordnung tractiret werden.

Von allen diesen muß Commissarius ein Protocoll halten, solches der Regierung zur Remodirung derer einge-

schlichen Mängel einliefern, welche diese Protocolla mit ihren Resolutionen hiernächst an Unser Justitz-Departement einfinden muß. (Conf. n. Ryl. Bd. I, pag. 1091.)

Bemerk. Der Präsident der königl. Regierung zu Cleve hat am 7. November ej. a. den sämtlichen Justizbeamten die Anschaffung der obigen, zu Cleve in Druck erschienenen, Instruktion zur Pflicht gemacht.

1683. Cleve den 5. October 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Stadt-Magistrate dürfen die Bürger, bei Vermeidung von Geld- oder Leibes-Strafe, keine Aufzüge halten. (Conf. n. Ryl. Bd. I, p. 573.)

1684. Cleve den 30. October 1753.

Königl. Regierung.

In streitigen Bau- und Servitut-Sachen muß die Akular-Inspektion nach der Litis contestation, also erst nach einem vorhergegangenen Verhöre, geschehen, sodann sollen desfalls auch nur zwei Instanzen gestattet sein.

1685. Cleve den 3. Dezember 1753.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch es den Unterthanen aufgegeben wird, ihren noch nicht producirten Besitz von chursächsischen Steuer-Scheinen unverzüglich anzugeben, und ihnen, bei Verlust der königl. Protection, verboten wird, dergleichen Steuer-scheine, mit Ausnahme gewisser, bezeichneter Fälle, ferner von chursächsischen und andern Unterthanen in Zahlung zu nehmen, vielmehr Handel damit zu treiben. (Conf. n. Ryl. Bd. I, pag. 597.)

Bemerk. Unterm 21. März 1754 hat die königl. Regierung ein königl. Edikt vom 5. desselben Monats publicirt, wodurch als endliche Norm bestimmt wird, daß alle seither nicht producirte, und künftig erworben wer-

bende Steuerscheine, der landesherrlichen Verwendung entbehren sollen, und daß deren Realisirung durch den Besitzer selbst, auf eigene Gefahr, bewirkt werden soll. (f. l. c. pag. 643.)

1686. Cleve den 7. December 1753.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Aug. c. a. für die cleve, meurs- und märkischen Städte erlassenen Gesinde-Ordnung, folgenden wörtlichen Inhaltes:

Demnach Seiner Königl. Majestät in Preussen 1c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der vorhin und besonders im Jahr 1727 (Nro. 1030 d. S.) erneuerten Gesinde-Ordnung ungeachtet, in Dero Cleve, Mörs- und Märkischen Städten mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erfordern;

E i n g a n g.

Als haben Höchst-Dieselbe ermeldete Gesinde-Ordnung revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustande derer Städte einrichten, und daraus nachstehende Gesinde-Ordnung für Dieselbe, und darin befindliche Einwohner fertigen, und anderweitig publiciren zu lassen allergnädigst resolvirt: Höchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen und wollen auch allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von männlichen aufs genaueste und bei Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, welche ohne Rücksicht von den Uebertretern bezzutreiben, derselben nachgelebet werde.

Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Rahmen von Gesinde verstanden werden.

Zuvorberst werden alle diejenigen Leute und Personen, welche sonol bey vornehmen oder sonst distinguirten Herrschaften als anderen Einwohnern, mittlern und geringeren Standes Jahr aus Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brode stehen, und zum Standes-mäßigem Wohlstande, Bequemlichkeit und andern in der Wirtschaft vorkommenden Arbeit gebraucht, und gehalten werden müssen, unter dem Namen von Gesinde verstanden, und namentlich dazu

gerechnet: Alle bey denen Particulior-Herrschaften in wärdlichen Lohn und Brod stehende Haus-Hofmeister, Kammerdiener, Bereuter, Sommeliers oder Tafelbedel, Confturiers, Köche, Käußer, Haybuden, Laquaysen, Jäger, Dienst-Gärtner, Portiers oder Thürsteher; dann Kutscher, Vorreuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte, Wagen-Knechte auch Küchen- und Dienst-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte aber gehören hieher die Kammer-Mägden, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde und andere gemeine Mägde, groffe und kleine.

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sich sowol die Herrschaften als das Gesinde dabey zu verhalten haben, wie auch vom Gesinde-Mätkler.

§. 1. Zuvorberst soll niemand, er sey weß Standes er wolle, sowohl Eximirtor als Bürger einige der vorher beschriebenen Leute und Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts, wann solche bisher schon gedienet haben, ohne Vorzeigung unverwerflicher schriftlicher Zeugnisse von der Herrschaft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugnisse sich bey jemanden vermietthen oder anbringen lassen.

§. 2. Dieser Entlassungs-Schein oder Zeugniß soll 1) des Dienstbotthen Vor- und Zunahme, 2) Geburts-Ort, 3) Alter, 4) Größe und Statur nebst der Farbe der Haare oder anderen Kennzeichen, 5) ob er verheyrahet oder nicht, 6) die Zeit wie lange er gedienet hat, 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten in sich fassen, und wenn das Gesinde sich übel gehalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künftiger Herrschaften solches keinesweges und bey unvermeidlicher Beahndung verschwiegen werden.

§. 3. Sollen diese Gesinde-Zeugnisse auf die Art wie das hinten angefügte Formular anweist eingerichtet, und die darin befindlichen ledigen Plätze gewissenhaft und nach der Wahrheit ohne dabey Leidenschaften, Nachgieb oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, ausgefüllt, unterschrieben und besiegelt werden.

§. 4. Wenn ein Gesinde bishero nicht in dortigen Städten, sondern ausserhalb Landes gedienet hätte, dort aber sich in Dienst begeben wolte, muß es in Ermangelung eines dergleichen doch ein schriftliches aber beglaubtes und unverfälschtes Zeugniß von seiner letzten Herrschaft, oder aber, wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, dem Prediger oder des neuen Gesindes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

§. 5. Hätte ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern gieng das erstemal in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Ansehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attest von den Eltern oder Vormündern oder sonstigen beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von Letzterer sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuvorberst zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solches unentgeltlich zu erteilen gehalten seyn.

§. 6. Weil fernerhin kein Gesinde ohne Zeugniß zum Dienst gelassen werden soll, so muß es sich mit selbigem von seiner letzten Herrschaft versehen, es möge solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn, oder nicht. Es steht aber wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstbothen, daß er bei dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frei, wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren, oder nicht, nöthig finde.

§. 7. Mag zwar keinem Dienstbothen gevehret werden, daß er sich selbst wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse.

§. 8. Damit aber sowohl die Dienstbothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als den Herrschaften, wenn sie Gesinde benöthiget sind, desto leichter dazu verholffen werde; So sind gewisse verepflichte Leute zu Gesinde-Mäcklern, und zwar in den großen Städten drey, in den kleinen aber Einer dergleichen zu bestellen, deren Rahmen allemahl zu Rathhause zu erfahren, von welchen die Männer die Diener und Knechte, und die Weiber die Mägde, Köchinnen u. zum Vermietthen anzubringen

haben, die Herrschaften aber sich bey solchen im bedürffenden Fall erkundigen können.

§. 9. Zu solchen Gesinde-Mäcklern und Mäcklerinnen soll niemand genommen werden, der nicht vorher durch den Magistrat ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige und Haltung der Gesinde-Ordnung verehbet und ihnen von Letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber Bierzig Stüber vor die Verpflügung und Ertheilung der Concession, worunter zugleich das Stadt-Siegel zu drucken, und Zehen Stüber vor die Gesinde-Ordnung erlegt werden.

§. 10. Die Pflicht solcher Gesinde-Mäcker und Mäcklerinnen bestehet darinnen, daß sie

1. Die Dienstbothen so sich vermietthen wollen, bald möglichst unter zu bringen, vorzustellen, und würdlich zu vermietthen, denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäcker sind, vorzeigen.

2. Von dem Gesinde so sie anbringen oder vermietthen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

- a) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen,
- b) Woher er gebürtig.
- c) Bey wem, und

d) Wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürffenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne.

3. Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheißung bessern Dienstes oder Lohns oder weniger oder leichterer Arbeit noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst würdlich aufgesaget haben.

4. Ungleiches kein Gesinde bey einer andern Herrschaft würdlich anbringen, noch vermietthen, es sey dann mit obgedachtem Zeugniss, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich wo es zuletzt gedienet, vorgezeigt, oder es habe, wenn die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein erteilen wolte, der Pächter bey selbiger vorher Erkundigung eingelegen, ob der Dienstbotse seines Dienstes werde erlassen werden.

5. Und damit lieberliches, entlauffenes oder mit schlechten Zeugniss versehenes Gesinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen unter dem Vorwand, daß sie bishero oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, niemanden betrüge, so sollen die Pächter die Dienstbotthen auf solche alte Briefe nicht fort helfen, sondern sich von selbigen ein Zeugniss vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben.

6. Wie denn die Pächter sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermietthen will, und an was vor Ort es vorhin gedienet? wie es daseibst weggekommen? ob und was es vor Zeugniss habe? was es vor Herkommens sey? ob es verheyrathet, und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen mietthenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch wann und warum sie kein Zeugniss haben? verschweigen müssen.

7. Wird den Gesinde-Pächtern hiermit ernstlich untersaget, dem in würdlichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt oder Zusammenkünfte zum Tauschen, Carten- und Würffel-Spielen und Tansen zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffers, oder sonst etwas ohne ihrer Herrschaften Wissen von ihnen an, oder in Verwahrung zu nehmen.

8. Soll den Pächtern von den Mietths-Pfennig des Gesindes, so sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Hälfte vor ihre Bemühung gegeben, ein mehreres aber so wenig von der Herrschaft als von ihnen bey Straffe doppelter Erstattung und 48. Stündiger Haft, weder gefordert, noch genommen werden.

§. 11. Wie sich kein Dienstbotse bey Straffe unterstehen muß, bei doppelter Herrschaft sich zugleich zu ver-

mietthen, also soll der Herr oder die Frau so dergleichen Dienstbotthen annimmt, ihm sogleich den Mieths-Pfennig geben, und ohne selbigen keine Vermietthung gültig seyn.

§. 12. Folglich hat der oder diejenige so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermietthung am ersten den Mieths-Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde welches solchen einmahl angenommen, kan nicht zurück ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermietthet, ohne allen Einwand dienen.

§. 13. Kan das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst, oder durch die Gesinde-Pächter vermietthen will, das Zeugniss aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht erteilen wolte, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienstbotse seine Zeit ausgebietet und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14. Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenken, Versprechungen oder anderen Veredungen solches da es mit seiner Herrschaft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab und zu sich zu ziehen, steht keiner Ehr-liebenden Herrschaft an, und soll nach Befinden ernstlich geahndet werden.

Tit. III.

Von Mietths-Pfennig oder Mietths-Zeit.

§. 1. Wird der Mietths-Pfennig zwar, wegen der an dem Pächter davon zu zahlenden Hälfte auf 20. 30. bis 40. Stüber gesetzt, und soll von niemand der Bürger-schaft, ein mehreres zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden.

Was aber vornehm oder sonst distinguirte Herrschaften betrifft, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuten so sie in Dienste nehmen, bey der Mietthung ein mehreres zu geben, jedoch soll das Gesinde, weil der Mietths-Pfennig ohnedem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst Contracts ist, durchaus nicht fordern oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mietths-Geld bekommen, spöttlich sprechen,

sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Straffe unterworfen seyn.

§. 2. Die Mieths-Zeit soll allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf Ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubt seyn, um nur öftters Mieths-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermietthen, auch wenn sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieths-Pfeunig verlangen, noch ihnen solcher jemahls von neuen gegeben werden. Demjenigen, so durch ihre Schuld ihr Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten halben Jahre dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3. Die Mieths-Zeit wird gemeiniglich von denen gewöhnlichen Zeiten als auf Ostern und auf Victoris-Tag verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor dasselbe in Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche halbe Jahr übers Jahr zu dienen gehalten ist.

§. 4. So bald als das halbe Jahr vorhanden, in welchem die Dienst-Zeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht noch zu dienen schuldig, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlt werden; Ins-gemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen halben Jahres darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet gehen und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein samt Kade oder Cofkres worin es seine Haabseligkeiten hat, mit ins Haus bringen; solches aber ohne der Herrschaft Willen an keinem andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestraft werden.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft.

§. 1. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Berrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trogen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley

vorkommender Hand-Arbeit oder Berrichtung ohne Murren und Schwierigkeiten gebrauchen lassen.

§. 2. Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen, und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben, übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zand, ehrbar, from und christlich verhalten.

§. 3. Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf Betrügereyen sich zu legen, mithin wenn es etwas einzukauffen oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maas und Gewichte weniger, als er bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krähmern, Hockern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bier-Schendern und dergleichen deshalb Durchstechereyen zu treiben, sondern sowohl dergleichen Gesinde als die mit selbigen durchstechen, auf das empfindlichste und wie Diebesvolck mit Hals-Eisen, Gefängnis und so weiter gestraffet, erstere auch überdem vor jeden Deut so sie erweislich der Herrschaft dergestalt entzogen, und dieselben betrogen haben, von ihrem Lohn Ein Stüber abgezogen, und solches zur Stadts-Armen-Cassas von der Herrschaft geliefert werden.

§. 4. Es soll auch kein Dienstbothe in der Herrschaft Rahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von Jemand denselben bey Verlust des Verborgten gegeben werden; wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf, beigebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas hohlen, und solche jedesmahl dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat.

§. 5. Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Stüber an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu anderen Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6. Wird das Gesinde von der Herrschaft verschicket, soll es das Anbefohlene geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwatz und Plaudereyen mit andern Gesinde oder Leuten aufhalten,

noch auch in Sauff, Spiel, und dergleichen unanigen Händeln sich inbessen verweilen.

§. 7. Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stücken frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubt, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Dertter, bösen und lüderlichen Gesellschaft enthalten, niemahlen aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslauffen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens Zeit aus solchem weggehen.

Tit. V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1. Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschaft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, der etwa versprochenen Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettel halten und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen wilk, quartaliter verzeichnet werde: Wohey einer jeden Herrschaft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen solte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2. Wie denn auch die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen mit unspäßlichen Schimpffen und Schlägen, Arrest und dergleichen, übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unversehnen oder ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich am Lohne abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzuweignüßige Weise das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3. So wenig aber hierdurch der Herrschaft, die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, son-

dern vielmehr solche der Gebühr nach, ihr billig gelassen wird; So soll sie doch in besonderen Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholten Völlerey und nächtlichen Ausbleibens gethanen grossen Schadens, Fanden und Schlagens mit dem Neben Gesinde und dergleichen eine geschärfte Straffe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an den Magistrat gelangen, und demselben die Bestraffung und rechtliche Erkenntniß, sonderlich auch, wenn und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen.

§. 4. Wenn eine Herrschaft mercket, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde schwanger findet, soll sie solches zu Verhütung Kinder-Mords und anderen daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit oder denen Gerichten Inhalts Königl. Edicts vom 10. April 1710. anzuzeigen verbunden seyn, auch das Gesinde selbst so die Schwängerung verhelet, dafür gebührende Straffe leiden.

Tit. VI.

Vom Gesinde-Lohn, Kost, Livree und Kleidung.

§. 1. So viel das Lohn der Diensthöthen betrifft, sollen die Herrschaften selbige weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben, noch übermüthig machen, sondern es damit wie nachfolgender massen verordnet und festgesetzt ist, auf das eigentlichsie gehalten werden.

§. 2. Obwohl das Lohn vor die Livree tragende Bedienten, und die in den Hauswirthschaften gewöhnlichen Diensthöthen weiblichen Geschlechts wie hiernächst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn hiermit gesetzt wird; So mag doch ein solches mit anderen, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommenden Bedienten so nicht in Livree stehen, als Cammer-Dienern, Haus-Hofmeistern, Köchen, Käufern, und Heybuden welche Portschaisen tragen müssen, und vom weiblichen Geschlechte, Cammer-Mädgen und Haushältern nicht füglich noch mit Bestand geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden derer Herrschaften, und wie sie sich mit solcher am besten vergleichen können, zu überlassen; hingegen werden die Heybuden, Thürsteher, Jäger und Reit-Knechte dem Befinden nach gleich denen Laquayen im Lohne tractirt, und jwat

§. 3. Soll diesen und nach speciellirten an Lohn ein mehreres nicht gegeben werden, als

Einem Kutscher 12. bis 14. Rthlr.

Einem Reit - Knecht bey zwey Pferden 10. bis 12. Rthlr.

Einem Kutscher und einem Reit - Knecht bey 4 oder 6 Pferden 14. bis 16. Rthlr.

Einem Vorreuther nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht 8. bis 10. Rthlr.

Einem Laquayen 12. bis 14. Rthlr. und wenn er zu vielen Schreiben, Balbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig ist 14. bis 16. Rthlr.

Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren 6. bis 10. Rthlr. und wenn er in der Feder fertig und dazu wohl zu gebrauchen 8. bis 12. Rthlr.

Einem Knecht der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerk, Brauen und Malz zu machen, oder anderer schwerer Arbeit dienet, nachdem es ist, in kleinen oder großen Städten, 12. 14. 16. 18. 20. bis 22. Rthlr.

Einem Mittel - Knecht ebenmäßig darnach, 8. 10. 12. bis 15. Rthlr.

Einem Pferde - Jungen und der sonst zu dergleichen Arbeit in denen Land - Städten gebraucht wird, 4. 6. bis 8. Rthlr.

Einem Brauer der alle Verantwortung übernehmen, auch Reben - Register führen muß, nebst Logement und Kost, 30. bis 40. Rthlr.

Einer Köchin so nur gut kochen und braten kann, 10. bis 12. Rthlr.

Einer anderen die mit Pasteten, Backwerk, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch besetzen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit, 14. 18. bis 24. Rthlr.

Eine Magd die zum Rehen, Waschen oder anderer Haus - Arbeit gebraucht wird, 8. bis 10. Rthlr.

Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Rehe - Arbeit machen kann, 12. Rthlr.

Eine Magd so bey dem Brauen hilft oder Brandtwein brennet, 10. 12. bis 14. Rthlr.

Einer Dienst - Magd in kleinen Städten, 6. 7. 8. bis 9. Rthlr.

Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 12. bis 16. Rthlr.

Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 18. 20. bis 24. Rthlr.

Einer Kinder - Frau, 10. bis 12. Rthlr.

Einem Kinder - Mägden bey einem oder zwey Kindern, 6. bis 8. Rthlr.

Einer dergleichen bey 3 oder mehr Kindern, 10. bis 12. Rthlr.

§. 4. An Kost - Gelde soll monatlich gegeben werden :

Einem Kutscher, Reit - Knecht und Laquayen auch Vorreuther, 4. bis 5. Rthlr.

Einem jungen Burschen und dem Mägden ohne Unterscheid, 3. bis 4. Rthlr.

Doch kann das Gesinde wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermietet, hernach Zeit während den Dienstes nicht fordern, daß es auf Kost - Geld gesetzt werden möge, und ist die Willkühr der Herrschaft ob selbige Kost - Geld oder selbst Kost geben wolle.

§. 5. Wäsche - Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fordern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6. Weil auch manches Gesinde sich großer Weynachts - oder Neu - Jahrs - Geschenke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in Kopff setzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu praetendiren: So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weynachts - oder Neu - Jahrs - Geschenke kein Recht noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen vor eine notwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weynachts - oder Neu - Jahrs - Zeit zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldes werth auszuwerffen, auch darunter eigenem Gutdanken nach

unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig oder gar nichts zu geben; wannenhero denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 7. Mit der Livree welche insgemein denen Laquais, Kutschern, Reit-Knechten, Vorrenthern und jungen Bur-schen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livree, wozu ein Huth, Rock, Camisohl und Beinkleider nebst ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe gehöret, noch einen Surtout-Rock oder Ober-Rittel und noch ein paar Beinkleider, ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe giebet, der Diensthofe sich zwey Jahr damit behelfen müsse; bekommt er aber über die oben beschriebene ordinaire Livree dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livrees in drey Jahren und etwa ein paar Beinkleider und Strümpfe darüber gegeben, und die neue Livree durch die alte die erste Zeit noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschaft bleibt ein mehreres zu thun zwar billig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen und solches fordern oder sich darauf beziehen könne: Wie denn eine Herrschaft, wann sie außer der ordinären Livree noch besonders eine Parade-Livree geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey stehet, auf viele Jahre selbige ihrer Con-ventionz nach, zu conserviren, und wenn auch die solche tragenden Domestiquen wegziehen, solche Parade-Livrees allezeit zu behalten, ohne dem Abziehenden davon etwas zu vergüten; Hingegen kleibet denen Domestiquen die ordinaire Livree wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürzung, und wird die Zeit binnen welcher sie die Parade-Livree getragen, nicht abgezogen.

§. 8. Verhält sich ein Diensthofe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livree nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr kleibet, das Camisohl und ein paar Beinkleider samt dem Surtout haben; dienet er aber so lange als die Zeit dauert, auf welcher die Livree gegeben ist, behält er sie als seine verdienten Kleider, jedoch ist solches wie vorgebracht, nur von der täglichen Livree zu verstehen.

§. 9. Die Livree müssen die Diensthofen reinlich und brauchbar erhalten, wenn sie aber solche nachlässig sehr be-

sudeln, oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtigt seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livree-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkauffet, oder Verfeßungsweise annimmt, soll es unentgeltlich wieder herausgeben, und noch dazu willkührlich gestraffet werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlas-sung des Gesindes.

§. 1. Wann die Zeit auf welche ein Gesinde sich ver-miethet hat, zu Ende gehet, und der Diensthofe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behal-ten, soll ein Theil dem andern den Dienst gewöhnlicher massen Ein Viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtigt, einen Diensthofen durch Vorenthal-tung des Lohnes, seiner Haabseligkeiten oder auf andere Weise zu längeren Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 2. Wenn weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst still-schweigend fort, dergestalt, daß der Diensthofe sowohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu be-halten verbunden.

§. 3. Bey der Erlassung soll jede Herrschaft sie sey weß Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlas-sungs-Schein ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Diensthofen zu seinem Nachtheil vorzuent-halten, im übrigen solcher Schein wie oben Tit. II. §. 2. schon vorgeschrieben ist, beschaffen seyn.

§. 4. Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschaft nicht erlangen, soll es durch die Gesinde-Mäch-ler darum ersuchen lassen, und diese gehalten seyn, dem Ge-sinde hierunter beizutreten, und von der Herrschaft die Ur-sachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5. Wollte auch dieses nicht helfen, soll es dem Ma-gistrat gemeldet werden, und dieser den Erlassungs-Schein der Herrschaft abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anhalten, oder an-statt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter

vermuthen könne, ex officio anshändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestraft worden, die Straffe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6. Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ordentlich auszubienen, und wenn dieses geschehen, wird eine Herrschaft von selbst dahin bewogen werden, dergleichen zu thun. Da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder anderes ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres außer Dienste zu setzen; So kann ihr zwar dieses nicht gemehret werden, es muß aber jedoch so dann auch die Aufkündigung gewöhnlicher massen ein Viertel Jahr vorher geschehen, es sey dann, daß das Gesinde sich so lieberlich oder schlecht und unbescheiden aufführe, daß keine Erinnerung und Wort-Straffung mehr heissen wolten, alsdann keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung fortzuschaffen; Jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die solchergehalt wegzuschaffenden Bedienten nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig, denselben ihr etwa rückständiges Lohn des laufenden Quartals zu reichen, auch wenn solch Gesinde schon ein halb Jahr gedient, selbigen die Unter-Kleider, Huth und Surtout-Rock zulassen. Wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher Lieberlichkeit oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müste, daß er kein Mit-leiden verdiente, so steht der Herrschaft frey ihm was oder nichts von der Livree zu lassen.

§. 7. Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Vorgehen auf der Herrschaft Rahmen und Betrug, beständiger Ergebenheit zum Soff, oder andere, oben Tit. IV. §. 3. schon berührte Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie es dem Magistrat zugleich durch ein Billet anzeige, wobey solcher nach Befinden wider dergleichen fiederliches Gesinde mit Gefängniß oder andern dergleichen Straffe zu verfahren hat.

§. 8. Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschaft eigenswilling aus dem Dienst zu gehen, oder zu entlaufen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft vom Magistrat durch die Diener aufgesucht, zur Hafft gebracht, und nach Verdienst, wie kurz vorher gemeldet, bestraft werden, auch die Herrschaft

nicht schuldig seyn, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzueigenmüthig sey, denen Armen zufließen kan, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen.

§. 9. Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben könnte, oder wolte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Magistrat anzeigen muß, und wenn die Herrschaft darüber zuvörderst mit guter Art vernommen, soll der Magistrat sowohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheines erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Dienstbothen bewerben könne.

§. 10. Fiele einem Gesinde währenden Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, insonderheit wenn die Verlobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Mithzeit ausgedienet, oder einen andern Dienstbothen, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe.

Tit. VIII.

Von den Zusammenkünften und Beherbergung des Gesindes, wie auch der fremden neu ankommenden und Dienstlosen Gesinde und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. 1. Wie den Gesinde-Mäthern Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zuzulassen schon oben untersaget, also soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier-Schenken, Keller-Wirthe und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich in Diensten stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppelleyen und anderen Ueppigkeiten oder auch Verläumdungen wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen und ihnen übel begegnen wollen, bey Vermeidung unanschießlicher Straffe, keinesweges verstaten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coltre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten.

§. 2. Sollte sich jemand unterstehen, wie solches insonderheit von einigen fiederlichen Weibern und Kuplerinnen

bemercket worden, das Gesinde, Mägde und Diener unterm Vorwand sie bey guten Herrschaften anzubringen oder sie zu verheyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trint- oder Es-Waaren oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde so schon dergleichen Fiederlichkeit ergeben ist, durchzusehen, und sie darin zu stärken, derselbe soll ohne Nachsicht auf das ernstlichste davor bestraft werden.

§. 3. Die Bierstender, Kellervirthe und andere Leuthe, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen die Kutscher, Diener, Köche u. im Winter des Abends um 9. Uhr, im Sommer aber um 10. Uhr, an den Orten aber, wo Garnison lieget, wenn der Zapfenstreich geschlagen wird, nach Hause weisen, selbigen auch ausser dem, wenn es auf Spielen und Vollauffen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit lieberlichen Weibes-Stücken, noch die Mägde mit lieberlichen Kerls sich zusammen sehen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschaften schon Schlafen gegangen, bey sich einräumen. Diejenigen so dawider handeln, und sonderlich Laquayen und Köche länger bey sich dulden, sollen mit Zwey Rthlr. Straffe belegt, solche von dem Magistrat beygetrieben, und zur Cammerer berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Dörter von denen Magistrats-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret und die sich nach bemeldter Zeit oder dem Zapfenstreich findende genannte Domestiquen zur gefänglichen Haft oder nächsten Wache gebracht werden.

§. 4. Ist zwar erlaubet, fremdes Gesinde so hier zuerst ankommt, oder auch das hier schon gedienet und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Zeugniss versehen, angenommen, andern Theils solches bey Drey bis Sechs Rthlr. oder Gefängnis-Straffe nicht länger als Acht bis Vierzeben Tage beherbergen, und wenn es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Magistrat angezeigt werden, welcher so dann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlaubung dasselbe nicht ferner gehauet werden soll, sich zu vermietthen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reissen und an anderen Orten Dienste suchen müsse.

Wie denn die Virthe bey welchen dergleichen fremde oder einländische Domestiquen sich einfänden, solche binnen 24. Stunden bey Zwey Rthlr. Straffe an den Magistrat anzeigen müssen.

§. 5. Wer entlauffenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde berget und heelet, und solches, wenn es ihm gleich mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt, dem Magistrat nicht sofort angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen lieberliches oder öfters der Untreu bezüchtigtes auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauet, auch so viel möglich, in der Stadt gar nicht gelitten werden.

§. 6. Vielweniger wird verstattet, und ist bereits durch das Edict vom 9. January 1731. ernstlich verbotthen, daß sich das Gesinde, sonderlich Mägde auf ihre eigene Hand setzen und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen und lieberlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu dulden, sondern dergleichen Völl soll, wann es des Orts nicht gebürtig aus der Stadt geschaffet, die selbige aber bey sich hegen und dem Magistrat nicht anzeigen, sollen mit Gefängnis oder sonst nachdrücklich bestraft werden.

§. 7. Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und lieberlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner so wohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche anderen Leutthen in Dienst hingeben, oder vermietthen, und dazu allenfalls mit Nachdruck gehalten werden, als auch die junge Bursche und Mägdgen, wenn sie keine Eltern haben, sie bey anderen Leutthen durch ihre Verwandten, Vormünder, Mäcker und andere vermietthen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 8. Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes Herrenloses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Völl auf eigene Hand setze oder herum treibe und auf faule lieberliche Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde u. ohne Zeugnisse, sich vermietthen oder angenommen, noch verbotthene Zusammenkünfte und andere Ueppigkeiten vom Gesinde frey ausgeübet werden: So sollen die Magisträte auf solches alles fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationes und Erfundigung in den Hän-

fern und bey den Nachbarn einziehen, und wegen des Gezeugnisses, welches keine Herrschaft übel nehmen muß, Nachfrage halten lassen; so dann daß sich nicht gebühlich verhaltende Gesinde und andere verspürte Contraventiones zur gebührenden Straffe ziehen und dahin sehen, daß das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9. Besonders müssen sie denen verbotenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes zu steuern suchen; auf die Huren-Winkel und ungebührlichen Längboden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich dafelbst am meisten finden läßt, und welche Bierstenden, Kellerrwirth und Schlafstellen haltende Leute den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemerken, die offenbaren Uebertreter zur Haft bringen, und gehörig bestrafen lassen.

Tit. IX.

Von den Straffen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschaften, Gesinde oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung halten.

§. 1. Obwohl auf die Uebertreter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley scharffe Straffen gesetzt und bestimmt sind; So wird doch fortin die Bestrafung, weil es nicht sowohl darum als um Einführung und Festhaltung guter Ordnung zu thun ist, in den unbestimmten Fällen und wo die Straffe nicht bereits oben beygefüget ist, denen Magistraten und deren Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß selbige nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehung der Person und Menschen-Furcht verfahren, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehen, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraft vorbeylessen, und dadurch verhüten, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2. Weil aber jedermoch in diesen und jenen besonderen Stücken einige Richtschnur vordröhen ist; Als wird hiemit verordnet und vestgesetzt, daß hinführo diejenigen, welche Dienstbothen ohne richtige Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bei der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände mit 3. 6. bis 10. Rthlr. und bey wiederholten malen höher bestraffet werden sollen.

§. 3. Solche Zeugnisse müssen wahrhaft; und von den Herrschaften, oder denen Tit. II. §. 5. benannten Personen selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen so falsche Gezeugnisse schreiben, oder Falsche als Wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, und dergestalt bestraffet zu werden gewärtigen sollen.

§. 4. Die Gesinde-Mädler und Mädlerrinnen so Dienstbothen ohne Gezeugniß anbringen, oder vermietthen, sollen mit 2. Rthlr. oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestraffet, und wenn sie solches öftters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 10. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessiones abgenommen, das Gesinde aber, so sich ohne Gezeugniß vermietthet, ebenfalls mit Gefängniß-Straffe beleet, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden.

§. 5. Gleichmäßige und nach Befinden noch schärfere Straffe, sollen die Mädlerr und andere gemeine Leute und Gesinde zu gewärtigen haben, welche einen Dienstbothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenen Herrn oder Frauen vermietthen solten, durch allerley Affierreden und Plaudereyen abhalten; und wenn ein Herr oder Fraue solches selbst thut, oder durch andere verrichten läßt, sollen sie nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege mit 5. 10. 20. und mehr Reichs-Thaler bestraffet werden.

§. 6. Das Gesinde so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennig genommen, soll den zuletzt Erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod davor angesehen werden.

§. 7. Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst zu welchem es sich vermietthet, sich begiebet, soll durch Magistrats-Diener aufgesuchet, arrestiret und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener 20. Stüber vor seine Mühe bezahlen.

§. 8. Widerspenstiges, troziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist dem Magistrat anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß und andere Straffen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 9. Wie es wegen Untreu befundenen und andere grobe Ausschweifungen ausübenden Dienstbothen bey dem-

jenigen nochmals bewendet, was oben Tit. VII. §. 7. schon verfügt worden, also soll wider die wüthlichen Hands Diebe nach denen Edicten vom 9. January, und 29. October 1736. verfahren werden.

§. 10. Wer ein Gesinde so sich schwanger findet, dem Magistrat nicht angezeigt, sondern solches wissentlich verschwiegen, soll Zehen Rthlr. Straffe bezahlen, und wenn darüber ein Kinder-Mord entstehen sollte, in noch höhere Straffe verfallen.

§. 11. Diejenigen Herrschaften, so dem Gesinde mehr Lohn als oben verordnet, reichen, und worüber der Lohn-Zettel nachzusehen, auch auf Verlangen jederzeit anzuzeigen, sollen von jedem Rthlr. den sie zu viel gegeben, Zehen Rthlr. Straffe zur Cammerrey erlegen.

§. 12. Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbotenen Zusammenkünfte und Unpiggkeiten des Gesindes ungleichen Verlästern der Herrschaft und dergleichen bey sich verstatet, soll er mit 3. 6. bis 10. Rthlr. oder, wenn er es nicht vermag, inhaftiret, und mit 8. bis 14. tägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich heelen oder mit ihnen durchstechen, noch härter bestraft werden.

§. 13. Die Bierschenden und Kellernwirthe auch andere Leute so Gäste setzen, und zuwider der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Böllerrey, Karten-, Würfel- und Regel-Spielen, Liederlichkeit und nächtlichen Rastenthalt Vorschub thun, sollen sowohl, als diejenigen, welche die daseibst in denen folgenden spheis verbotene Hausung und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes bey sich nachgegeben, oder auch ungebührliche Tanzboden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Rthlr. Straffe davor erlegen, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienter Straffe belegt werden.

Tit. X.

Von Untersuchung und Bestrafung in Gesinde-Sachen.

§. 1. Gleichwie die in Ordnung-Haltung des Gesindes, mithin daß dieser Gesinde-Ordnung in allen auf das genaue-

ste nachgelebet werde, ein hauptsächlichliches Policcy-Strick ist: Also gehört auch die Untersuchung und Bestrafung derer-jenigen, so dawider handelen, für jeden Magistrats-Policcy-Departement, wie dem ohnedem dergleichen Policcy- und Gesinde-Sachen ihrer Amt nach schnell und ohne Weitläufigkeit und Process abgemacht werden müssen, jedoch dabey sich von selbst versteht, daß wenn ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich diese Gesinde-Ordnung angehet, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschaft oder sonst angeklaget wird, solches vor die Gerichte jedes Orts gehöre, und dahin vertriehen werden müsse.

§. 2. In Betracht derer Herrschaften, so unter die Magistrate stehen, ergiebet sich von selbst, daß auch die Untersuchung und Bestrafung in Ansehung derer-selben vor des Magistrats Policcy-Departement gehöre: Wann aber dergleichen Vorfälle bey Königl. Bedienten oder sonst distinguirten Herrschaften vorkommen solten; So kan der Magistrat nachdem die Personen auch die Sachen seyn, dieselbe entweder schriftlich oder allenfalls auch durch den Stadt-Secretarium oder sonstigen Magistrats-Gliede, wie es darum bewandt, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, demnachst davon aber, zur Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Verfügung zu berichten ist.

§. 3. Ob nun gleich Se. Königl. Majestät die Bescheide, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Dero Constitutionen sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provocationes gestattet wissen wollen, so kan dennoch in wichtigen und zweifelhaften Fällen, und wenn besonders jemand derer Königl. Bedienten und Eximirten durch den ergangenen Bescheid sich dergestalt beschweret halten solte, daß er mit selbigem sich nicht beruhigen zu können, vermeinte; derselbe weil dergleichen geschwinde abzumachen, binnen 8. Tagen seine Gravamina anbringen, und so dann, wenn es bey dem Magistrat von diesen mit Beyfügung der Acten und Gutachten an die Krieges- und Domainen-Cammer wenn es aber bey solcher von derselben an das General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium auf gleiche Weise zu gänzlicher Entscheidung der Sache verhöret, dabey so dann zugleich aber auch diejenigen so freventliche und ungegründete Beschwerden geführt, dafür zugleich mit Trahnung angesehen werden solten.

§. 4. Alle und jede des Gesinde-Wesens wegen vorkommende Straffen gehören, gleichwie alle übrige Policey-Straffen zu jeden Orts Stadt-Cämmerey; Wie es dabey aber gar nicht auf die Straffen, sondern nur darauf ankommt, daß diese zum gemeinen Besten errichtete Gesinde-Ordnung überall gehörig gehalten und eingefolget werde: so soll, wenn die Sache nicht durch die Herrschafft selbst, sondern durch einen Denuncianten angezeigt worden, derselbe allemahl den vierten Theil der Straffe zu genießen haben, damit ein jeder und besonders die Rathshauslichen Unter-Bediente desto mehr angefrischt werden mögen, darauf Acht zu haben, wie denn übrigens hierinn auch von den Magistraten in den meisten Städten ex officio wie in anderen Policey Sachen verfahren, keinesweges aber auf Sportula dabey gesehen werden muß.

P U B L I C A T I O N

dieser

G e s i n d e - O r d n u n g.

Damit auch diese Gesinde-Ordnung zu Jedermanns Wissenschafften und folglich sowohl bey Herrschafften und Gesinde zur Observantz und Ausübung gebracht werden möge, so soll solthane zum Druck zu befordernde Gesinde-Ordnung an jeden Orts Rath-Hause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch den gedruckten Wochen-Zettul, daß solche nemlich emaniret, und wo, auch vor wie viel sie zu haben, bekannt gemacht, auch Jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen, und publiciren zu lassen und so viel an jedem sey, mit allem Ernst darauf zu halten.

S c h l u ß.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur bestätigt, und über deren Beobachtung und Festhaltung mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Elev. Meurs. und Märtschen Krieges- und Domainen-Cammer, denen Commissariis Locorum, Magistraten und Officio Fisci ernstlich befohlen wollen, sondern auch zu solchem Ende dieselbe höchstehändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 17. August, 1753.

(gezeichnet:) Friderich.

Nachdem
aus
gebärtig, seines Alters Jahr, von
Statue Haaren, verheyrathet, bei
mit als gedienet, und in solcher
Zeit sich dergestalt aufgeführt, daß

und aus der Ursache von mir dimittirt worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten Königl. Gesinde-Ordnung zufolge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Pettschaft ertheilen sollen.

1687. Cleve den 4. Februar 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Reglement für die Gast- und Bade-Anstalten bei dem Gesundbrunnen zu Cleve nebst Festsetzung der Preise der Obeder, der Wirthstafeln, Weine etc.

1688. Cleve den 8. Februar 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Zur Beförderung des Absatzes der in der Grube bei Hertshorn vor einigen Jahren mit Erfolg angelegten Messing-Fabrik, wird der aus dem Auslande eingeführt werdende Messing mit einer Eingangssteuer von 2 Rthlr. per Centner belegt, dagegen sind die Unternehmher der vorbestimmten Fabrik verpflichtet, das Pfund Arco nicht höher als zu 15 Stüber, und der Ratten nicht über 324 Rthlr. per 100 zu verkaufen. Zugleich wird die Ausfuhr des alten Messings bei willkürlicher Strafe verboten. (Cons. n. Regl. Bd. I, pag. 623.)

1689. Cleve den 20. April 1754.

Königl. Regierung.
In leichten und geringfügigen Injurien-Sachen sollen

künftig keine weitsläufige, noch weniger fiskalische Prozesse gestattet, sondern dieselben, bei mündlichen Verhören, nach Vorschrift des Cod. Fried. P. IV, Tit. IV, pag. 252, kurz abgethan werden. (Conf. n. Rpl. Bd. I, pag. 657.)

1690. Cleve den 30. April 1754.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß außer den drei Hauptfesten, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, den vierteljährigen Buß- und Bet-Tagen und dem sogenannten grünen Donnerstag und Charfreitag, so dann dem Himmelfahrts-Feste und dem Neujahrs-Tage, keine andern Feiertage in den evangelischen Kirchen gefeiert, die Michaelis- und drei Königen-Feste auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt, und alle übrige hin und wieder noch gefeiert werdende Fest- und Apostel-Tage nicht weiter öffentlich gefeiert werden sollen. (Conf. n. Rpl. Bd. I, pag. 647.)

1691. Cleve den 6. Mai 1754.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung weitsläufiger Inquisitionen, werden die Justiz-Behörden angewiesen, alle bei den Generalvisitationen, oder sonst, und wegen Mangels glaubwürdiger Pässe ic. aufgegriffene Landirreircher, verdächtige Vaganten und Bettler zur Citadelle nach Wesel, auf Kosten des Amtes oder der Jurisdiction, wo sie verhaftet worden sind, transportiren zu lassen, um dort von einem, neu gebildeten Criminal-Gericht verhört, und entweder entlassen, oder zu Festungs-Arbeit und Arbeit verurtheilt zu werden.

1692. Cleve den 24. Mai 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der gegen Postdefraudationen erlassenen Strafbestimmungen werden die Beamten angewiesen,

strenge darauf zu halten, daß jede Beförderung versiegelter Briefe und kleiner Paquete unter 20 R schwer, desgleichen die Mitnahme von auf den Postämtern nicht eingeschriebenen Personen durch Fuhrleute, Schiffer ic. entdeckt und zur Anzeige gebracht, werden. Auf jeder dergleichen Contravention haftet, zum erstenmal 20 Rthlr. Geld, oder 4 wöchentliche Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod, im Wiederholungs-fälle 40 Rthlr. Strafe oder 3 monatliche Festungs-Arbeit, und zum Drittenmale außerdem noch Constatation der Pferde, Wagen ic. des Contravenienten.

1693. Cleve den 4. November 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die circulirenden, unwichtigen Louisd'ors, die unterhältigen mecklenburgischen 2, 4 und 8 gGr. Stücke, so wie die braunschweigischen, bernburgischen und eisenachischen 6 Pfennig Stücke, werden ganz und für immer verrufen.

1694. Cleve den 16. November 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen Kassenbeamten werden die früheren Vorschriften, wegen der unstatthaften Einföndung der Scheidemünzen in Reichsthaler, Röllchen und wegen Bildung und Form der Geldpaquete von 10 und 3 Rthlr., zur genauesten Beachtung, in Erinnerung gebracht.

1695. Cleve den 2. Dezember 1754.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem wegen derer von denen Unterthanen zu leistenden Bau- und Fuhrn eine zeitlang von einigen viele Beschwerden und allerhand Einwürfe gemacht worden.

So haben Seine Königl. Majestät Unser allernachbarster Herr, vermög Clementissimi Rescripti vom 14. Sept. a. c. in allerhöchster Person verordnet und festgesetzt;

1. Daß nach denen alten Herzoglichen Edicten vom Jahr 1478. 1586. und 1683 (Nro. 5 u. 370 d. S.) auch nach dem aus

denen alten Rechnungen bewiesenem vieljährigen Herkommen, alle und jede Unterthanen, sie mögen Domainen-Bauern, oder Freye, oder andere Land-Cassen seyn, die Bau-Dienste zu denen Burgen und Schloßern, worunter auch die Königl. Amts- und Rentmeister-Häuser, nebst denen Neben-Gebäuden zu verstehen, zu leisten schuldig sind. Es wäre denn, daß jemand eine Exemption davon per pactum aut speciale concessione erweisen kan, wie dann auch denen Dienstpflichtigen in denen Rentheyn und Schlätereyn, wo es hergebracht ist, das gewöhnliche Bier gereicht, und denen Domainen-Bauern, insonderheit in denen so genannten Waagen-Bothen-Rentern, so auch wegen der Bau-Führen mit in Dienst-Geld fest gesetzt worden, die Lage über da sie zum Bau dienen, das Dienst-Geld nach der Verordnung von 16. April 1736 vergütet werden soll.

2. Ist es mit denen alten, nicht aber denen neuerlich und nach dem Jahr 1726 erbauten oder angekauften Mühlen auf gleiche Weise zu halten. Es wäre dann, daß völlig constatirt, daß die zur Mühle Zwang-Pflichtige von Alters her die Bau-Führen allein zu thun schuldig wären.

3. Müssen auch die Unterthanen die Bau-Materialien zum Behuf derer Förster-Häuser anfahren, in soweit es die alten Förster-Häuser betrifft. Wann aber neue gebaut werden, wo bisshero keine gestanden; So bleibt es bey dem General-Principio des (Domainen-Bau-) Reglements.

Gingegen können

4. Die Unterthanen zu denen Bau-Führen bey denen andern Königl. contribublen Pacht- und Domainen-Höfen nicht angehalten werden, sondern selbige sollen davon frey gesprochen seyn, massen schon von langen Jahren her begehrt ist, daß die Pächtere, die zur Reparation ihrer Häuser erforderliche Materialien selbst bepfahren müssen, oder aber nach Befinden die Anführen bezahlt werden.

5. Verstehet sich von selbst, daß dieses Reglement nur in Zukunft, und nicht vor die auf den alten Fuß veraccordirte Baute zur Norm dienen kan.

Wornach sich die Land-Räthe und Bau-Bediente, zu achten.

1696. Cleve den 12. December 1754.

Königl. Regierung.

Bei den häufigen Störungen der öffentlichen Sicherheit sollen die verdächtigen Wirths- u. a. Häuser von 14 zu 14 Tagen visitirt, und die aufgegriffenen verdächtigen Landstreicher zur Citabelle (nach Wesel) abgeliefert werden. Ueber den Erfolg dieser Maßregel muß alle 4 Wochen Bericht erstattet werden.

Erneuert am 17. November 1755.

1697. Cleve den 19. December 1754.

Königl. Regierung.

Bei der, ungeachtet der angestellten allgemeinen Land-visitationen, fortdauernden Unsicherheit, wird verordnet: daß in den mit Thoren versehenen Städten Bürger-Thorwachen gehalten werden sollen, die jeden passirenden Unbekannten zur Lokalbehörde führen müssen, um dort dessen Paß untersuchen und, nach Befund seiner Richtigkeit, mit Bezeichnung der ferneren Intrabirung, visitiren zu lassen. Bei Entdeckung der geringsten Unrichtigkeit der Pässe, sollen die Inhaber derselben verhaftet und den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden. In den offenen Orten muß durch fleißige Visitation der Wirthshäuser und durch die jedem Einwohner obliegende Anzeige der vorhandenen Unbekannten, zu gleichem Zwecke verfahren, jedoch auch täglich einige Mannschaft aus der Bürgerschaft commandirt werden, um zu den Patrouillen, Visitationen und zu den Verhaftungen der Bagabunden bereit zu sein. Auf dem platten Lande muß die Vorkehrung getroffen werden, daß wenigstens an den Führen und Hauptpassagen keine Unbekannte ohne Pässe durchgelassen, sondern dieselben entweder zurückgewiesen, oder dem nächsten Gerichte oder Magistrats zur Untersuchung und fernern Verfügung vorgeführt werden.

1698. Cleve den 23. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Bei der, durch Nichtbeachtung der frühern Verordnungen, Statt gefundenen Vermehrung der Diebes- und Ran-

ber Banden, wird es den sämmtlichen Unterthanen, sie mögen Wirtschaft treiben oder nicht, bei Vermeidung unnachlässlicher Festungs-Strafe, zur Pflicht gemacht, der Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige davon zu machen, wenn ein einzelner Bagabund oder eine Rotte solchen Gefährdels sich bei ihnen einfände, oder wenn sie Wissenschaft von dem Nachlager einer solchen Bande erhalten. Auch sollen die Pöck- und Betteljuden überall angehalten, und mit der Warnung des Landes verwiesen werden, daß sie im ferneren Betretungs-falle unumwunden zur Festung abgeführt werden würden.

1699. Erlebe den 30. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. October v. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die in den §. 14 und 15 des Depositat-Ediktes vom 17. Mai 1719 (f. Mylius Th. 2, Abth. 2, Nro. 33) verordnete Abgabe, vom 1 und resp. 2 pSt. Strafgebelde zur General-Straf-Kasse, von allen gerichtlich deponirten Geldern, ferner nicht mehr statthaben soll. (Conf. a. Myl. B. I, pag. 699.)

1700. Erlebe den 30. Januar 1755.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 30. November v. J. erneuerten Ediktes, rücksichtlich der den ordinären und Extra-Posten zustehenden Prärogativen, besonders in Beziehung auf die Unverletzlichkeit derselben und auf die Verpflichtung zum Ausweichen der Fracht u. a. Fuhrten. (Conf. a. Myl. Bd. I, pag. 711.)

1701. Erlebe den 10. März 1755.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 13. Januar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die Juden, wenn sie Geld auf Pfänder ausleihen nur 6 pSt., wenn

sie dessen ohne Pfand ausleihen jedoch nicht mehr als 7 pSt. Zinsen nehmen dürfen; daß aber Juden und Christen, wenn sie einen geringern Betrag als 10 Rthlr. ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von jedem Reichsthaler nehmen sollen. Auf Contraventionen dieser Vorschrift haftet die Strafe des Wuchers. (Conf. a. Myl. Bd. I, pag. 731.)

1702. Erlebe den 17. April 1755.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines zu Berlin am 4. v. M. erlassenen königl. Ediktes, wodurch die Bestimmungen jener vom 7. April 1744 und 4. Juli 1746 (Nro. 1459 und 1496 b. S.) wegen der Schulden-Erweckung durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und des ihnen ohne Consens des Commandeurs gegebenen Erbbittes, erneuert werden. (Conf. a. Myl. Bd. I, pag. 783.)

1703. Erlebe den 26. Juni 1755.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 6. Mai v. J. (Nro. 1691 b. S.), wonach die verhafteten Bagabunden und Bettler zur Festung Wesel abgeführt werden müssen, darf nicht ferner auf diejenigen Delinquenten, welche wegen bestimmter anderweiliger Verbrechen verhaftet worden sind, angewendet werden, sondern sollen diese in den Lokalfängnissen zur ordnungsmäßigen Inquisition und Bestrafung aufbewahrt werden.

1704. Erlebe den 3. Juli 1755.

Königl. Regierung.

Der §. 8 des königl. Ediktes vom 7. April 1744 (Nro. 1459 b. S.), wegen des den Unteroffizieren und Soldaten verbotenen Borgens, wird dahin näher beflarirt, daß die Unteroffiziere und Soldaten, nach bisheriger Observanz, ihre Immobilien ohne Consens ihrer Chefs nicht zur Hypothek verschreiben dürfen. (Conf. a. Myl. Bd. I, pag. 815.)

1705. Cleve den 7. August 1755.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 18. März c. z. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß die Holzdiebe im Clevischen, wenn sie zur Zahlung der Geldstrafen unvernünftig sind, mit 2 bis 3 monatlicher, im Wiederholungs-falle zu verlängerender Festungs- Arbeits- Strafe belegt, und daß auch diejenigen, welche bei Holzdiebstählen helfen, oder nur verheimlichte Wissenschaft davon haben, ebenfalls wie Holzdiebe behandelt werden sollen.

1706. Cleve den 4. September 1755.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein Muster zu den von ihnen pünktlich einzuwendenden, vierteljährigen Criminal- Prozeß- Tabellen mitgetheilt.

1707. Cleve den 3. October 1755.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Verschleppungen der Criminal- Sachen bey den Land- und Unter- Gerichten, werden den Justizbehörden für weitere freiwillige Verzögerungen oder Unterbrechungen der Criminal- Inquisitionen Geld- Strafen angedrohet und, um die Richter an die pflichtmäßige Beschleunigung der Inquisitionen zu erinnern, sollen die Gerichtsboten denselben täglich über den Zustand der Gefangenen rapportiren. Zugleich wird auch bestimmt, daß keine Inquisition einem zu deputirenden Assessor des Gerichtes ausschließlich anvertraut werden darf, sondern daß die Aufsicht und Leitung derselben von dem ganzen Landgericht und vorzüglich von dem Land- Richter selbst ausgeübt werden muß; als Controlle der Thätigkeit der Justizbehörden wird denselben ein Muster zu einer monatlich einzuwendenden Tabelle, über den Betrieb der Criminal- Inquisitionen, mitgetheilt.

1708. Cleve den 6. November 1755.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. October c. z. erlassenen Edictes, wodurch das frühere Verbot des Spielens in fremden Lotterien erneuert, und dahin geschärft wird, daß jede fernere Contravention mit 100 Rthlr. Rotaltscher Strafe nebst Verlust des Einsatzes belegt werden soll. (Conf. n. Rpl. Bd. I, pag. 887.)

1709. Berlin den 14. November 1755.

Friedrich, König v.

General- Privilegium und Gülde- Brief, für das (hier- durch als solches neuerrichtete) Schornsteinfeger- Gewerkl im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, insonderheit des Schornsteinfeger- Gewerkes der Stadt Wesel, und derer damit haltenden übrigen Städten.

Bemerkt. Sub dato Berlin den 19. Dezember c. z. sind den beiden Gewerken in Cleve und Mark, nämlich den Zimmerleuten und den Tischlern oder Schreimern, gleichmäßige königl. General- Privilegien verliehen worden.

1710. Berlin den 30. November 1755.

Friedrich, König v.

Demnach leider! die Erfahrung bezeuget, wie ofte durch Verwahrlosung der Einwohner auf dem platten Lande theils in denen Dörfern, theils auch einzelnen gelegenen Bauer- Wohnungen unverhofft zum Theil gar große Feuers- Brünste ausgebrochen, woraus nicht anders zu urtheilen, als daß es entweder an guten Feuer- Anstalten in den Dörfern fehle, oder aber die Einwohner derselben sehr unbedachtsam mit Licht und Feuer umgehen, mithin dergleichen unglückliche Feuers- Brünste mehrentheils durch ihre eigene Schuld entstehen, ja wohl gar noch aus Mangel hinlänglicher Anstalten weiter um sich greiffen und mehr Unheil stiften müssen, als geschehen seyn würde, wenn dem Uebel gleich Anfangs mit guten Segen- Mitteln wäre vorgebeugt worden; Als erfordert die Nothwendigkeit, Mittel vorzukehren, wodurch

nicht allein solche Feuer-Schaden verhütet, und wenn sie dennoch sich ereignen, dabey zu baldiger Löschung und Verhütung weiteren Unglücks verfahren werden solle, sondern auch wie der Wieder-Aufbau der abgebrannten Häuser und Höfe bald möglichst veranstaltet und bewürdet werden könne. Wannhero Seine Königl. Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst verordnet, daß wie in Dero übrigen Provinzien mit gutem Nutzen geschehen, auch in denen Greysen des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Weurs und Grafschaft Mark nachfolgende Feuer-Ordnung eingeführet, und durch öffentlichen Druck denen Unterthanen samt und sonders kund gethan, und publiciret werden solle:

Caput I.

Von Verhütung der Feuer-Schaden.

Gleichwie es dabey hauptsächlich auf die Aufsicht und Sorgfalt eines behut samen Haus-Wirthe ankommt; also soll

§. 1. Vor allen Dingen ein jeder Haus-Wirth auf dem Lande auf Feuer und Licht, und dabey auch auf seine Kinder und Gesinde gute Achtung geben, damit von ihm oder durch die Seinigen kein Schaden geschehe, widerigensfalls gewärtig seyn, daß wenn durch ihre Verwahrlosung Brand-Unglück entstehet, sie deshalb nachdrücklich und dem Befinden nach mit Bestungs-Arbeit oder anderer Leibes-Straffe bestraft werden sollen, dahero dann jeder Haus-Wirth des Abends das Feuer auf dem Herd wohl zusammen scharren, und mit einem Kessel oder eisernen Stürze zudecken, auch nicht zugeben muß, daß die Asche auf die Böller geschüttet, oder in hölzerne Gefäße gesammelet, sondern sorgfältig an sichere und nicht gefährliche Dertter bewahret werde.

§. 2. Weil die Erfahrung giebet, daß viel Feuer-Schaden dadurch verursacht wird, daß in den Bauer-Häusern keine Schornsteine und wohl gar Rauch-Pfeifen von Holz aufgeführt sind, so soll in jedem Hause, wo Feuer in gehalten wird, ein wohl-verwahrter Schornstein gemacht, solcher auch hoch genug zum Dache heraus geführt und durchaus über den Herd massiv gemauert auswendig wohl mit Kalk beschmieret und versehen, auch öfters des Jahres gut geteget und reine gehalten werden.

§. 3. Es müssen auch keine feuer-fangende Sachen als Stroh und Heu, Spreu, Holz, Heyde und dergleichen denen Schornsteinen und Rauchlöchern weniger dem Feuer-Herde

zu nahe gesetzt, sondern davon entfernt gehalten, das Flach oder Haus anders nicht, als bey hellem Tage, am wenigsten aber in denen Küchen oder wo sonst Feuer gehalten wird, bearbeitet werden, oder es sollen die Land- und Policcy-Ausreuter, wenn sie es gewahr werden, solche Sachen aus dem Hause werffen und den Wirth zur Bestrafung dem Land-Rath anzeigen.

§. 4. Da auch sehr ofte durch das Flach so in den Bad-Ofen gedörret wird, Unglücks-Fälle entstehen, so sollen die Bad-Ofen nicht in den Häusern noch dicke bey den Seiten, sondern abwärts und wohl verwahret seyn, und durchaus kein Flach darinnen bey einer nachdrücklichen Geld- oder Leibes-Straffe gedörret werden, worauf die Land- und Policcy-Ausreuter ein wachsames Auge halten, und wenn dagegen gehandelt wird, solches denen Land-Räthen ohne Rücksicht anzeigen müssen.

§. 5. Imgleichen sollen die Land-Schmiede in den Dörfern nicht dicke bey den Häusern, sondern entweder außerhalb dem Dorffe stehen, oder an solche Dertter gesetzt werden, daß sie keinen Schaden thun können.

§. 6. Absonderlich wird denen, wieder das schädliche und verbotene Toback-Rauchen unterm 28. April 1723. und 20. Octobr. 1742. auch wegen Abstellung des Schießens unterm 6. Julii 1739. bereits emanirten Edicten hierdurch ausdrücklich inhaeriret, allermassen nichts unbedachtamers und gefährlicher seyn kan, als wenn bey der Haus-Arbeit in Städten, Scheuren und Schoppen ja wohl gar bey Abladung des Getreydes mit brennenden Toback-Pfeifen umgegangen wird, weshalb sämtliche Eingeseffene um so mehr dafür hierdurch anderweit und auf das ernstlichste gewarnt werden, je rigoureuser man solche auf den Betretungsfall an sie zur Erfüllung stellen wird.

§. 7. Da auch fast durchgehends die alte Gewohnheit eingerissen, des Nachts bey einer bloßen Lampe zu dreschen, welche noch dazu kaum eine Handbreit unter das oben liegende Stroh angehangen wird, so kann zwar nach denen Umständen däßiger Wirthschaft dieses Nacht-Dreschen vorerst nicht so überall abgeschafft werden, damit aber der dabey vorgehende Mißbrauch so viel möglich abgeändert werde, so sollen bey fünf Reichsthaler jedesmäßiger Straffe die Bauers-Leute fñhrohin und von nun an, keine bloße Lampe, sondern eine wohlverwahrte Laterne dabey gebrauchen, und

auf der Dähle an einem eignen sichern Orte nicht zu hoch gegen den Balden anhangen, auch überhaupt bey gleichmä-
ßiger Straffe des Abends nicht anders als mit einer solchen
Laterne, nie aber mit einer offenen Lampe oder gar einem
brennenden Stücke Riehn in die Dieh, Ställe oder auf die
Boden gehen, wie denn auch das Brod, Baden und Brauen
zur Nacht, Zeit hiermit ausdrücklich und ernstlich verboten
wird.

§. 8. Auf denen Bad, Ofen in, und neben denensel-
ben, soll kein Holz zu trocknen gepacktet und an den Orten
wo selbige noch in denen Wohn, Häusern seyn, aus selbigen
fort weg geschafft und wie §. 4. verordnet, abwerft und
wohl verwahret verlegt werden.

§. 9. Die Cammern worauf geschlafen oder mit Licht
gegangen wird, müssen oben mit Brettern beschossen seyn,
damit kein Stroh dadurch hange, als welches, wie die Er-
fahrung gelehret, öfters viel Unglück verursacht hat.

§. 10. Damit auch, wenn zu Sommers, Zeit und zwar
bey grosser Hitze und Dürre unvermuthet Brand entsteht,
die Mittel zur Löschung nicht fehlen mögen, so soll jeder
Haus, Wirth, zumahlen wenn die Häuser von einander lie-
gen, zu solcher Zeit bey Straffe von 5. Reichsthaler schlech-
terdinges zwey Kübel mit Wasser im Hause parat und voll
halten, oder gewärtigen, daß die Straffe ohne Nachsicht bep-
getrieben werden wird.

§. 11. In Ansehung der zum Löschten dienlichen Feuer-
Instrumenten, wird hiermit verordnet, daß, da der Mangel
derselben in dertigen Landen noch zu groß, dadurch aber
die Mittel abgeschnitten seyn, einen noch nicht überhand ge-
nommenen Brand in seinem Anfang fort zu ersticken, die
bestellten Land, Räte gleich nach Publication dieser Feuer-
Ordnung mit allem Fleiß bedacht seyn und überlegen sollen,
an welchen Orten und hauptsächlich in denen grossen und
geschlossenen Kirchspielen, Dörffern und Bauerschaften nach
Beschaffenheit derselben Umstände, publicus Feuer, Instru-
menta sonderlich die grossen und kleinen Feuer, Sprühen,
Feuer, Halen, Leitern und Wasser, Käsen mit Schleissen auch
ledernen Feuer, Cimetern und Laternen bey denen Sprühen
entweder neu anzuschaffen oder die bereits vorhandenen zu
vermehrten nützlich und nöthig seyn möchte, und wie die Rä-
ten dazu, welche auf das genaueste zu bestimmen, am fäg-
lichsten aufzubringen seyn dürften, wovon und denen publi-

quen Orten, woselbst sie aufzubehalten, auch denen dazu zu
bestellenden Aufsehern und Leitern, sie sodann der Krieges-
und Domainen-Cammer längstens in Zeit von zwey Mo-
nathen a dato publicationis anzurechnen, ausführlichen Be-
richt und Vorschlag zur weiteren Verfassung thun sollen.
Ausser dem aber und

§. 12. Verstehet sich von selbst, daß auch jedweder
Haus, Wirth so wohl in denen geschlossenen Dörffern, als
auch vornehmlich, wo die Bauer, Häuser weit voneinander
liegen, und deshalb bey entstehendem Unglück die nachbahr-
liche Hülffe nicht schleunig erwarten können, gewisse Instru-
menta zur eigenen Rettung in seinem Hause bey der Hand
haben müsse, weshalb denn hierdurch verordnet und festge-
setzt wird, daß ein jedweder Haus, Wirth sich die benöthigte
Feuer, Gerätschaft selbst anschaffe, und zwar

Ein ganzer Bauer, zwey lederne Brand, Cymer.

Ein halber Bauer, einen Brand, Cymer, und
zwey Röhren einen Brand, Cymer zusammen.

Wo aber die Bauer, Häuser weit auseinander und zer-
streuet liegen,

Ein ganzer Bauer eine Hand, Sprüze und drey Brand-
Cymer,

Ein halber Bauer, zwey Brand, Cymer, und

Ein jeder Röhren einen Brand, Cymer, worauf die Nah-
men des Eigener, marquiret, beständig in seinem Hause an
einem gleich zu findenden Ort haben, und jederzeit aufwei-
sen müsse.

Ein jeder Haus, Wirth soll auch mit einer Leiter am
Hause versehen seyn, auf der man nöthigen Falls das Dach
anstiegen könne, des Endes die Land, Räte nach Publica-
tion dieser Ordnung von Haus zu Haus eine Untersuchung
vornehmen, und notiren lassen sollen, ob jeder Haus, Wirth
obige Gerätschaft habe, oder was er noch anschaffen müsse,
da denn letztern Falls die Land, Räte dafür sorgen sollen,
daß die Anschaffung würdlich geschieht.

§. 13. Damit es auch bey entstehendem Feuer, Schaden
an Wasser nicht fehle, so sollen die Land, Räte, wie auch
jedes Orts Obrigkeit dahin sehen, und Sorge tragen, daß
die Unterthanen in denen Dörffern oder sonst auf dem Lande

die Brunnen in gutem Stande halten, allemahl zu rechter Zeit repariren und räumen, auch wo es an denselben noch fehlet, herstellen und verfertigen müssen, wozu sie die Unterthanen mit Nachdruck anzuhalten, auch zu versagen haben, daß die Wasser-Röhren im Sommer beständig voll Wasser gehalten, bey harten Frost aber ledig gelassen werden, des Endes die Scheyen oder Vorsteher jedes Orts denen Land-Räthen bey ihrer Bereisung anzeigen sollen, ob die Brunnen, Leiche, Vieh-Tränden, Gräben, Wasserleitungen und Pfähle sonderlich in denen auf der Höhe liegenden Pflanzern bey hinlänglichem Wasser seyn, damit widrigenfalls zu deren Aufräumung so viel möglich Anstalt gemacht werde.

§. 14. Wie aber alle gute Anstalten von wenigen Augen seyn, wenn auf dieselben nicht gehörig und genau gehalten wird, so soll in jedem Kirchspiel oder Dorfschaft von denen in den Dörfern wohnenden Scheyen oder Gemeinheits-Vorstehern oder aber denenjenigen, welchen solches nach der Lage und Beschaffenheit des Dorfes Eingeseffenen sonsten specialiter wird aufgetragen werden, die Visitation der Feuer-Stellen jährlich zweymahl vorgenommen und auf das genaueste Haus vor Haus nachgesehen werden, ob demjenigen so hier verordnet in allen Punkten nachgelebet und darnach verfahren werde, oder ob und was für Mängel sich dabey gekuffert; da dann letztere von denen Feuer-Visitationibus gehörig annotiret, und diejenigen Mängel, denen wegen augenscheinlicher Gefahr so gleich abgeholfen werden muß, sofort bey der Visitation abgeändert, auch wie solches geschehen, dem Land-Rath bey dem Rapport mit angezeigt und die übrigen Mängel aber von dem Land-Rath bey seiner Bereisung mit Nachdruck redressiret werden müssen; Es sollen auch bey solchen Visitationen die Scheyen oder Vorsteher die publicquen Sprägen und Instrumente pr-biren, auch die Leute mit ihren Hand-Sprägen und Eimern zusammen kommen lassen und solche nachsehen, damit sowohl diese, als die publicquen Feuer-Instrumente in gutem Stande gehalten werden, welchemnecht jeder Land-Rath sodann jährlich einmahl von dem Effect forhanter Visitationen an die Krieges und Domainen Cammer ausführlich zu berichten hat.

Caput II.

Wie bei nachentstandnem Brande zu verfahren.

Es hat bey angegangenem Feuer in Dörfern oder auch einzeln gelegenen Bauer-Häusern die Erfahrung öfters geleh-

ret, daß zu Anfange wenn die Gluth und Gefahr noch nicht groß, es gar wohl möglich gewesen wäre, das Feuer zu dämpfen, wenn nur balde Vold mit dem nöthigen Geräthe zur Löschung herzu geeilet wäre; Ja man hat auch wahrgenommen, daß zuweilen die Haus-Wirthe bey welchen Feuer auskomet, entweder aus Furcht vor der Strafe oder von anderen bestohlen zu werden, solches zu verheelen und mit ihrem eigenen Besinde anfänglich zu löschen suchen; in der Meinung, daß sie selbst im Stande seyn solches zu dämpfen, welches jedoch gemeiniglich zu triegen pfleget und die Gefahr nur größer macht; würde solches bey der anzustellenden Untersuchung wahrgenommen werden, hat derjenige Haus-Wirth, so dessen sich schuldig gemacht hat, eine desto grössere Ahndung zu gewärtigen. Sollte demnach aller vorgeschriebenen Vorkehrungen ohnerachtet, durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung der Eingeseffenen oder aber auch durch Feuer vom Himmel ein Brand entstehen, so muß

§. 1. Derjenige Haus-Wirth in dessen Hause das Feuer entsteht, sofort Lärmen machen, des Endes in denen Kirchen Dörfern oder nahe bey denen Kirchen gelegnen Häusern, augenblicklich nach dem Küster schicken, daß dieser die gewöhnliche Lärm-Glocke rühre, und nach der Gegend hin, wo das Feuer ist, auf dem Thurne des Lages eine rote Fahne aufstecke, des Nachts aber eine brennende Laterne anhänge, welche beyde Stücke auf gemeine Kosten angeschaffet und bey dem Küster verwahrt werden müssen; wo keine Kirchen in der Nähe, und die Häuser zerstreuet und entfernt liegen, muß es dennoch dem zunächstwohnenden Scheyen oder Gemeinheits-Vorstehern sofort angesaget, und von diesem durch ein grosses Horn, so ebenfalls auf gemeine Kosten anzuschaffen ist, überall in der Nachbarschaft bekannt gemacht, und sonderlich zu Nacht-Zeit die zunächstwohnenden Nachbarn aus dem Schlaffe gewecket werden. Es sollen auch die Scheyen oder Vorsteher zumahlen bey grosser Feuers-Brunst und wenn ganze Dörffer bey starken Stürmen eingeschert zu werden Gefahr lauffen, sofort jemanden zu Pferde an das nächste Dorf oder nächstgelegene Stadt abschieden, der die Gefahr des Brandes daselbst bekannt mache, damit diese mit denen Feuer-Instrumenten und Mannschaften baldigst herzu-eilen können, als welche nachbahrliche Hülffe niemand wie sich wohl von selbst versteht, bey solchen Gelegenheiten weigern muß, allenfalls hiermit bey schwerer Verantwortung festgesetzt wird.

§. 2. In Ansehung eines bey Nacht-Zeit entstehenden Brandes, würde zwar, wie durchgehends zur Sicherheit der Dörfer gereichen, wenn überall Nachtwächter mit einem proportionirlichen Gehalt angeordnet würden, deren Berichtigung auch hauptsächlich dahin gienge, darauf zu sehen, ob alles zu Nacht-Zeit Feuer-sicher sey, und sobald sie ein Feuer erblicken, solchen-falls sofort lärmern um die Leute durch Blasen und Rufen munter zu machen, auch die Ziehung der Lärm-Glocke zu besorgen. Gleichwie aber die Bestellung der Nachtwächter in den kleinen Dörfern und weit auseinander liegenden Bauerschaften süglich nicht geschehen mag, hergegen in den grossen Dörfern zum Theil hin- und wieder schon hergebracht ist, zum Theil gar wohl möglich gemacht werden kan; also sollen auch; insbesondere in denen grossen und geschlossenen Dörfern wo es noch nicht geschehen, künftig hin eigene Nachtwächter angeordnet und nach Beschaffenheit eines jeden Orts mit solchen Menschen von Ort zu Ort accordirt werden, wie viel Scheffel Roden und etwa baar Geld er jährlich vor das Nachtwachen haben solle, welches sodann die Bauern, Halb-Bauern, Köttern und durchgehends alle Einwohner ohne Unterschied, weil sie alle den Vortheil davon genossen, nach einer billigen Proportion ex propriis darzu hergeben müssen. Und damit diese sowohl nöthige als nützliche Sache desto eher ins Werk gesetzt werde, so sollen die Land-Räthe in Zeit von 2. Monaten a dato publicationis dieser Feuer-Ordnung in ihren Greissen hierunter das nöthige vornehmen und hiernach reguliren, auch vor Ablauf sothaner Frist, davon und wie alles regulirt worden, zur Approbation an die Krieger- und Domainen Cammer ausführlich berichten.

§. 3. So bald nun der Brand auf solche Weise bekannt gemacht ist, muß bey der schwersten Verantwortung jeder Eingeseffener entweder selbst oder durch eine tüchtige Person (wovon aber der Wirth dem das Haus wo das Feuer auskommet, gehöret, und die zu nächst ansehnenden Nachbarn, als welche der Gefahr wegen selbst in ihren Häusern zugegen seyn und vortretten müssen, ausgeschossen seyn,) sofort mit Feuer-Geräthe, als Handsprünge oder Eimer an dem Ort des Brandes sich einkinden, wobey es denn folgender Gestalt gehalten werden soll, nemlich:

- a) Die Schöppen oder Vorsteher sorgen, daß von denen zunächst an dem Sprützen-Hause wohnenden Bauern, welche ihre Pferde bey fünf Rthlr. Straffe ohnweiger-

lich dazu hergeben müssen, die publicque Feuer-Sprützen, Wasser-Rufen, Haken u. sofort zum Feuer gebracht werden.

- b) Sie müssen die dabey erforderlichen Leute anstellen, die das Wasser zutragen, und die Sprützen lenken und drücken.
- c) Die mit kleinen Hand-Sprützen und lebernen Feuer-Eimern zum Feuer kommenden Leute anweisen und bey dem Brande anstellen, und
- d) Ueberhaupt die zu Löschung des Feuers nöthigen Anstalten machen, auch wo die Häuser und Gebäude gar zu nahe an einander stehen, zu Verhütung des um sich Greiffens des Feuers, das brennende Gebäude nieder reißen lassen, und darauf acht geben, daß jedermann das seinige thue.
- e) Ferner müssen sie, da die leidige Erfahrung lehret, daß bey dem Feuer öfters sich Leute nicht zum Retten wohl aber zum Sterben einkinden, besorget seyn, daß die geretteten Effecten in Sicherheit gebracht und eine Wache von treuen Leuten dabey gestellt werde. Es können auch die Land-Räthe, wo sie es nöthig finden, solche Ordnung und Eintheilung unter denen Dorfs-Eingeseffenen machen, daß ein jeder wisse, was er vor ein Feuer-Geräthe bringen solle, als:

Ist eine publicque Feuer-Sprünge im Dorfe, müssen diejenigen Bauern bestimmt seyn, welche solche fort anfahren, lenken und drücken dergleichen diejenige, so die Wasser-Rufen, Haken u. herzubringen müssen; So müssen auch diejenigen Bauern bestimmt werden, die die Hand-Sprützen zum Brande bringen, diejenigen so mit Eimern kommen müssen, und sofort durch das ganze Dorf.

§. 4. Wobey nochmahlen einem jeden alles Ernstes anbefohlen wird, bey dergleichen unglücklichen Begebenheit sich nicht zu entziehen, noch weniger vorseßlich zu weigern, zu Löschung des Brandes Hand anzulegen, gleichwie denn diejenigen, so solches gethan, und von denen Vorsteheren oder Scheffen an angezeigt auch dem Land-Rath benennet werden sollen, ohne Unterschied in zwey Thaler Straffe, welche dem Befinden nach verdoppelt werden wird, werden fällig erkannt, und solche von ihren bezgetrieben werden.

Wohingegen aber auch diejenigen, welche bey einem Brande sich besonders hervor gethan haben, von dem Amte besonders belohnet werden sollen.

§. 5. Wenn das Feuer gelöscht, oder doch schon so weit gedämpft ist, daß es nicht weiter um sich greiffen kan, so müssen die Schessen oder Vorsteher dahin sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser ersticket und des Nachts genugsame Wachen dabey angestellt werden, welche stündlich abzulösen, und bey Vermeidung einer exemplarischen Bestrafung nicht vom Feuer oder der Brand-Stelle abgehen müssen; Sodann haben

§. 6. Die Schessen oder Vorsteher zu besorgen, daß die Feuer-Instrumenta wieder an Ort und Stelle gebracht, auch dasjenige so daran schadhaft geworden, sofort wieder ausgediebert werden müsse, nicht weniger

§. 7. Sofort dem Land-Rath des Creyses davon entweder selbst oder durch den Amts-Boten Nachricht geben zu lassen, welcher darauf

§. 8. Der Krieges- und Domainen-Cammer davon vorläufigen Bericht abzustatten, und demnächst ohne Anstand sich ad locum zu verfügen, mithin die Umstände des Brandes ganz genau bergestalt zu untersuchen hat, daß er examinire,

- a.) Ob das Feuer aus Verwahrlosung oder von umgekehrt ausgebrochen sey?
- b.) Ob ein jedweder bey dem Löschen des Feuers nach der Vorschrift zu Werke gegangen, ob genugsame Feuer-Instrumenta zur Hand gewesen, und ob auch wer sich opponiret, und endlich
- c.) Wie groß der Schaden sey, mithin ob neben den Gebäuden auch Korn, Vieh, Heu, Stroh und Haus-Geräthe mit verbrannt und beschädiget, mithin in was vor Umstände die Verunglückten gesetzt worden. Von sodann der Krieges- und Domainen-Cammer mit Einsehung der Untersuchungs-Protocollen und Taxen ausführlich zu berichten ist.

Caput III.

Vom Wleder-Aufbau der Abgebrannten oder beschädigten Feuer-Stellen und desselben Facilitirung.

§. 1. Damit nun aber diejenigen Dörffer oder Häuser,

welche durch unvorherhoffte Feuers-Brunst in die Asche-geleget oder beschädiget worden, desto eher und leichter wieder aufgebaut und repariret werden mögen; So würde sonderlich bey grossen Feuer-Schaden, wenn ein ganz oder halb Dorf abbrunnet, oder auch wenn einige Höfe im Dorffe in die Asche geleget werden, von sehr guten Nutzen seyn, wenn wie solches schon in einigen Königl. Provinzien introduciret auch überall bey denen Städten reguliret ist, eine besondere Feuer-Societät auf dem Lande eingerichtet und eingeführet würde. Und haben allenfalls die Land-Räthe jeden Creyses auf was Art dergleichen in ihren Creissen zu errichten thunlich und am süglichsten geschehen könne, zu überlegen, und darüber ihre Vorschläge zu thun, außer dem aber und bis solches überall eingeführet wird, bleibet es in so weit bey der bisherigen Verfassung. Da nun

§. 2. In dem Steuer-Reglement de anno 1687 §. 21. folgendes deshalb verordnet worden, daß wenn eines Contribuents Haus abbrunnet, der Eigener, oder wer es sonst zu erbauen schuldig, solches innerhalb Jahres Frist wieder aufzubauen gehalten seyn, auf solchen Fall aber und damit er einige Ergöblichkeit für seinen Schaden genießen möge, das Amt eines Jahres Schätzung sothanen Guts übertragen und alle Eingeseffene des Amts schuldig seyn sollen, damit das Gut nicht wüste gelassen werde, den Acker zu pflügen und nach Behr des Jahres zu bearbeiten, auch auf solchen Fall ein jeder Contribuant so viel Stroh als zum Dach des neuen Gebäudes erfordert wird, nach proportion des Schatz-Zettuls herbey schaffen, und demjenigen, welchem das Unglück betroffen, oder demjenigen, so es an seine Stelle aufbauen wird, damit assistiren solle, hiernächst auch in anderen Königl. Provinzien bereits zum Soulagement der Abgebrannten die Einrichtung gemacht ist, daß die übrigen Amts-Eingeseffenen die Fuhrn der Bau-Materialien zu Aufbaumg der abgebrannten Gebäude unentgeltlich verrichten; So hat es dabey ferner sein Bewenden, so wohl in Ansehung der Zeit, binnen welcher die abgebrannten Gebäude wieder hergestellt werden sollen, als wofür die Land-Räthe bey schmerzlicher Verantwortung besorget seyn müssen, als auch in Betracht der Remission von eines ganzen Jahres Schätzung vor ein Wohn-Haus, und wie bisher schon üblich gewesen, eines halben Jahres Schätzung vor eine Scheune, welche in denen Steuer-Ausschlägen alsdenn mit ausgeschlagen werden sollen, nicht weniger in Ansehung der zu leisten-

den Hälfte mit Fuhren und Stroh auch Bestellung des Ackers, worunter sodann die Land-Räthe die Repartition zu machen, und nöthige Verfügung zu thun haben.

§. 3. Dieses ist aber von solchen großen Feuer-Schaden zu verstehen, wenn ein ganz oder halb Dorff abbrennet, oder auch wenn etliche Höfe im Dorffe in die Asche gelegt werden: Denn wenn etwa nur ein oder zwey Häuser oder Gebäude abbrennen, soll die Obrigkeit und Gemeine desselben Kirchspiels oder Dorffes vor die Wieder-Aufbauung derselben allein solchergestalt zu sorgen schuldig seyn, es wäre dann daß einige benachbahrte Dörffer aus guten Willen etwas darzu helfen wollten, wegen der Remission des ganzen oder halben Schatz-freyen Jahres aber, bleibet es wie vorhin verordnet und festgesetzt ist.

§. 4. Und da Seine Königl. Majestät beandtermassen auf Dero Domainen-Höfen die abgebrannten Häuser aus Dero Bau-Casse wieder aufbauen und das nöthige Holz dazu aus Dero Forsten anweisen lassen; So versteht es sich von selbst, daß auch auf solchen Fall die Remission der Bau-Casse und nicht dem Pächter zu gute kommen müsse.

§. 5. Die vorhin festgesetzte Remission an der Schatzung ohne die Steuer-Receptores bey Straffe der Cassation sollen dem geringsten Abzug oder Doucour oder Schreib-Gebühr denen Verunglückten angedehnt lassen, und in dem Quittungs-Buch notiren, auch den Contribuenten darüber quittiren lassen.

Schluß und Declaration dieser Feuer-Ordnung vor das platte Land.

§. 1. Damit nun diesem allen so hierinn verordnet, gehörig nachgekommen werde, so sollen die Land-Räthe nicht weniger jeden Orts Obrigkeiten mit allem Fleiß und Nachdruck hierüber halten, die verordneten Beschäftigungen und Feuer-Visitationes fleißig thun lassen, und diejenigen, so dawieder handeln werden, gestaltten Sachen nach entweder bestraffen oder berichten.

§. 2. Da es auch eine in der Erfahrung gegründete Wahrheit ist, daß die grünen Bäume auf den Dörffern und zwischen denen Gebäuden in entstehenden Feuers-Brünsten ein aberant großer Aufhalt und Abwendung seyn, daß nicht ein Gebäude das andere sobald anzünden kan, worunter die Fichten, Eichen, Erlen und Nußbäume besonders von gu-

tem Nutzen seyn, so sollen die Eingeseffenen dergleichen zwischen den Häusern bereits vorhandene Bäume durchaus nicht abhauen, sondern wohl conserviren, ja selbst noch mehrere dergleichen auf ledige Plätze pflanzen und ansetzen, damit die Häuser und Gebäude nicht der freyen kalten Luft ganz ausgestellt bleiben, gestalten auch ausserdem dergleichen Bäume zur Abhaltung der Sturm-Winde dienen, daß diese nicht die Dächer zerreißen und beschädigen, und sollen daher die Land-Räthe auch auf diese Sache ihr Augenmerk richten.

§. 3. Da auch vorlängst die Verfügung getroffen worden, daß zu Vertilgung der Sperlinge und dergleichen schädliche Vögel ein jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Köpfe liefern oder die nicht abgelieferten zum Nutzen der Armen mit Gelde bezahlen muß, so hat es dabey fernerhin sein Bewenden; Es müssen aber die Sperlinge nicht innerhalb denen Dörfern oder Bauerhöfen und dabey gelegenen Gärten und Baum-Gärten geschossen, noch denen Dorfs-Einwohnern darzu Gewehr zu halten verstattet werden, sondern sie müssen dieselbe durch ihre Kinder auch selber hin und wieder in ihren Nestern auffuchen und jung ausnehmen, zum Theil auch im Winter bey Schnee mit Regen fangen, mithin also so viel möglich jedes Orts ausrotten.

§. 4. Uebrigens declariren Seine Königl. Majestät in Preussen x. Unser allergnädigster Herr hierdurch nochmahlen ausdrücklich, und lassen denen Einwohnern des platten Landes hierdurch bekannt machen, daß wenn hinführo Feuers-Brünste in denen Dörfern und auf dem Lande durch eigene Schuld und Nachlässigkeit der Einwohner entstehen werden, und bey der darauf zu veranlassenden Untersuchung sich finden wird, daß der Orten dieser Ordnung zuwider nicht genugsame Praecautio wider Feuers-Gefahr genommen worden, alsdann auch nach höchst Deroelben eigenhändig vollzogenen General-Verordnung vom 26. May 1754. die Eingeseffenen solcher Dörffer oder Höfe und Häuser sich keiner Remission desfalls zu erfreuen haben sollen, und wenn die Bewohner der abgebrannten Häuser Pächter seyn, selbigen die Aufbaung derselben alleine zur Last fallen solle; Wornach sich jedermannniglich zu achten hat.

§. 5. Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Feuer-Ordnung sich entschuldigen möge, so soll selbige gedruckt, sofort gehörig bekannt gemacht und jedem Eingeseffenen deutlich erkläret, daß Vorgeschiedene überall zu be-

obachten, eingeschärffet und solches auch bey denen verordneten Visitationen jedesmahl wiederholet werden. Des Endes jeder Schieffen und Vorleser ein gebundenes Exemplar derselben beständig zum Gebrauch in seinem Verwahrham haben, und bey einen Reichthaler Straffe nicht abhanden kommen, noch sonst beschädigen lassen soll.

S. 6. Gleichwie schließlich Seiner Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, daß Dero sämtlichen Unterthanen auf dem platten Lande dieser Fener-Ordnung genau nachleben, derselben in allen Stücken gebührende Folge geleistet, und keine Contradiction dawieder gestattet werden solle; Als befehlen Sie Dero Glev- und Märdischen Kriegs- und Domainen-Kammer, denen Land-Räthen und respective Obrigkeiten, nicht allein nach dieser Vorschrift sich zu achten, sondern auch darüber durchgehends nachdrücklichst zu halten, mithin auch dasjenige, was desfalls annoch zu veranstalten befohlen worden, ohne Anstand binnen der gesetzten Frist zu bewürden.

1711. Gleve den 29. Dezember 1755.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, Behufs der Beschleunigung der Extraposten, und wegen Abstellung der dabei sich geduldet habenden Unordnungen, mittelst des Edictes vom 30. April, und des Hofes-Rescriptes vom 29. November a. a., erlassenen Bestimmungen werden den Beamten zur Nachachtung mitgetheilt. (Conf. a. Ryl. Bd. 1, pag. 815 und pag. 909.)

1712. Gleve den 8. Januar 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Thun kund und zu wissen hiermit, daß nachdem Uns verschiedene bey dem Bergwerds-Wesen in der Grafschaft Märd, wieder Unsere allergnädigste emanirte Berg-Ordnung do 1737. eingeschlichene Mißbräuche bekannt und vorgebracht worden; Und Wir deshalb dato, Unser Berg-Amt, so bisher zu Schwerte gehalten worden nunmehr aber zu Hattingen eingerichtet ist, hierüber ausführlich instruiert haben, Wir zugleich nöthig gefunden die Verfügung, wieder

einige am meisten vorkommende, und größten Theils die Schicht-Meister betreffende Mängel und Fehler, durch gegenwärtiges Proclama öffentlich bekannt zu machen, und zur Wissenschaft und Achtung derjenigen denen daran gelegen ist gereichen zu lassen. Solchemnach wiederholen Wir die an das Berg-Amt bereits ergangene Verfügungen, beordnen, setzen und wollen auch hierdurch:

1. Daß, gleich wie bey allen Zechen und in Ansehung des daraus sowohl für die Gewerke als auch für Uns zu erzielenden Vortheils, es fürnehmlich auf die Treue, Geschicklichkeit und Accuraatesse der Schicht-Meister ankommt; bisher aber vielen Zechen kein eigentlich verordneter tüchtiger Schicht-Meister vorgestanden; Sondern die Stelle derselben von einem oder andern der Gewerke oder ihren Verwandten, Knechten, Halb-Bauern, oder andern ihnen angehörigen Leuten, die oft nicht lesen oder schreiben können, ja wohl unweilen würdliche in Reihen und Glieder stehende Soldaten gewesen, schlecht genug wahrgenommen worden, wodurch viele Unordnung, Prozesse, Veruntreuung oder wenigstens Verabsäumung Unsers und der Interessenten wahren Vortheils entstanden und nothwendig entstehen müssen. Also sollen künftig die gesamte Schicht-Meister nicht ferner von den Gewerken sondern lediglich von Unserm Berg-Amt angeordnet, und keiner darzu genommen werden, der nicht Lesens und Schreibens auch Rechnens so weit erfahren sey, daß er die erforderliche Schicht-Meister-Tabellen und was sonst vorkommt, selbst anfertigen könne; Außerdem für einen ehrlichen unparteyischen mit keinen der Gewerken seiner Zechen connexion habenden, auch angeesehenen Mann, so für die erhebende Gelder eine proportionirliche Caution machen könne, bekannt, oder der noch ein würdlich in Reich und Glieder stehender, also zum Exerciren oder sonst auf Ordre und Commands oft abwesend, auch der Compagnie mit Eydes-Pflicht verwandt sey. Demnach so sollen alle Schicht-Meister von Unserm Berg-Amt, ordentlich verpflichtet, und ihnen die Abschrift des ausgeschwornen Eydes, auch ein Exemplar von der ehestens im Druck heraus zu lassenden Schicht-Meister-Instruction oder von der annoch zu revidirenden Berg-Ordnung zu ihrer Achtung zu gestellet, sie auch von denen anzuordnenden Ober-Schicht-Meistern zu ihrer Verrichtung angewiesen werden.

2. Damit aber dennoch nicht alles auf die Schicht-Meister alleine ankommen möge; so sollen nebst denselben

auch die Schlepper mit einem körperlich beym Berg-Amt zu praestirenden Eyde zur Treue verbunden und angewiesen werden, alle geforderte Kohlen in der Grube auf einen Kern-Stock zu notiren, um des Schicht-Meisters Rechnung dadurch controlliren zu können.

3. Und wie bemercket worden, daß allen Verordnungen ohngeachtet, auf gesamten Zechen nicht einerley Masse, auch auf manchen Zechen verschiedene ganz differente Ringel oder Scheffel; Wir aber keine andere als accurate vom Berg-Amt gezeichnete Ringel gestatten wollen; auch dem Berg-Amt aufgegeben haben, alle bey den Zechen vorhandene ungezeichnete und ungebrannte Massen sofort zerschlagen zu lassen und wegzuschaffen: So wird insbesondere den Schicht-Meistern das Messen mit ungezeichneter Masse bey 5. Reichsthalern für jeden Scheffel Kohlen so sie damit gemessen, hiedurch verbotzen, den Gewercken und Mit-Interessanten des Bergwercks aber der Gebrauch ungezeichneter Ringel gar bey Verlust der Beleyhung und Confiscation der Grube ernstlich untersaget.

4. Hat sich auch gefunden, daß die mehresten Schicht-Meister entweder selbst mit Kohlen gehandelt, oder wenigstens sich Pferde und Karren um die Kohlen für Geld zu transportiren, gehalten. Weil nun dieselben dadurch den Verdacht allerhand Unterschleiffe zu begehen auf sich laden müssen: So wird allen Schicht-Meistern der Handel mit Kohlen bey zehn Reichsthalern Straffe für jeden Scheffel so sie verkauft oder versahren, hiermit gänzlich inhibiret.

5. Wollen Wir die bisher gewöhnliche starke Aufmasse so in allen Gruben nicht einerley und in manchen von 1. auch 1½ Viertel per Ringel gegeben worden, gänzlich abgestellt wissen, und soll künftig alles Messen aus den Gruben auf die Karren cessiren, also daß die Kohlen alleine auf den Halben mit gezeichneten Ringeln sonder Aufmasse verkauft, und darnach die Taxen der Kohlen festgesetzt werden sollen. Welches hauptsächlich darum zu verfügen nöthig gewesen, weil

6. Wir höchst mißfällig erfahren, daß fast durchgehends besonders aber in den Kohlen-Gruben der Amter Schwelm und Blandenstein, die böse Gewohnheit noch immer continuire, daß die Käufer die Kohlen gleich aus der Grube erhalten, und damit ihnen in der Grube gute Kohlen und gute Uebermasse gegeben werde, für die Schlepper und

andere in der Erden arbeitende Berg-Leute, gute Trind-Gelder, entweder bloß im Faß, oder in ein gespaltenen Fölschen gesteckt, zur Grube herunter lassen. Wie nun diese Trind-Gelder bereits vor einigen Jahren verboten worden, Wir aber diese zur corruption der Berg-Leute, zum Schaden der Gewercke und zur Defraudation der Zehenden und Meß-Gelder gereichende Trind-Gelder ferner gar nicht mehr dulden wollen; So wird das Trind-Geld geben und nehmen hiedurch, bey einer Straffe von zehn Reichsthalern welche sowohl der Käufer wenn er Trind-Geld giebet, als auch die Berg-Leute wenn sie das Trind-Geld annehmen, jedesmal da solches gegeben und angenommen wird, zur Berg-Straff-Casso bezahlen sollen, nachmahlen ernstlich verboten; Gleich wie dann alle solche Trind-Gelder, mithin auch die, welche an einigen Orten an die Schicht-Meister pflegen gegeben zu werden, bey gleicher Straffe cessiren müssen.

7. Da auch ferner an den mehresten Orten und insbesondere im Amt Hörde, die Schicht-Meister sowohl als auch die übrigen Berg-Leute und Arbeiter, freie Kohlen-Keuringe und anstatt derselben wöchentlich 1. bis 1½ Ringel Brod-Kohlen ohne Bezahlung weder der Kohlen noch des Zehenden und der Meß-Gelder erhalten, Wir aber nicht gemeinet sind, den Gewercken die dagegen so viel geringer Arbeits-Lohn zu accordiniren pflegen, aus Unserer Zehenden-Casso oder auch den Meß-Geldern, auf solche Art zu Hülffe zu kommen: So wollen Wir auch diesen Frei-Kohlen-Brand hiermit verbieten und dergestalt abgestellt wissen, daß die Schicht-Meister gesamte Kohlen so gefordert und von der Halde verabsolget werden, mithin auch derjenigen so an die Berg-Leute an statt der Bezahlung überlassen, oder welche den Geistlichen oder wer es sonst sey geschenkt, oder auch verkauft werden, überhaupt keine ausgenommen, sofort und bey zehn Rthlr. für jeden Scheffel, in ihren monatlichen Tabellen bey der Ausgabe des Zehenden als Brand-Kohlen mit aufführen solle.

Wornach sich also das Königl. Berg-Amt, die gesamte Gewerkschaften, die Schicht-Meister, Schlepper und andere Berg-Leute, auch alle Kohlen-Käufer und wem es sonst angehet, auf das genaueste zu achten haben; Und soll dieses aller Orten wo Kohlen-Bergwerke vorhanden sind, auf gesonnen des Berg-Amtes von den Rangeln abgelesen, auch bey allen Gruben öffentlich affigiret werden.

Urkundlich Namens höchst-geachteter Sr. Königl. Majestät ist dieses Proclama mit dem Königl. Siegel besiegelt, und von der Königl. Krieger- und Domainen-Kammer hier selbst unterschrieben.

1713. Cleve den 23. Januar 1756.

Königl. Regierung.

Zufolge einer mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel abgeschlossenen Convention, soll künftig zwischen den königl. deutschen Reichsländern und den Hessen-Casselschen Ländern und Gebieten, einschließlic der Grafschaft Hanau, sowohl in Emigrations-, als Erbschafts- und dergleichen Fällen, das seitherige Abzugs-Recht nicht ferner ausgeübt werden, jedoch die Juden in den wechselseitigen Ländern von dieser Freiheit ausgeschlossen bleiben. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 21.)

1714. Cleve den 29. Januar 1756.

Königl. Regierung.

Die im Codex Fridericianus P. 4. Tit. 9. §. 27, und in der verbesserten Wechsel-Ordnung Art. 24, in puncto Juris Retorcionis bei den Wechsel-Schulden, enthaltenen Bestimmungen sind, zufolge allerhöchster Deklaration, nur dann anwendbar, wann von Auswärtigen in Wechsel- und Prioritäts-Sachen denen königl. Unterthanen ein ander locus „in concursu Creditorum als ihren eigenen Eingefessenen, angewiesen werden will.“ (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 21.)

1715. Cleve den 6. Februar 1756.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Die im oberrheinischen Kreise unterhältig, nur zum Werthe von 18 Kreuzer geprägten, namentlich die neuen Grumbachschen, 8 gute Groschen-Stücke, werden verrufen und sollen sämtliche Behörden genau darauf wachen, daß sie im Lande nicht in Circulation gesetzt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 27.)

1716. Cleve den 1. März 1756.

Königl. Regierung.

Wir haben in unserm Hoflager sub dato Berlin den 15. Februar a. c. allergnädigst gutgefunten, zwischen denen Landgerichten und Magisträten unter andern folgende puncta interemistica festzusetzen.

1. Sollen die Magisträte derer Städte, wo keine Landgerichte sein, in Bau- und Servitut-Sachen, dafern sie die Jurisdiction darin gehabt, die Cognition, jedoch salva appellatione an hiesige Regierung, nach wie vor behalten, inmassen es zu weitläufig fallen will, jedesmal, zu der in solchen Streitigkeiten nöthigen Ocular-Inspection, einen assessorem eines in der Nähe etablirten Landgerichts zu deputiren. Nicht weniger wollen wir:

2. Denen Magisträten in den kleinern Städten, wo kein Landgericht etablirt ist, die Aufnehmung der Testamente und Contracte, imgleichen die Versiegelungen und obsignationes derer Erbschaften, wenn sie gleich solche bisher nicht gehabt, künftig verstatet wissen, wobei jedoch den Einwohnern gedachter kleinen Städte, wenn sie etwa Nullitäten befürchten, die Wahl gelassen werden muß, dergleichen Actus bei den Landgerichten expediren zu lassen.

3. Soll auch eben diesen Magisträten, in den Orten, wo keine Landgerichte sein, die Cognition in Injurien-Sachen zwischen ihren Bürgern, imgleichen in kleinen Schlägerei- und Schuld-Sachen unter 10 Rthlr. künftig, ohne Konkurrenz der Landgerichte competiren.

Wir befehlen Euch (den Magisträten in kleinen Städten) daher in Gnaden, Euch darnach allergehorsamst zu achten, in vorgemelten Sachen Euch der Cognition zu unterziehen, doch dabey die Rechte, den Codicem Fridericianum und sonstige unsere Verordnungen überall vor Augen zu halten."

Bemerk. Unterm 25. ej. m. ist den vorbezeichneten Magisträten aufgegeben worden, die Bruchtemprotokolle an die Landgerichte abzugeben.

1717. Cleve den 11. März 1756.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 20. Januar d. J. einer bezeichneter Person auf 10 Jahre verliehenen ausschließlichen Privilegiums zur Fabrication von Feder-Posen nach Hamburger Art, wodurch u. a. die Ausfuhr der rohen Federn und die Einfuhr der ausländisch fabricirten Schreibfedern zwar verboten, jedoch zugleich jedem Einländer gestattet wird, für seinen eigenen Gebrauch, und in so fern er „sich bisher ins Kleine davon ernähret hat,“ die Fabrication der Federn fortzusetzen.

Bemerk. Unterm 19. September 1763 hat die königl. Regierung das vorsehende Verbot der Ausfuhr der rohen Federn erneuert, und die strengere Beachtung des übrigen Inhaltes des Privilegiums befohlen.

1718. Cleve den 16. März 1756.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch die frühere, namentlich am 25. October 1731, (Nro. 1130 d. S.) ergangenen Verbote hinsichtlich der Ausfuhr des Goldes und Silbers wiederholt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 49.)

1719. Cleve den 28. Juni 1756.

Königl. Regierung.

Die Obduktionen todter Körper dürfen ferner nicht mehr, wie es Criminal-Ordnungswidrig seither geschehen ist, ohne Zuziehung eines vereideten Justitiars oder Actuars, und ohne Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls über solche Leichenbesichtigung, vorgenommen werden.

1720. Berlin den 8. Juli 1756.

Friedrich, König u.

Das, der Judenschaft in sämtlichen königl. Landen, sub dato Berlin den 17. April 1750 erteilte, revidirte

General-Privilegium und Reglement soll in die, von der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin herausgegeben werdende Sammlung der Edikte u. aufgenommen werden. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 115.)

1721. Cleve den 30. August 1756.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 17. d. M. erlassenen Verordnung, wodurch die frühern, die Verhütung des Kindermordes bezweckenden Vorschriften, wegen Untersuchung und Beaufsichtigung der, der heimlichen Schwangerschaft verdächtigen, Frauenzimmer erneuert werden, und deren alljährig zu wiederholende Verkündigung von den Räten befohlen wird. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 157.)

1722. Cleve den 23. September 1756.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 26. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei Concursen der in Schaf- und Baum-Wolle, Kamelhaaren, Seide, Leder und Flachs, so wie in Gold- und Silber-Gespinnst arbeitenden Fabrikanten, die denselben von ihren Verlegern vorgeschossenen, vorbezeichneten rohen Materialien, desgleichen auch die den Kaufleuten von den gedachten inländischen Fabrikanten creditirten Waaren, so viel deren in natura noch wirklich vorhanden sind, nicht zur Concursmasse gezogen, sondern restituirt werden sollen. — (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 147 u. 163), so wie die zu Cleve ebenfalls publicirte Declaration des obigen Ediktes d. d. Berlin den 28. November 1765, (J. L. c. Bd. III, pag. 1103,) wodurch dessen Bestimmungen, unter Ausdehnung auf mehrere andre bezeichnete Fabric- und Manufaktur-Gegenstände, dahin beschränkt werden, daß das Vorzugs- und Separations-Recht gedachter Manufakturen und Fabriken, nur während eines Jahres, von dem Lieferungstage an zu rechnen, stattfinden soll.

1723. Cleve den 29. September 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Ausfuhr der königl. Münzen und insbesondre der Friedrichsdor, bei Confiskations- und willkührlicher Geld- Strafe aufs strengste verboten wird. (Conf. n. Ryl. Bd. II, pag. 159.)

1724. Cleve den 2. October 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen königl. Beamten, so wie den Jurisdictionen, Richtern und sonstigen Bedienten, wird es bei Cassations-Strafe verboten, sich, bei der jetzigen drohenden Kriegs-gefahr, unter irgend einem Vorwande von ihren Posten zu entfernen.

Bemerkt. Unterm 14. ej. m. ist verordnet worden, daß die gerichtlichen Depositen nach Befehl in sichern Verwahr gebracht, und am 5. ej. m. befohlen worden, daß alle in Städten und auf dem Lande der Unruhstiftung sich verdächtig machende Individuen sofort verhaftet, und zur Eitabelle nach Befehl abgeführt werden sollen.

1725. Cleve den 14. October 1756.

Königl. Regierung.

Anordnung eines, mittelst einer Predigt und Absingung des Te Deum, kirchlich zu feiernden Dankfestes, wegen des zu Lomowsch über die feindliche Armee erfochtenen vollkommenen Sieges.

1726. Cleve den 18. October 1756.

Königl. Regierung.

Alle gegen Offiziere in der königl. Armee anhängige oder angebracht werdende Prozesse müssen, ist so fern nicht das Gegentheil von ihnen verlangt wird, von dem Zeitpunkt an, wo die Armee marschirt, und es zu einem Kriege

ausschlagen mag, so lange suspendirt und aufgesetzt werden, bis daß die gedachten Offiziere nach beendigtem Kriege oder sonst im Stande sind, „selbst wieder nach ihren Sachen zu sehen und ihre Prozesse zu respiciren.“ (Conf. n. Ryl. Bd. II, pag. 161.)

1727. Cleve den 29. October 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Begünstigung der inländischen Papier-Fabriken, wird die Ausfuhr der inländischen feinen und groben Lumpen, ohne alle Ausnahme, bey Confiskations- und 1 Rthlr. Geldstrafe per B. verboten. (Conf. n. Ryl. Bd. II, pag. 181.)

1728. Cleve den 30. November 1756.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 2. Nov. d. J. erlassenen Patentes, wodurch alle königl. Unterthanen und Basallen, welche sich in österreichischen Diensten befinden möchten, zurückberufen werden. (Conf. n. Ryl. Bd. II, pag. 183.)

1729. Cleve den 6. Dezember 1756.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird es wiederholt und aufs strengste unterlagt, die Criminal-Inquisiten durch unerlaubtes, bestiges Schlagen zum Bekenntniß zu bringen, und darf diese Züchtigung, wenn sie bei Inquisiten, welche starke Indicia wider sich und schon mehrere Verbrechen begangen haben, für nöthig erachtet werden möchte, nur nach vorheriger Anfrage bei der königl. Regierung angewendet werden. Auch sollen die Gerichtsbehörden die gesetzlichen Verteidiger der Angeklagten anhalten, sich vor der Abfassung ihrer Defensionschriften mit den Letztern gehörig zu besprechen, und ihre Verteidigung nicht bloß auf die Akten und auf die darin vorkommenden Umstände zu gründen. (Conf. n. Ryl. Bd. II, pag. 185.)

1730. Cleve den 21. Dezember 1756.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 22. Nov. c. a. ver-
fandeten General-Pardons für die bis zum 1. Jan. f. J.
zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure der vormals
sächsischen, in königl. preussische Dienste getretenen, Regi-
menter. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 187.)

1731. Cleve den 23. Dezember 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Getreide-Ausfuhr-Verbotes, wird
der Getreidehandel im Inlande der Aufsicht der Behörden
dadurch unterworfen, daß keine Versendung von Frucht,
ohne vorher erlangten Erlaubnißschein des Landrathes, ge-
schehen darf, und daß jeder Absender, binnen einer in dem
Scheine zu bestimmenden Frist, ein amtliches Attest über
den im Inlande geschehenen Absatz resp. Verkauf der Frucht
beibringen muß.

1732. Cleve den 23. Dezember 1756.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Wasser- und Wehr-Zoll-Comptoirs werden ange-
wiesen, von allem im Lande von einem Orte zum andern ge-
henden Getreide eine genaue Annotation, nach einem beige-
fügten Muster, zu führen und, „da den Mülken gewisser-
maßen eine Zollfreiheit in denen königl. Landen nachge-
lassen ist, selbige auch zu dem Ende Scheine selbst erthei-
len“, diejenigen Früchte, welche auf abliche Pässe gehen,
besonders zu notiren, auch sich die Pässe, mit dem Abliefe-
rungs-Atteste versehen, wieder zurückgeben zu lassen.

1733. Cleve den 13. Januar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, auf die eckstwidrige
Einfuhr der Scheidemünzen genauer, wie bisher, zu wachen,

und die Verbreiter derselben mit Nachdruck zur Angabe, wo-
her und durch wen sie dieselben erhalten haben, anzuhalten.

1734. Cleve den 18. Januar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da Wir die Zeit her missfälligst wahrnehmen müssen,
daß so wenig dem unterm 9. Nov. 1717. (Nro. 788 d. G.)
erlassenen Patent wegen Räumung der Gräben, als deren
nachhero ergangenen vielfältigen Betordnungen in keine Wege
nachgelebet wird, und so wenig die alte große und kleine
Gräben hinreichend aufgehöhet, noch solche in tüchtigen
Stande gehalten worden, dadurch aber Unsere getreue Un-
terthanen in ihrer Nahrung und Aufnahme verhindert wer-
den; So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, sofort zu
verfügen.

1. Daß alle vorhin gewesene so wohl Haupt als Zug und
keine Gräben, welche sich entweder verlandet ver-
schlammte oder zugewachsen finden, vor Ende Octob.
dieses Jahrs bey Straffe von fünf Rthlr. vor jeden
Graben in der vorigen Breite und Tiefe gänzlich wie-
der angehöhet, ausgegraben und dergestalt aufgeräumt
werden, daß am völligen Abfluß oder Abzug des Was-
sers nicht die geringste Hinderung mehr vorkommen kann.
2. Daß an allen niedrigen Orten, es seyen Felder, Wie-
sen, Brücher oder Gehölze und Gemeinheiten, wo auch
vormals keine Gräben gewesen, oder keine mehr zu
finden sind, und das Wasser keinen Abfluß hat, sondern
zum Nachtheil des Eigners und der Nachbahren versinken,
und die Gründe versauern muß, bey gleichmäßiger Straffe
von fünf Rthlr. innerhalb vorbelegter Zeit neue Gräben
gezogen, mithin in tüchtigen Stande gesetzt werden.
Und ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte
und neue Haupt- und Neben-Gräben so breit und tief
als jedes Orts Situation und die Quantität des dar-
durch abzuführenden Wassers es erfordert, angeleget
und aufgeräumt werden müssen; So befehlen Wir den-
noch hiemit, daß
3. Kein Haupt-Graben weniger als 12. Fuß; kein Zug-
Graben geringer als 9. Fuß, und die Feld- auch Wie-
sen- und Brücher-Gräben weniger als 6. Fuß Rhein-

ländlich Breite wohl aber mehr haben sollen, die Tiefe hingegen nach Proportion der Höhe des Terrains dergestalt genommen werden muß, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kan; desgleichen müssen alle diese Grabens nicht grade abgestochen, sondern von beyden Seiten dergestalt dossirend gemacht werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeder Seite wenigstens ein halber Fuß Dossirung auf jedes Fußes Tiefe sich findet, nemlich wenn ein Graben ein Fuß tiefer wird, muß er oben ein Fuß breiter als unten im Boden, wenn er zwey Fuß tiefer wird, oben zwey Fuß breiter als unten im Boden seyn, und so immer weiter nach Proportion der Tiefe, welche an jedem Ort unumgänglich zum völligen Abfluß erfordert wird; ferner muß die aus dem Graben kommende Erde wenigstens drey Fuß vom Ufer des Grabens ausgeworffen, und gleich planiret, oder weggebracht werden, damit solche weder den Abzug des Wassers von den Gründen nach den Grabens, verhindern mag, noch vom Regen oder Bieh wieder in den Graben abfließen, oder getreten werden kan; Zu dem Ende auch aller Orten, wo das Bieh dergleichen Grabens passiren muß, oder es sonst zur Communication nöthig ist, Brücken oder so genannte Krüpers über und in die Grabens zu legen und zu unterhalten sind, auf daß die Ufer des Graben auch dadurch nicht wieder gleich eingetreten und angefüllet werden, nicht weniger muß

4. An und auf den Ufern der Haupt- und Zug-Grabens bey 10. Rthlr. Strafe nicht das geringste Stück von Holz oder Strauchwerk gebuldet, sondern wenigstens auf 12. Fuß breit aus dem Grunde weggeräumt werden, damit weder das abfallende Laub noch die abhangende Keste den Abfluß des Wassers verhindern können. Und da
5. In denen Districten, wo die sogenannte Schauen bereits eingerichtet sind, einem jeden schon bekannt ist, welche Haupt- Graben oder Wasserleitungen aus gemeinschaftlichen Kosten angefertigt, und nach der dabey gemachten Einteilung pro rata unterhalten werden müssen; so muß es auch bey solchen nach der bisherigen Observanz verbleiben, in denjenigen Districten aber, wo dergleichen Schauen oder Schau-Bedienten noch

nicht angestellet sind, oder die Unterhaltung der Graben noch ins wilde oder willkürlich geblieben ist, muß ein jeder Eigener oder Pächter ingleichen in denen Gemeinheits-Gründen die zur Gemeinheit Berechtigte nach einer proportionirlichen Vertheilung, wie selbige untereinander sich deshalb vereinigt haben, alle durch ihre Gründe vorhin gewesene und ferner erforderliche Graben selbst anfertigen, und unterhalten lassen, hingegen der Haupt- Graben, oder Wasserleitung, oder Bache, worin alle Grabens, so groß oder klein sie sind, von dieser Gegend ausfließen, aus gemeinschaftlichen Kosten angeleget und unterhalten werden, welche Arbeit publicis denen wenigst Annehmenden es sey ganz oder Districts-Weise zu verbindend, und die Kosten davon nach Proportion der Wörge, Zahl auf alle zu dieser Gegend gehörige Gründe nach einem von Euch anhero einzuliefernden Anschlag repartiret werden, es mögen solche gehören wem sie wollen, Lehnrührig allodial Schatzbahr oder Contributions frey seyn, in Amts Stadts oder Jurisdictionen-Districten liegen; weil Wir so wenig Unsere eigene Domainen als jemand sonst von diesen zum allgemeinen Besten streckenden Werck besreyet, noch einigen Aufenthalt darin gemacht wissen wollen; zu welchem Ende und damit dieses heilsame Werck nicht wieder auf den bisherigen Fuß ins Stecken gerathen, sondern gleich prompt zur Execution gebracht werden mag; So müssen

6. In denen Schau-Districten die Schau-Bediente, welche bißhero nur hauptsächlich die Besorgung der Haupt- Leit- und Zug-Grabens gehabt, auch die Speciale Aufsicht auf alle übrige kleine und große Grabens im Schau-District haben, und in denen übrigen Gegenden, wo keine Schau-Bediente angekehrt sind, in denen Aemtern und Jurisdictionen die Steuer-Einnehmer oder Receptores die Erfüllung dieser Unserer Willens-Weisung unter Eurer specialen Direction besorgen;
7. Sollen die Eigener oder Pächter, welche nach Expiration des vorgemelten Termins ihre Grabens nicht nach dieser Vorschrift aufgehohlet oder ausgeräumt haben, in die festgesetzte Strafe von 5. Rthlr. verfallen seyn, nicht weniger soll auch ein jeder daran gränzender Nachbahr eine gleichmäßige Strafe von 5. Rthlr. erle-

gen, wenn Er nicht 8. Tage nach Ablauf des 1. Nov. dieses Jahrs dem zur specialen Aufsicht hiezu bestellten Bedienten, als nemlich in denen Schau-Districten dem Deichgräfen, und in denen Gegenden, wo keine Schauen etabliret sind, dem Steurr-Receptor anzeigt, was sein Nachbahr an der vorgeschriebenen Aufräumung des Grabens veräumt hat, welche Angaben sowohl als diejenige, wenn ein unterwärts liegender Eigener oder Pächter, welcher die Vorfluth verschaffen mithin zuerst die Grabens aufräumen oder ziehen muß, vorgebacht Bediente, auch ausser der jährlich vorzunehmenden genauen Visitation sofort an Ort und Stelle gründlich untersuchen, auch deshalb dem Angeber weder die geringste Kosten noch weiltätigkeit verursachen sollen.

Indem Unsere ernste Willens- Meinung ist, daß ein jeder ohne einige Hinderung oder Kosten zu diesem gemeinschaftlichen Besten zu contribuiren im Stande bleibt, auch alles so eingerichtet werde, daß keiner zum Nachtheil seiner Nachbahren und des Publici mit dergleichen Arbeit wie bisshero an den meisten Orten geschehen, zurück bleiben kan, und daher sollen auch

8. Gebachte Schau-Bediente sowohl als die Steuer-Einnehmer, oder Receptores sofort die Visitation von allen in ihren Districten vorhandenen Haupt- Zug- und andern kleinen Graben vornehmen, dem Eigener oder Pächter die ihm obliegende Arbeit nicht allein anweisen, sondern auch von solchem vernehmen, was zu Beförderung eines besseren Abzuges von Wasser entweder von seinen Nachbahren oder der Gemeinheit vorgenommen werden muß, und dieses in dem Visitations-Protocol notiren, auch wann es offenbahr zum Besten des gemeinschaftlichen Nutzens strecken kan, sofort veranlassen und sonstigen davon nebst Einsendung des Visitations-Protocollis zu ferneren Verfügung ex Officio berichten; Wann aber

9. Nach Ablauf des hierin festgesetzten Termins die befohlene und von ihnen angewiesene Aufhohlung, Aufräumung oder Austieffung des Grabens nicht geschehen ist; So sollen gemelte Schau-Bediente und Receptores von jedem Eigener oder Pächter, welcher solches unterlassen hat, ausser dem Einen Vierten Theil von der hierin festgesetzten Strafe von 5. Rthlr. noch einen halben Rthlr. vor ihre Reise-Kosten zu genießen,

und beydes so wohl die 5. Rthlr. Strafe, als die 30. Stbr. Visitations-Kosten gleich beytreiben und nachweisen, nicht weniger die von dem einen oder andern unterlassene Arbeit sofort dem wenigst Annehmenden publick verbinden, und die Kosten von dem Eigener oder Pächtern ebenmäßig durch prompte Execution beytreiben lassen, auch demnächst alle Jahr wenigstens einmahl diese Visitation wiederholen, und wie es sich gefunden berichten, oder selbst davor dergestalt responsabel seyn, daß wenn

10. Die Rätbe aus Unserer Cammer bey ihren Bereisungen oder die Forst-Zoll- Accise- und andere Bediente nach dieser von denen Schau-Bedienten und Receptoren vorgenommener Visitation finden werden, daß Unsere Verordnungen von denen Eigenern oder Pächtern nicht litterlichen Inhalts zur Execution gebracht, oder danach von denen Schau-Bedienten und Receptoren procediret worden, letztere nicht allein die ihnen §. 9. ausgemachte Douceur von der Strafe verlästigt seyn, sondern überdem vor jeden Contraventions-Fall selbst zwey Rthlr. Strafe erlegen, und dieses alles diejenige von denen Subaltern-Bedienten, es seyen Forst-Zoll- oder Accise-Bediente, zu genießen haben, welcher Unserer Cammer, oder Such die erste Anzeige von dieser Contravention thut. Wenn nun solchergestalt

11. Die Graben im Stande gesetzt worden, so müssen selbige jährlich und zwar die Haupt-Graben zweymahl als im May und October, die andern aber wenigstens einmahl von allem eingefallenen Raub, aufgewachsenen Gras, Rohr, Schilff und Wurzeln aus dem Grunde gereinigt und geräumt werden, anderergestalt die Graben-Arbeit nicht anders als von gar kurzen Nutzen seyn kan; falls sich nun bei der vorzunehmenden Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumt worden; So muß die Räumung sogleich durch Verding mit Fremdden gemacht, und die Kosten nebst zwey Rthlr. Straf von ihnen beygetrieben werden. Desgleichen muß

12. Keiner bey zehn Rthlr. Strafe sich unterstehen an allen diesen Graben das geringste von Zaunwerd oder sonstigen hinzusetzen oder hinzulegen, wodurch nur einigermaßen der Abfluß des Wassers gehindert werden kan, und sollte sich dieses hin und wieder finden, muß solches alles gleich weggeräumt werden. Und

Wie Wir überhaupt in dieser dem ganzen Lande so angelegenen Sache nicht die geringste processualische Weitläufigkeit verstatet wissen wollen, so müßet ihr, wenn etwa wider Vermuthen wider ein und andern so wohl Schau- Bedienten als Receptores Klagen angebracht werden, solches so forth selbst in Loco untersuchen, und allenfalls kühlich abmachen, oder zur weitem Verfügung anhero berichten, und genau dahin setzen, auch durch die Creys- Schreiber und Ausreuter darauf vigiliren lassen, daß alles, was vorgeschriebener massen verordnet worden, zur Würksamkeit gebracht werde.

1735. Cleve den 14. Februar 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Deichschauen werden zur Nachweise der in ihren Distrikten durch den Einzug des Rheines angerichteten Deichbrüche und sonstigen Beschädigungen, so wie zur Anzeige der erforderlichen Vorbaumungsmittel gegen künftige Nachtheile aufgefördert.

1736. Cleve den 6. März 1757.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung des gespärten Mangels an den zu den Leinwandereien erforderlichen Materialien, — Abschnigel vom Pergament, Abfall von den Häuten und Schaf-Häute, — wird deren Ausfuhr ins Ausland verboten. (Conf. n. Nyl. Bd. II, pag. 223.)

1737. Cleve den 10. November 1757.

Kaiserlich Königl. Administration.

Da Einer Kaiserlich-Königlich Allerhöchst verordneten Administration höchstnützlich zu vernehmen vorgekommen, daß verschiedene Leute in denen Städten, besonders welche abgelegt, sich weigern, die Accise von denen eingehenden Consumtibilien zu entrichten, andere auf dem platten Lande aber die, statt der Accise, quartaliter zu zahlende Fixa abzuführen; So wird hierdurch jedermänniglich bekannt gemacht, daß es hierunter in allem auf vorigen Fuß verblei-

be, und wird ein jeder erinnert, die schuldige Accise und Fixa ohnweigerlich zu entrichten, widrigenfalls solche durch militairische Execution dazu angehalten, und sonst auf rigoureuseste bestraft werden sollen.

Von wegen Ihro Kömlich. Kayserl. Königl. Majestät Allerhöchst verordneten Administration.

(gezeichnet:) A. v. Kinkel auf Trappensee.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 29. Nov. und 25. Dez. ej. a. verordnet, daß der seit Occupation der Lande unterbliebene Debit gestempelter Karten und Kalender, zum Vortheil der kaiserlichen Kasse, wieder stattfinden müsse, zu welchem Behuf den sämmtlichen Acciskassen die erforderlichen Vorräthe gestempelter Karten zugegangen, und alle Unterthanen verpflichtet sind, ihre ungestempelten Kalender, bei den Postämtern, gegen die Gebühr stempeln zu lassen.

1738. Cleve den 20. Dezember 1757.

Landes-Verwaltungs-Deputation.

In Gemäßheit einer von der kaiserlich-königlichen, zur Verwaltung der eroberten königl. preuß. Lande angeordneten, General-Administration erlassenen Bestimmung sollen nachstehend benannte Münzen, nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei den öffentlichen Kassen, zu dem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden.

Die Louis-neufs oder Schildmünz'dors zu 7 Nthlr. 20 Sbr.		
Die Kronen- oder Rand-Thaler	1	50
Die Carolinen	7	20
Die Dukaten	3	17
Die Louisd'ors	5	40

1739. Cleve den 10. März 1758.

Der königl. französische Commandant in den eroberten Ländern von Cleve, Wesel, Geldern und Mörs, und zwar von Kaiserwerth bis in Holland, Herzog von Brissac u.

Befehl an alle Offiziere und Militairpersonen, ohne schriftliche Ordre des, in jedem Departement befindlichen,

Kriegs-Commissairs, von den Bewohnern der Städte und des platten Landes, weder Fuhrwerke noch Pferde freiwilliger Weise zu nehmen, oder zu erpressen, damit dadurch der königliche Dienst nicht beeinträchtigt werde.

1740. Cleve den 8. Juni 1758.

Königl. Regierung.

Bei der nunmehr stattgefundenen Räumung der Stadt und des größten Theiles des Herzogthums Cleve, so wie der ganzen Grafschaft Mark, von Seiten der österreichischen und französischen Truppen, sollen die Behörden in ihren Berichten die frühern Formalia wieder brauchen und alles wieder auf den Fuß einrichten, wie es vor der feindlichen Invasion war.

1741. Cleve den 19. Juni 1758.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Ruhestörer, welche während der durch die gegenwärtigen Kriegsunruhen herbeigeführten Veränderungen, mittelst ungebührlicher Neben oder anstößigen Betragens excediret, insbesondere aber Beschimpfungen der ihrer Concession nicht zugethanen Unterthanen sich erlaubt haben, werden gewarnt, dergleichen künftig weiter zu unternehmen, und sollen dieselben, unter Vorbehalt der bereits verwirkten Abhandlung, angezeigt, und mit scharfer ebittmäßiger Strafe belegt werden.

1742. Cleve den 22. November 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem, im österreichischen Theile des Herzogthums Cleve und in der Grafschaft Mark, herrschenden Fruchtman- gel werden, zur Verhütung von Hungersnoth und daraus entstehenden Landplagen, Unternehmer angefordert, um, während der noch offenen Rheinfahrt, Fruchtvoorräthe aus

dem Auslande einzuführen, und diese im Lande gegen billi- gen Preis zu debilitiren. Die dazu Lust tragenden sollen sich, wegen der nähern Bedingungen, bei dem desfalls commit- tirten Kriegs- und Steuer-Rath zu Wesel melden, und wird denjenigen Entreprenneurs, welche den, augenblicklich zah- lungsunfähigen, Bedürftigen das nöthige Korn borgen, das jus praelationis vor andern Gläubigern verliehen.

1743. Cleve den 29. November 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abwendung von Brandunglücken, werden die Be- wohner der gegenwärtig bequartirten Städte und Orte auf- gefordert, alle mögliche Vorsicht mit Feuer und Licht anzu- wenden, mithin in die Ställe und Scheunen nicht mit off- nem Lichte ohne Laterne zu gehen, und sich, an dergleichen und andern feuergefährlichen Orten, des Tabakrauchens ganz zu enthalten.

1744. Cleve den 6. Dezember 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer, von dem im Herzogthum Cleve kom- mandirenden königl. französischen General-Lieutenant Mar- quis de St. Pern, zu Cleve am gestrigen Tage erlassenen Verordnung, wodurch den französischen Truppen aufs Streng- ste verboten wird, 1. von den Unterthanen das Geringste anders als gegen baare Zahlung zu nehmen; 2. von ihren Wirtthen Geld zu nehmen und sich in andre Häuser einzu- quartieren, und 3. in Ställen und Scheunen offnes Licht zu brauchen und darin Tabak zu rauchen.

1745. Cleve den 9. Dezember 1758.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines von dem französischen Intendanten zu Wesel am 21. v. M. erlassenen Reglements über die den

französischen Militärpersonen, nach Maßgabe ihres Ranges, in den Winterquartieren zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Besetzungsmaterialien.

Bemerk. Unterm 27. März 1759, 29. April 1760 und 4. Mai 1761 ist ein von den französischen Militär-Behörden für die Sommerzeit abgeändertes, sodann auch am 10. November 1759, 4. November 1760 und 2. Januar 1762 für den Winter ein neues Feuerungs-Reglement gleichmäßig publicirt worden.

1746. Cleve den 22. Mai 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß, zufolge einer, mit Bewilligung des königl. französischen Hofes, am 15. d. M. zu Düsseldorf geschlossenen Convention, den beiden vorbezeichneten Landes-Collegien, die vollständige Direction und Verwaltung der Lande Cleve, Mörs und Mark mit allen herrschaftlichen gewöhnlichen und außerordentlichen Kriegs- und Domainen-Angelegenheiten und Revenüen, wie dies vorhin bestanden hat, überwiesen worden ist, wird den sämtlichen Behörden und ins Besondere allen Rendanten öffentlicher Kassen, mit der Weisung bekannt gemacht, sich künftig, in den zur Direction des Landes gehörigen Sachen, nur nach den Befehlen der beiden Landes-Collegien zu richten.

Bemerk. Unterm 21. November 1759 haben die obigen Behörden den Landrath, Ober-Steuer-, Ober-Salz- und Werbe-Geld-Kassen notificirt, daß der französische General-Controleur, in Folge der nunmehr von dem Marschalle Herzoge von Velle-Isle genehmigten Convention mit den Cleve-, Mörs- und märkischen Provinzen, seine Verwaltung der ordinären Domainen, so wie der Steuer-Revenüen stiftet habe, und zugleich verordnet, daß sowohl die vorgenannten Kassen, als alle Rendanten der Schlüterei-, Renthey-, Post-, Salz- und Werbe-Gelder sich künftig nur nach den Verfügungen der beiden Landes-Collegien richten, letztere auch ihre Gelder fernerhin prompt, wie früher, an die Haupt-Kassen abliefern sollen, um die conven-

tionsmäßige Contributions-Zahlung an die französische Treasorerie zu bewirken.

1747. Cleve den 15. Juni 1759.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da zufolge der, von dem königl. französischen Ministerium genehmigten, Düsseldorfer Convention vom 15. v. M., die Lande Cleve, Mörs und Mark, 1. gegen ein gewisses monatlich zu entrichtendes Contributions-Quantum, 2. gegen Stellung einer festgesetzten Anzahl Fuhren und 3. gegen Lieferung einiger Hospitals-Bedürfnisse, von allen andern Prästationen an die königl. französische Armee befreiet bleiben sollen, oder aber dasjenige, was etwa über das Obige von dem Lande gefordert und geliefert werden möchte, an dem monatlichen Quantum abgerechnet werden soll, in sofern darüber richtige Bescheinigungen producirt werden, so werden die Behörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß über alle dergleichen Lieferungen gehörige Empfangscheine von den Empfängern ausgestellt, oder, bei desfallsiger Weigerung, glaubwürdige Ablieferungsprotokolle gefertigt, und diese, Behufs der Abrechnung mit der königl. französischen Administration, eingereicht werden.

Bemerk. Unterm 14. November ej. a. haben die obigen Behörden, in Folge einer Weisung des commandirenden königl. französischen General-Lieutenants, die cleve-märkischen Magistrate und Receptoren aufgefordert, Behufs der Erlangung der noch rückständigen Empfangscheine über ihre Lieferungen und Leistungen, bei einem desfalls ins französische Hauptquartier deputirten, vorbezeichneten Commissar ihre Designationen einzureichen.

1748. Cleve den 10. Januar 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der durch Mölder und starke Diebes-Rotten sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit soll am 1. l. M., durch die mit Säbeln und Schuppen zu bewaffnenden Unterthanen,